

BUNDESRAT

Bericht über die 361. Sitzung

Bonn, den 29. Januar 1971

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung	1 A	Dr. Wicklmayr (Saarland), Bericht- statter	3 A
Wahl eines Ausschußvorsitzenden	1 B	Wertz (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatter	4 B, 35 D
Beschluß: Staatsminister Jaumann (Bayern) wird zum Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses gewählt	1 B	Dr. Merk (Bayern)	5 A, 10 B
Gesetz über die Entschädigung für Straf- verfolgungsmaßnahmen (StrEG) (Drucksache 7/71)	1 B	Dr. Lemke (Schleswig-Holstein)	6 C
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichtstat- ter	1 B	Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz)	7 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Billigung einer Stellung- nahme	2 C	Frau Strobel, Bundesminister für Ju- gend, Familie und Gesundheit	7 D
Gesetz über das Zentralregister und das Er- ziehungsregister (Bundeszentralregisterge- setz — BZRG) (Drucksache 8/71)	2 C	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	12 A
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichtstat- ter	35 A	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Druck- sache 9/71, zu Drucksache 9/71)	12 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	2 D	Dr. Schlegelberger (Schleswig-Hol- stein), Berichtstatter	36 C
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände- rung von Artikel 8 des Achten Strafrechts- änderungsgesetzes (Drucksache 734/70)	2 D	Wertz (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatter	38 C
Beschluß: Änderung der Eingangs- worte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	2 D	Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	12 C
Entwurf eines Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Re- gelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — (Drucksache 731/70)	2 D	Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes (Drucksache 715/70)	12 D
		Dr. Schmidt (Hessen), Berichtstatter	12 D
		Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz)	13 D
		Jaumann (Bayern)	15 A
		Arendt, Bundesminister für Arbeit und und Sozialordnung	15 B
		Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	17 B

- Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVfG) (Drucksache 11/71, zu Drucksache 11/71)** 17 B
 Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter 17 B
 Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen . 18 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 20 B
- Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Drucksache 10/71)** 20 C
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG** 20 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) (Drucksache 12/71)** 20 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 20 C
- Siebentes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 13/71)** 20 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** 20 C
- Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 689/70)** 20 D
 Prof. Dr. Maier (Bayern), Berichterstatter 20 D
 Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 22 A
 Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) 22 B
 Prof. Dr. Weichmann (Hamburg) 23 A
 Prof. Dr.-Ing. Leussink, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 23 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 28 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Drucksache 14/71)** . . . 28 C, 39 B
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 39 B
- Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 14. November 1969 des Weltpostvereins (Drucksache 671/70)** 28 C, 39 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 39 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Mai 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N.S. „Otto Hahn“ (Drucksache 699/70)** 28 C, 39 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 39 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (Drucksache 669/70)** 28 C, 39 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 39 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (Drucksache 687/70)** 28 C, 39 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 39 B
- Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (Drucksache 661/70)** 28 C, 39 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** 39 C
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (Drucksache 693/70)** 28 C, 39 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** 39 C
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Drucksache 643/70)** 28 C, 39 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** 39 C
- Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (Drucksache 668/70)** 28 C, 39 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** 39 C

- Kostenverordnung zum Atomgesetz** (Drucksache 698/70) 28 C, 39 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 39 C
- Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (8. WAG-DV)** (Drucksache 718/70) 28 C, 39 D
Beschluß: Zustimmung gemäß § 14 a Abs. 2 des Währungsausgleichsgesetzes . 39 C
- Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen** (Drucksache 697/70) 28 C, 39 D
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 697/70 39 D
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 16/71) 28 C, 40 A
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 40 A
- Entwurf eines Gesetzes über die befristete Fortgeltung der Mitbestimmung in bisherigen Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen** (Drucksache 729/70) . . 28 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 28 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz - HZvG)** (Drucksache 688/70) 28 D
 Dr. Röder (Saarland) 29 A, 30 B
 Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 29 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 30 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik** (Drucksache 700/70) 30 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 30 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Optumgesetzes** (Drucksache 665/70) . . . 30 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 31 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Ottokraftstoffe für Kraftfahrzeugmotore** (Drucksache 694/70) 31 A
 Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 40 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 31 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1971 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1971)** (Drucksache 739/70) 31 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 31 C
- Entwurf eines Gesetzes über Bausparkassen** (Drucksache 730/70) 31 C
 Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 31 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 32 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlicher Kreditanstalten** (Drucksache 727/70) 32 B
 Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 40 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 32 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes** (Drucksache 726/70)
 Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 40 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 33 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssät-**

zen, des Bewertungsgesetzes und des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Zweites Steueränderungsgesetz 1971) (Drucksache 740/70)	33 A	Jaumann (Bayern), Berichterstatter	44 B
Wertz (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatter	42 C	Rosenthal, Parlamentarischer Staats- sekretär beim Bundesminister für Wirtschaft	46 D
Meyer (Rheinland-Pfalz), Bericht- erster	43 D		
Prof. Dr. Weichmann (Hamburg)	33 A		
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	33 C	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	34 B
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung be- wertungsrechtlicher Vorschriften (Bew- tungsänderungsgesetz 1971 — BewAndG 1971) (Drucksache 738/70)	33 D	Entwurf eines Achten Gesetzes zur Ände- rung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 725/70)	34 B
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	33 D	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	34 C
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes (Drucksache 670/70)	33 D	Festsetzung des festen Betrages zur Erstat- tung der Kosten für den badischen Volks- entscheid am 7. Juni 1970 (Drucksache 662/ 70)	34 C
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	34 A	Beschluß: Zustimmung nach Maßgabe der angenommenen Änderung gemäß § 38 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheidung bei Neugliede- rung des Bundesgebietes	34 C
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und zur Än- derung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Drucksache 728/70)	34 A	Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates	34 C
		Beschluß: Regierungsdirektor Jaspert wird zum Ministerialrat, Oberregierungs- rat Bartsch zum Regierungsdirektor er- nannt	34 D
		Nächste Sitzung	34 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Röder,
Ministerpräsident des Saarlandes
(mit Ausnahme von Punkt 14)

Vizepräsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg
(bei Punkt 14)

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Dr. Schieler, Justizminister
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Jaumann, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Merk, Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Maier, Staatsminister für Unterricht und Kultus

Berlin:

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr
Jantzen, Senator für Arbeit, Senator für das Gesundheitswesen

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Präsident des Senats,
Erster Bürgermeister
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz
Dr. Schmidt, Sozialminister

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Dr. Geissler, Sozialminister
Dr. Vogel, Minister für Unterricht und Kultus

Saarland:

Becker, Minister der Justiz
Wicklmayr, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident
Dr. Schlegelberger, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Von der Bundesregierung:

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Genscher, Bundesminister des Innern
Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
Prof. Dr.-Ing. Leussink, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Dr. Bayerl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz
Dr. von Dohnanyi, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Herold, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen

Rohde, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Wirtschaft

Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesmini-
steriums für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im Bun-
desministerium für Jugend, Familie und Ge-
sundheit

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

361. Sitzung

Bonn, den 29. Januar 1971

Beginn: 9.30 Uhr

Vizepräsident Dr. Röder: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 361. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, sie um den Zusatzpunkt „Personalangelegenheiten im Sekretariat“ zu erweitern. Diesen Punkt werde ich am Ende der Sitzung aufrufen.

Ich bin gebeten worden, Punkt 22 vorzuziehen. Ich werde ihn nach Punkt 3 der Tagesordnung aufrufen, ferner Punkt 11 vor Punkt 4 und anschließend die Punkte 12 und 10. Punkt 17 werde ich, da Herr Minister Genscher Wert darauf legt, anwesend zu sein, nicht vor 11.30 Uhr aufrufen.

(B)

Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir im übrigen nicht vor. Ich kann daher die Billigung des Hauses für diese Tagesordnung feststellen.

Ich rufe dann Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Wahl eines Ausschußvorsitzenden.

Der Wirtschaftsausschuß schlägt Ihnen vor, Herrn Staatsminister Anton J a u m a n n, Bayern, anstelle von Herrn Staatsminister Dr. Otto Schedl, Bayern, für den Rest des Geschäftsjahres zu seinem Ausschußvorsitzenden zu wählen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) (Drucksache 7/71).

Herr Kollege Heinsen, haben Sie die Absicht, Ihre Berichterstattung hier mündlich vorzutragen, oder wollen Sie sie zu Protokoll geben? — Bitte sehr, Herr Kollege Dr. Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen für den federführenden Rechts-

ausschuß den Bericht über das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erstatten.

Aus Anlaß aufsehenerregender Freisprüche in Wiederaufnahmeverfahren — ich erinnere an die Fälle Rohrbach, Lettenbauer und Hetzel — ist in den letzten Jahren immer wieder berechtigte Kritik an dem gegenwärtigen Haftentschädigungsrecht geübt worden, das seine Grundlage in zwei Gesetzen aus den Jahren 1898 und 1904 hat. Diese Gesetze, die damals durchaus fortschrittlich waren, entsprechen heute nicht mehr dem in unserem freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat grundsätzlich geänderten Verhältnis des Staatsbürgers zur staatlichen Ordnung. Eine Reform war daher unumgänglich.

(D)

Mit dem am 9. Dezember 1970 vom Deutschen Bundestag in erfreulicher Einmütigkeit einstimmig beschlossen und heute dem Hohen Hause im zweiten Durchgang vorliegenden Gesetz betreffend die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen steht ein Gesetzgebungswerk vor dem Abschluß, welches die schwierige Problematik der staatlichen Entschädigung für rechtmäßige Akte der Strafjustiz in einer Weise löst, die den Forderungen der Rechtsstaatlichkeit möglichst nahe kommt und, wie der Bundesminister der Justiz anläßlich der dritten Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag zutreffend erklärt hat, den Weg für eine wichtige rechtsstaatliche Reform frei macht, durch die der einzelne Bürger, der ohne nachweisbare Schuld mit der Strafrechtspflege in Konflikt gerät, in Zukunft weitgehend von dem finanziellen Risiko befreit wird, das ihn als Folge gegen ihn gerichteter Strafverfolgungsmaßnahmen treffen kann.

Lassen Sie mich bitte die bedeutsamsten Änderungen kurz herausstellen.

Die wichtigste Neuerung ist der Wegfall der sogenannten Unschuldsklausel: Nach dem derzeit geltenden Recht muß eine Entschädigung nur dann gezahlt werden, wenn das Strafverfahren die Unschuld des Angeklagten voll erwiesen oder zumindest dargetan hat, daß kein begründeter Tatverdacht mehr gegen ihn vorliegt, so daß bei einem Freispruch mangels Beweises keine Entschädigung gezahlt werden kann. In Zukunft ist auch dann zu ent-

(A) schädigen, wenn in der Hauptverhandlung oder im Wiederaufnahmeverfahren ein Freispruch nur mit Mangel an Beweisen begründet wird. Damit wird der sogenannte Freispruch zweiter Klasse im Entschädigungsrecht genauso beseitigt wie im Kostenrecht, wo die obligatorische Erstattung von notwendigen Auslagen aus der Staatskasse bis zum Jahre 1968 ebenfalls davon abhängig war, daß das Verfahren die Unschuld des Angeklagten ergeben oder wenigstens dargetan hat, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht vorliegt. Damit wird die Konsequenz daraus gezogen, daß es nicht Sache des in ein Strafverfahren hineingezogenen Staatsbürgers ist, seine Unschuld zu beweisen, und daß er im übrigen auch nicht die rechtliche Möglichkeit hat, eine Verlängerung des Verfahrens mit dem Ziel seiner vollständigen Rehabilitierung zu erreichen, wenn das Gericht ihn nur mangels Beweises freispricht.

Das Gesetz sieht eine wesentliche Erweiterung der anspruchsbegründenden Tatbestände vor. So sind beispielsweise in der Zukunft nicht nur Freiheitsentziehende Maßnahmen, sondern auch die Folgen einschneidender anderer Maßnahmen wie etwa der Durchsuchung, der Beschlagnahme oder der in der Praxis so häufigen Entziehung der Fahrerlaubnis entschädigungspflichtig.

Eine weitere wichtige Änderung ist die ersatzlose Beseitigung der 1933 eingeführten Höchstgrenze der Entschädigung: 75 000 DM Kapitalentschädigung und 4500 DM Jahresrente. In Zukunft wird also der erlittene und nachweisbare Vermögensschaden in vollem Umfange zu entschädigen sein.

(B) Neben dem Vermögensschaden wird nunmehr auch für den infolge von Freiheitsentziehungen eingetretenen immateriellen Schaden Ersatz geleistet, der jedoch aus praktischen Gründen pauschaliert werden muß.

Das Gesetz enthält Tatbestände, deren Erfüllung eine Entschädigungspflicht auslöst, und solche, bei denen eine Entschädigung nur dann zu zahlen ist, wenn dies der Billigkeit entspricht. Es enthält weiter Ausschuß- und Versagungsgründe, durch die ungerechtfertigte Entschädigungen vermieden werden sollen. Über die Frage, unter welchen Voraussetzungen Entschädigungszahlungen an Billigkeitserwägungen geknüpft werden sollen und wann Entschädigungsansprüche ausgeschlossen sein oder Versagungsgründe vorgesehen werden sollen, ist zum Teil hart gestritten worden. So ist als besonders erfreulich festzustellen, daß auch in diesen schwierigen Fragen sowohl im Bundestag als auch im Rechtsausschuß des Bundesrates eine Einigung erzielt werden konnte.

Das vorliegende Gesetz bringt eine wesentliche Besserstellung der unschuldig von Strafverfolgungsmaßnahmen Betroffenen. Dies ist allerdings — und das ist die Kehrseite — mit nicht unbeträchtlichen Mehrausgaben verbunden, die ganz überwiegend die Länder treffen. Diese Mehrkosten sind jedoch im Interesse des Gewinns an Rechtsstaatlichkeit hinzunehmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher, meine Damen und Herren, dem Gesetz zuzustimmen, aber

gleichzeitig in einer Entschließung festzustellen, daß der Bundesrat zu § 14 Abs. 1 des Gesetzes davon ausgehe, daß der Eröffnung des Hauptverfahrens der Erlaß eines Strafbefehls, einer Strafverfügung oder eines Bußgeldbescheides gleichstehe. C)

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Ausschlußempfehlung liegt Ihnen in der Drucksache 7/1/71 vor. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen und die aus der Drucksache 7/1/71 ersichtliche Stellungnahme zu beschließen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz — BZRG) (Drucksache 8/71).

Auch hier hat Herr Senator Dr. Heinsen die Berichterstattung übernommen. Er hat seinen Bericht, wie ich höre, zu Protokoll gegeben^{*)}. Ich bedanke mich.

Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 8/1/71 vor.

Unter II empfiehlt der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses, jedoch nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird. Da ein Antrag auf unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorliegt, ist diese Empfehlung des Rechtsausschusses als gegenstandslos anzusehen. D)

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Dann rufe ich auf Bitte des Vertreters des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 734/70).

Der federführende Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und empfiehlt unter I der Drucksache 734/1/70, die Eingangsworte des Entwurfs entsprechend zu fassen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Ich rufe nunmehr, wie wir vereinbart haben, den Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Rege-

^{*)} Anlage 1

(A) **lung der Krankenhauspflegesätze — KHG —**
(Drucksache 731/70).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat Herr Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) übernommen. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit als federführender Ausschuß begrüßt es, daß mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in einem größeren Rahmen die **Neuordnung der Krankenhausfinanzierung** in Angriff genommen wird. Zielsetzung dieser Neuordnung ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern.

Als einen sozialpolitisch wie gesundheitspolitisch gleichermaßen wichtigen Fortschritt wertet der Ausschuß hierbei vor allem die Konzeption des Entwurfs, wonach die Finanzierung der **Vorhaltung von Krankenhäusern eine öffentliche Aufgabe** ist. Damit setzt sich auf Bundesebene eine Entwicklung fort, die sich in den vergangenen Jahren in den Bundesländern bereits angebahnt und zu einer stark zunehmenden öffentlichen Förderung der Krankenhäuser geführt hat: eine Entwicklung, die im Hinblick auf den Ausbau und die Sicherung eines bedarfsgerecht gegliederten Systems leistungsfähiger Krankenhäuser eine konsequente und zielstrebige Weiterverfolgung erforderlich macht.

Im einzelnen ist hervorzuheben, daß in Zukunft die **Investitionskosten** der Krankenhäuser, die in die Förderung einbezogen werden, aus öffentlichen Mitteln getragen werden. Da die Krankenhausversorgung in größerem Umfang durch Krankenhäuser erfolgt, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden sind, ist der Intention des Gesetzentwurfs, diese Krankenhäuser im Bereich der Investitionskosten denjenigen Krankenhäusern gleichzustellen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtet werden, grundsätzlich zuzustimmen.

In demselben Umfang, wie diese Investitionskosten aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden die **Pflegesätze** entlastet. Damit wird der Forderung nach teilkostendeckenden Pflegesätzen entsprochen und zu sozial tragbaren Pflegesätzen beigetragen.

Positiv anzumerken ist auch, daß Förderungsmittel sowohl öffentlichen als auch freigemeinnützigen oder privaten Krankenhausträgern zugewendet werden können.

Der Entscheidung des Grundgesetzes, wonach die Planung von Krankenhäusern Angelegenheit der Länder ist, wird dadurch Rechnung getragen, daß Voraussetzung für die Förderung eines Krankenhauses seine Aufnahme in den **Krankenhausbedarfsplan** eines Landes ist.

Eingehend erörtert wurden im Ausschuß auch die Fragen der Förderung der **Wiederbeschaffung von Anlagegütern**. Für die Wiederbeschaffung mittel- und kurzfristiger Anlagegüter ist grundsätzlich eine Abgeltung in Form eines Pauschalbetrages vorgesehen. Die Krankenhäuser innerhalb der einzelnen Bundesländer verfügen gemäß ihrer unterschiedlichen Zielsetzung auch über ein entsprechend unterschiedliches Anlagevermögen. Bei der Reinvestierung der kurz- und mittelfristigen Anlagegüter ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Außerdem sollte eine sparsame und flexiblere Förderung im Rahmen des § 10 möglich sein. Dies hat den Ausschuß dazu bewogen, anstatt der vorgesehenen festen Pauschalbeträge von 2,8 v. H. bzw. 1,3 v. H. hinsichtlich der kurzfristigen Anlagegüter einen Spielraum von mindestens 1,4 v. H. bis höchstens 2,8 v. H. und bezüglich der mittelfristigen Anlagegüter eine Spanne von mindestens 0,65 v. H. bis höchstens 1,3 v. H. vorzuschlagen.

Mit im Mittelpunkt der Beratungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit standen **verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Finanzierungsregelung des Vierten Abschnitts** des Gesetzentwurfs. Denn es ist zweifelhaft, ob **Art. 104 a Abs. 4 GG**, wonach der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewähren kann, die vorgesehene Regelung deckt. Bei der Einführung des Art. 104 a in das Grundgesetz war hinsichtlich des Absatzes 4 an die Städtebau-, den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden gedacht. Ob der Bund den Ländern auch Finanzhilfen für den Krankenhausbau unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewähren kann, erscheint zweifelhaft, weil bei einer so weiten Auslegung die Investitionsmöglichkeiten für eine mittelbare Förderung der Wirtschaft schwer einzugrenzen wären. Wollte man auch eine mittelbare Förderung des Wirtschaftswachstums einbeziehen, so ließen sich schließlich auch Investitionen auf den Sektoren der Berufsbildung, des Schulbaues oder der Erholung als dem Wirtschaftswachstum dienend vertreten. — Bestärkt wurde der Ausschuß in seiner Auffassung durch die im wesentlichen gleichen Bedenken der mitbeteiligten Ausschüsse.

Der federführende Ausschuß verschließt sich allerdings nicht Lösungsmöglichkeiten, wodurch die Mitfinanzierung durch den Bund doch auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage gestellt werden könnte.

Auf dieser Grundlage hat der Ausschuß sodann die Einzelregelungen des Vierten Abschnittes eingehend diskutiert und hierbei die Bestimmungen über den **Finanzierungsplafond** im § 21 besonders erörtert. Die Förderung der Krankenhäuser nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird für die Länder eine außerordentlich hohe Mehrbelastung gegenüber den derzeit von den Ländern für Krankenhäuser aufgewendeten Mitteln bringen. Überdies be-

- (A) ruhen die aus dem Finanzplan des Bundes sich ergebenden Beträge auf einem unrealistischen Bettenwert. Aus diesen Gründen werden die Landeshaushalte durch die Investitionsförderung derart überbeansprucht, daß ohne eine volle **Drittelbeteiligung des Bundes** diese hohen Lasten sicher nicht übernommen werden können. Das finanzielle und preispolitische Risiko darf nicht allein bei den Ländern liegen, die nach dem Gesetz nicht in der Lage sind, ihre Leistungen im Rahmen des Finanzplanes zu beschränken.

Im übrigen bleibt die vertiefte Behandlung dieser gesamtwirtschaftlichen und finanzpolitischen Probleme dem nachfolgenden Vortrag des Mitberichterstatters des Finanzausschusses vorbehalten.

Schließlich befaßte sich der Ausschuß auch noch mit den im Entwurf vorgesehenen **Schuldendienstbeihilfen des Bundes**. Hiergegen sprechen haushalts- und finanzpolitische Überlegungen. Wenn der Bund seine Finanzhilfen nicht durch Investitionszuschüsse, sondern im Wege von Fremddarlehen erbringen will, so ist bei dem in Aussicht genommenen Darlehensvolumen eine Störung des Kapitalmarktes nicht auszuschließen. Finanzpolitisch unannehmbar ist auch die Absicht, die Aufnahme der Darlehen den Ländern oder den Krankenhausträgern zu überlassen. Der ohnehin begrenzte Kreditaufnahmespielraum würde einseitig zuungunsten der Länder und Gemeinden eingeengt. Der Bund muß daher die Finanzhilfen in Form von Investitionszuschüssen bereitstellen.

- (B) Namens des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit bitte ich das Hohe Haus, zu dem Gesetzentwurf entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses unter II der Drucksache 731/1/70 Stellung zu nehmen.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile für den Finanzausschuß Herrn Kollegen Wertz das Wort.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hält die für das Gesetz erforderlichen gesamtwirtschaftlichen und finanzpolitischen Voraussetzungen gegenwärtig nicht für gegeben.

Der Vollzug des Gesetzes würde 1972, im ersten vollen Jahr seiner Wirksamkeit, einen von Bund, Ländern und Gemeinden aufzubringenden finanziellen Aufwand von insgesamt rund 3,3 Milliarden DM erfordern, wenn man in realistischer Einschätzung der Verhältnisse einen durchschnittlichen Bettenwert von 100 000 DM zugrunde legt. Der Finanzausschuß hält es für verfehlt, bei der Kostenschätzung von einem Bettenwert von nur 74 300 DM auszugehen. Damit würde man die **finanziellen Auswirkungen des Gesetzes** von vornherein grob unterschätzen.

Bei einem Gesamtaufwand von 3,3 Milliarden DM bliebe ein **von den Ländern und Gemeinden zu finanzierender jährlicher Mehraufwand** von 1,1 Milliarden DM, wenn der Bund Kapitalmarkt-

mittel in Höhe von rund 600 Millionen DM subventionieren will und, wenn man unter Zurückstellung von Bedenken wegen der unterschiedlichen regionalen und lokalen Verhältnisse davon ausgeht, daß Länder und Gemeinden für die Krankenhausauffinanzierung ohnehin 1,6 Milliarden DM bereitstellen würden.

Auch bei dieser Kostenschätzung darf nicht außer Betracht bleiben, daß sich jede über 100 000 DM hinausgehende Erhöhung des durchschnittlichen Bettenwertes — wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat — in vollem Umfang einseitig zu Lasten der Länder und Gemeinden auswirkt, weil der Bund seine finanzielle Beteiligung mit der betragsmäßigen Begrenzung der Finanzhilfen in § 21 Abs. 4 von vornherein limitiert. Die zeitliche Begrenzung des Schuldendienstes bis zum Jahre 1974 bürdet den Ländern und Gemeinden außerdem das Risiko auf, später aus eingegangenen Schuldverpflichtungen in vollem Umfang in Anspruch genommen zu werden.

Länder und Gemeinden müssen demnach damit rechnen, daß auf ihre Haushalte weitaus höhere Mehrausgaben zukommen können, als sie, bezogen auf einen ersten Jahreszeitraum, mit zusätzlich 1,1 Milliarden DM geschätzt werden.

Nach Auffassung des Finanzausschusses läßt sich gegenwärtig nicht beurteilen, ob Mehrbelastungen in dieser Größenordnung überhaupt noch finanzierbar sind.

Die zur Zeit rückläufige Entwicklung der Steuereinnahmen zwingt um so mehr zu einer vorsichtigen Beurteilung, als die aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erwachsenden Mehrbelastungen im Zusammenhang mit weiteren überaus hohen Anforderungen in den Bereichen Bildung, Umweltschutz, Verkehr, Städtebau — um nur einige zu nennen — gesehen werden müssen.

Eine **Finanzierung dieses Gesetzes über den Kapitalmarkt**, wie sie der Bundesregierung vorschwebt, stößt hingegen an die Grenzen, die der öffentlichen Hand im gesamtwirtschaftlichen Interesse gesetzt sind. In einer Situation, in der der öffentliche Kreditbedarf bei 12 Milliarden DM liegt, während die Bundesbank eine Kreditaufnahme der öffentlichen Hände von 10 Milliarden DM bereits für problematisch hält, können keine Hoffnungen in eine Finanzierung durch Kreditaufnahmen gesetzt werden.

Es wird deshalb erneut alternativ zu den sonst notwendigen Steuererhöhungen zu erwägen sein, ob eine sachgerechte Krankenhausfinanzierung nicht besser in der Festsetzung **kostendeckender Pflegesätze** zu suchen ist, wozu ein Gesetz nicht erforderlich wäre.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ich bitte, Herr Präsident, meine Damen und Herren, damit einverstanden zu sein, daß ich die Begründung der Hilfsanträge zu Protokoll gebe. *)

*) Anlage 2

(A) **Vizepräsident Dr. Röder:** Ich bedanke mich, Herr Kollege Wertz, und erteile nunmehr das Wort Herrn Staatsminister Dr. Merk (Bayern) zur Abgabe einer Erklärung.

Dr. Merk (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als der Bundesrat im Frühjahr 1969 der Regelung der Krankenhausfinanzierung durch den Bund zustimmte, war damit die Erwartung verbunden, daß die Bundesregierung die neue Zuständigkeit nutzen würde, um mit einem ausgewogenen und realistischen Konzept den Finanzierungsnotstand der Krankenhäuser zu beseitigen.

Der Bund hatte schon immer die Möglichkeit, über die Regelung der Pflegesätze einzugreifen. Er hat davon keinen Gebrauch gemacht, auch nicht in der Form der Gewährung von Zuschüssen an die Krankenversicherungen. Diese Untätigkeit, die im Ergebnis zu eingefrorenen Pflegesätzen führte, hat wesentlich zum Defizit der Krankenhäuser beigetragen. Die neue, umfassendere Zuständigkeit des Bundes gibt die Chance, ein Finanzierungssystem zu entwickeln, das über eine angemessene Eigenleistung des Krankenhausträgers, eine angemessene Beteiligung der öffentlichen Hand an den Investitionskosten und die Abdeckung der übrigen Kosten durch den Pflegesatz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser führt.

Die Bundesregierung hat diese Chance vertan oder zumindest mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht genutzt und erneut kostbare Zeit zur endlichen Bereinigung der Notlage der Krankenhausträger verloren.

(B)

Nach dem vorgelegten Konzept übernimmt die öffentliche Hand, also der Steuerzahler, die gesamten Vorhaltekosten für die lang-, mittel- und kurzfristigen Investitionen sowie die Instandhaltungskosten. Die Benutzer, also überwiegend die Krankenkassen für ihre Versicherten, haben die Kosten der Versorgung und der ärztlichen Betreuung aufzubringen. Von dem Finanzierungsanteil, der auf die öffentliche Hand entfällt, übernehmen ein Drittel der Bund und zwei Drittel Länder und Kommunen. Diese Drittelbeteiligung des Bundes steht allerdings nur auf dem Papier. In Wirklichkeit finanziert der Bund höchstens ein Sechstel. Die Bundesregierung hat damit ihrem eigenen **Finanzierungssystem** die Basis entzogen. Sie geht von falschen **Berechnungsgrundlagen** aus.

Bereits die vorgesehene summenmäßige Begrenzung des Bundesanteils widerspricht dem Prinzip einer prozentualen Beteiligung. Der vom Bund angenommene Bettenwert in Höhe von 72 100 DM ist schlechtweg illusorisch. Unter 100 000 DM kann selbst in einfachen Krankenhäusern kein Bett mehr finanziert werden. Realistisch ist ein Bettenwert von etwa 110 000 DM.

Die vorgesehene Preissteigerung von jährlich 3 % ist unreal, wenn man bedenkt, daß die Baupreise allein im letzten Jahr zwischen 17 und 40 % gestiegen sind. Bei der angenommenen Zahl von 410 000 vorhandenen Akutbetten fehlen 50 000 Betten in

Krankenhäusern mit weniger als 100 Betten, die der Bund aus seiner Förderung ausnehmen möchte, obwohl auf diesen Bestand, vor allem soweit es sich um Spezialkliniken handelt, nicht verzichtet werden kann. Außerdem können der Nachholbedarf und der verstärkte zukünftige Bedarf an Krankenbetten nicht, wie die Bundesregierung meint, durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden.

(C)

Die Altersstruktur unserer Bevölkerung, die Tendenz zur stärkeren Inanspruchnahme der stationären Behandlung und die immer weiterreichende Spezialisierung können nicht einfach außer Betracht bleiben. Begrenzte Finanzierungsmöglichkeiten können nicht durch Ignorieren von Tatsachen ausgeglichen werden. Eine realistische Betrachtungsweise muß deswegen von etwa 500 000 förderungsfähigen Krankenbetten ausgehen.

Legt man dem Konzept der Bundesregierung diese Werte zugrunde, dann ergibt sich für die öffentliche Hand ein **jährlicher Finanzierungsaufwand** von etwa 3,3 Milliarden DM, wie eben vom Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses ausgeführt. Der Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 650 Millionen DM macht dann im Durchschnitt etwa ein Sechstel aus, wenn man dazu berücksichtigt, daß nur 85 % dieses Betrages nach Einwohnerwerten auf die Länder verteilt werden sollen und außerdem noch Mittel zur Förderung der Forschung abgehen.

Die minimale Beteiligung des Bundes an den Kosten der Krankenhausfinanzierung steht im Gegensatz zum maximalen Finanzierungsumfang, den die Bundesregierung der öffentlichen Hand im übrigen, also den Ländern und Gemeinden, anlastet.

(D)

Die Finanzierung der lang-, mittel und kurzfristigen Anlagegüter, der Instandhaltungskosten sowie der sogenannten „alten Last“ erfordert z. B. in Bayern bei einer Bettenzahl von 90 000 und einem Bettenwert von 100 000 DM einen jährlichen Aufwand von etwa 680 Millionen DM, von denen der Bund nach dem Einwohnerschlüssel höchstens 110 Millionen DM übernimmt. Selbst wenn man davon ausgeht, daß der Restbetrag von 570 Millionen DM je zur Hälfte vom Land und von den Kommunen aufgebracht wird — wobei die Annahme, daß die Kommunen in ihrer derzeitigen Finanzsituation das zu leisten vermöchten, ebenfalls nicht realistisch ist —, würden dem Land 285 Millionen DM verbleiben. Derzeit sind im Landeshaushalt für den gleichen Zweck rund 100 Millionen DM ausgewiesen. Das bedeutet, daß die Haushaltsmittel nahezu verdreifacht werden müßten. Dazu kommt, daß die Bundesregierung eine Erhöhung der Pflegesätze über 7,5 % ebenfalls auf die Länder abwälzen möchte. Die finanziellen Belastungen, die dadurch entstehen können, sind noch nicht absehbar.

Die Lage in den anderen Ländern dürfte ähnlich sein. Das **Konzept der Bundesregierung** führt eindeutig dazu, daß trotz der Beteiligung des Bundes die Aufwendungen der Länder und der Kommunen an der Krankenhausfinanzierung nicht sinken, sondern ganz entscheidend steigen werden. Das ist dar-

- (A) auf zurückzuführen, daß der Finanzierungsumfang der öffentlichen Hand entscheidend erweitert wird und der Bund mit seinem eigenen Finanzierungsbeitrag die Erweiterung nur zu einem geringen Teil auffängt. Während sich die minimale Bundesbeteiligung über die summenmäßige Beschränkung im überschaubaren Rahmen hält, sollen die Länder bei gleichbleibender Finanzmasse ihre Haushaltsansätze, wenn ich das bayerische Beispiel zugrunde lege, verdoppeln bis verdreifachen.

Die Krankenhausfinanzierung darf dabei nicht isoliert betrachtet werden, sondern muß im Zusammenhang gesehen werden mit den Aufwendungen der Länder für den sozialen Wohnungsbau, die Städtebauförderung, den Umweltschutz, die Strukturpolitik, die Bildungspolitik usw. Auch beim sozialen Wohnungsbau verkündet die Bundesregierung aufwendige Programme und überläßt die Finanzierung z. B. im Intensivprogramm überwiegend den Ländern. Das hat nichts mit kooperativem Föderalismus zu tun; das ist eine Politik, die sich der Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems entzieht.

Wenn man außerdem berücksichtigt, daß die Steuereinnahmen zurückgehen und die Bundesregierung Steuererhöhungen oder auch die Verbesserung des Steueranteils der Länder ablehnt, dann zeigt sich die ganze Utopie der Politik der inneren Reformen.

- (B) Das Ergebnis dieser Politik wird sein, daß der Krankenhausbau stagniert und das oberste Ziel jeder Gesundheitspolitik, die optimale Versorgung der Bevölkerung mit Krankbetten in leistungsfähigen Krankenhäusern, gefährdet wird.

Sollte sich die Bundesregierung bei ihrem Konzept am nationalen Gesundheitsdienst Großbritanniens orientiert haben, dann muß festgehalten werden, daß das Ergebnis dieser Politik in England Wartelisten der Krankenhäuser sind, auf denen rund 500 000 Patienten stehen, die in weniger dringenden Fällen fünf Jahre und länger warten müssen, bis sie an die Reihe kommen.

Ich brauche auch nicht zu betonen, daß mit dem Entwurf der Bundesregierung gesellschaftspolitische Wirkungen erzielt werden, die sich nicht auf den Krankenhausbereich beschränken lassen, sondern auf den gesamten Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge ausstrahlen werden. Das wird dazu führen, daß die Benutzung dieser Einrichtungen nicht mehr über Beiträge und Gebühren vom Benutzer, sondern über den Steuerzahler finanziert wird. Die Konsequenz wird auf lange Sicht eine ungesunde Aufblähung des öffentlichen Gesamthaushaltes bei einer Steuerlastquote sein, die sich lähmend auf die Privatinitiative auswirken und zu einer weiteren Verstaatlichung unseres gesellschaftlichen Lebens führen wird.

Die Bayerische Staatsregierung muß deswegen den Entwurf für ein Krankenhausfinanzierungsgesetz in der von der Bundesregierung vorgelegten Form ablehnen.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Ministerpräsident Dr. Lemke von Schleswig-Holstein. (C)

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Landesregierung Schleswig-Holstein** wiederholt hier noch einmal die von ihr oft vorgetragene Auffassung, daß die Vorhaltung einer ausreichenden Zahl leistungsfähiger Krankenhäuser unbeschadet der Trägerschaft eine öffentliche Aufgabe ist, die nur gemeinsam von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden kann. Insoweit wird die Absicht der Bundesregierung begrüßt, die Krankenhausfinanzierung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und dabei klare und eindeutige Verpflichtungen des Bundes festzulegen. Dieses ist um so notwendiger, als die geltende Pfleigesatzverordnung als Basis für die Krankenhausfinanzierung unzureichend ist, zumal der Anspruch des Krankenhauses an das Sozialprodukt in Zukunft mit Sicherheit überproportional zum Sozialprodukt wachsen wird.

Das Land Schleswig-Holstein ist deshalb bereit, eine Neuregelung der Krankenhausfinanzierung zu unterstützen. Es weist jedoch mit Nachdruck auf erhebliche **Mängel des Entwurfs** in seiner jetzigen Fassung hin. Hierzu zählt insbesondere die vorgesehene Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Gesetzgebungsabsicht ist nämlich, daß sich der Bund an der Gesamtfinanzierung mindestens mit einem Drittel beteiligt.

Zu einer Beteiligung des Bundes mit einem vollen Drittel der Krankenhauskosten gehört, daß die summenmäßige Beschränkung auf Festbeträge des Bundesanteils, wie sie im § 21 vorgesehen ist, entfallen muß. Durch die Beschränkung der Bundesbeteiligung auf einen absoluten Betrag auf der Basis weit überholter Bettenwerte einerseits und durch die fehlende scharfe Abgrenzung zu den von den Benutzern zu tragenden Kosten andererseits würde das Risiko der Kostensteigerungen und der mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung voll auf die Länder und auf die Gemeinden zukommen. (D)

Es ist weiterhin erforderlich, die Grunderwerbskosten in Höhe der Gestehungskosten und der Erschließungskosten mit in die Investitionskosten aufzunehmen, um eine echte **Drittelbeteiligung des Bundes** zu erreichen.

Zur Funktionsfähigkeit des Krankenhauses gehört ferner die Bereitstellung von Schwesternwohnheimen, Betriebskindergärten und Ausbildungsstätten für Pflegeberufe. Gerade der letzte Punkt ist besonders zu unterstreichen, weil Analysen über das Abwandern von Kräften aus den Pflegeberufen ergeben haben, daß eine wesentliche Ursache für das Abwandern in dem Fehlen einer Aus- und Fortbildungsstätte zu suchen ist. Auch diese Einrichtungen müssen daher unabdingbarer Bestandteil einer gemeinsamen Finanzierung durch Bund, Länder und Gemeinden sein; denn sonst ist es ja nur die Finanzierung eines Teiles.

- (A) Es kann ferner nicht hingenommen werden, daß durch die Fassung des § 4 Abs. 5 des Entwurfs die Gemeinden weiterhin verpflichtet werden könnten, die herkömmlichen öffentlichen Betriebszuschüsse in der bisherigen Form aufrechtzuerhalten.

Zur durchgreifenden Neuregelung der Krankenhausfinanzierung hält die schleswig-holsteinische Landesregierung die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherungsträger durch eine diesem Ziel dienende Gesetzgebung des Bundes für erforderlich. Dadurch könnte auch die in § 19 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene zusätzliche Subventionierung der von den Krankenversicherungsträgern zu zahlenden Pflegesätze aus öffentlichen Mitteln zu Lasten der Investitionen vermieden werden.

Die Bevölkerung erwartet von diesem Bundesgesetz, das vor der letzten Bundestagswahl und insbesondere in den letzten Monaten in der Öffentlichkeit in aller Breite diskutiert worden ist, eine zügige Neuordnung des Krankenhauswesens im Rahmen des medizinischen Fortschritts. Das Versprechen, das mit dieser Gesetzesvorlage eingelöst werden soll, entspricht jedoch nicht der derzeitigen Finanzlage der Länder und der Gemeinden und ist insoweit — ich bitte mir das nicht übelzunehmen — unrealistisch. Sowohl die Länder als auch die Gemeinden und die freien Verbände als Träger von Krankenhäusern sind der berechtigten Hoffnung, daß das Krankenhausfinanzierungsgesetz ihnen die Lasten, die sie als Krankenhausträger übernommen haben, erleichtert. Diese Erwartung muß erfüllt werden.

- (B) Die Landesregierung Schleswig-Holsteins empfiehlt und bittet daher mit Nachdruck, daß im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zugleich eine nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzen vorgenommen wird. Für die Verwirklichung der an das Krankenhausfinanzierungsgesetz gestellten Erwartungen sind daher sowohl erhebliche Änderungen des dem Bundesrat vorgelegten Entwurfs für dieses Gesetz als auch Verbesserungen der kommunalen Finanzlage erforderlich.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Staatsminister Dr. Geissler von Rheinland-Pfalz.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es kann gar keine Frage sein, daß mit der Grundgesetzänderung vom 12. Mai 1969 eine Regelung getroffen worden war, an die sich die Hoffnungen aller am Krankenhauswesen Beteiligten auf eine befriedigende gesetzliche Regelung der Krankenhausfinanzierung und der Neuordnung des Krankenhauswesens geknüpft haben. Es kann ebenfalls kein Zweifel daran bestehen, daß der jetzt vorliegende Entwurf diesen Zielsetzungen weitgehend nicht entspricht. Auch das **Land Rheinland-Pfalz** ist der Auffassung, daß Bundesregierung und Bundestag dringend gebeten werden sollten, alle wichtigen Bedenken von Seiten der Bundesländer zu berücksichtigen. Die **Länder** verfügen über eine Fülle von **Erfahrungen auf dem Gebiet des**

Krankenhauswesens, sie haben — das darf nicht (C) vergessen werden — zusammen mit den Gemeinden und den freien Trägern die Bundesrepublik zu einem Land gemacht, das, zusammen mit einigen wenigen anderen Ländern, über die größte Krankenhausbedichtete in Europa verfügt, und die Länder sind letzten Endes auch für die Verwirklichung dieses Gesetzes verantwortlich.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf einen wichtigen Gesichtspunkt hinweisen. Es müssen eine ganze Reihe von Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden. Dazu gehört der Punkt, den Herr Ministerpräsident Dr. Lemke soeben schon angesprochen hat: Eine optimale Krankenhausversorgung darf ganz besonders daran nicht scheitern, daß zu wenig qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung steht. Ich bin deshalb der Auffassung, daß wir im Rahmen eines Krankenhausfinanzierungsgesetzes einen Beitrag zur Lösung dieser Frage leisten sollten. Das könnte dadurch geschehen, daß der Bau und die Erhaltung von **Ausbildungsstätten für das Krankenhauspflegepersonal** in die Förderung nach diesem Gesetz einbezogen wird. Das Nichteinbeziehen dieser Ausbildungsstätten würde den Ländern gar nichts nützen, da sie diese Ausbildungsstätten auf jeden Fall planen, organisieren und auch finanzieren müssen, aber nach der jetzigen Regelung auf die Drittelbeteiligung des Bundes verzichten müßten. Es ist auf jeden Fall besser, diese Investitionen durch öffentliche Mittel mit zu finanzieren, als moderne Bettenkapazitäten mangels Pflegepersonals leerstehen zu haben — eine Gefahr, die bereits heute zum Teil schon Realität geworden ist. D)

Einen weiteren Punkt darf ich noch herausheben. Nach § 12 dieses Entwurfs soll die sogenannte „alte Last“ durch öffentliche Fördermittel abgelöst werden. Das ist natürlich im Prinzip zu begrüßen, und darauf ist auch schon hingewiesen worden. Nur sollen in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Darlehen der Länder und Gemeinden bei der Berechnung des Bundesanteils nicht berücksichtigt werden. Dies käme einer nachträglichen finanziellen Bestrafung jener Länder gleich, die sich in der Vergangenheit besonders stark auf dem Gebiet der Krankenhausförderung engagiert haben — eine, wie wir meinen, Inkonzsequenz, die das Land Rheinland-Pfalz nicht akzeptieren kann.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß die Bundesregierung im übrigen frühzeitig und wiederholt auf diese Bedenken hingewiesen worden ist. Diese Bedenken wiegen so schwer, daß diesem Entwurf im zweiten Durchgang des Bundesrates nach Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz nicht zugestimmt werden kann, wenn er im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht entscheidend verbessert wird.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Frau Bundesminister Käthe Strobel.

Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr ge-

(A) ehrten Damen und Herren! Ich will mich bemühen, trotz der Unterstellungen, die in dem Beitrag des Herrn bayerischen Innenministers zum Ausdruck kamen, die **Stellungnahme der Bundesregierung** von Polemik freizuhalten.

Ich stelle gerade nach den Beiträgen des Herrn Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein und des Herrn Kollegen aus dem Lande Rheinland-Pfalz hier doch eine weitgehende Übereinstimmung darüber fest, daß die Finanzierung der Bereithaltung von Krankenhäusern eine öffentliche Aufgabe ist. Angesichts dieser weitgehenden Übereinstimmung habe ich wirklich kein Verständnis dafür, der Bundesregierung dabei bestimmte, von den Meinungen bestimmter Länder abweichende weltanschauliche Gedanken und Grundsätze zu unterstellen.

Die seit Jahren geführte Diskussion um die Krankenhausfinanzierung, die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates in den vergangenen Wochen, aber auch schon vorher mit den Ländern und zahlreichen anderen für die Krankenhäuser verantwortlichen Stellen haben bestätigt, daß die Zeit für eine Neuordnung der Krankenhausfinanzierung nicht nur gekommen ist, sondern daß diese **Neuordnung überfällig** ist. Auch darüber besteht hier Einigkeit. Ich denke, wir sind uns auch darüber einig, daß die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser zu den bedeutenden politischen und gesundheitspolitischen Aufgaben gehört, die gegenwärtig durch eine Reform gelöst werden müssen. Jede Verzögerung würde nur dazu führen, daß es später noch mehr kostet. Deshalb liegt es, meine ich, im wohlverstandenen eigenen Interesse des Bundes und der Länder, aber auch der Krankenhäuser und der Krankenhausbenutzer, wenn wir jetzt endlich den Stier bei den Hörnern nehmen und neue Lösungen verwirklichen, die sich dann auch auf die Dauer als tragbar erweisen.

Ich habe mich immer wieder gefragt, ob es überhaupt echte Alternativen zur Grundkonzeption dieses Gesetzentwurfes gibt. Ich meine, nein. Denn voll kostendeckende Pflegesätze, auch kostendeckende Pflegesätze im umfassenden Sinne der Benutzungskosten — wenn man die „alte Last“ und die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten hineinnähme — würden einmal zu erheblichen Steigerungen der Belastungen für die Krankenkassen mit Rückwirkungen auf die Krankenkassenbeiträge führen. Sie würden meiner Meinung nach zum anderen auch die Länder jeder Möglichkeit berauben, für die Zukunft ein bedarfsgerecht gegliedertes System leistungsfähiger Krankenhäuser weiterzuentwickeln, und würden andererseits eben die Benutzer oder ihre Krankenkassen mit Kosten belasten, die gigantisch steigen. Mit Sicherheit wären dann **sozial tragbare Pflegesätze** nicht mehr möglich. Ich habe den Eindruck, daß auch darüber — daß die Pflegesätze einigermaßen tragbar gestaltet werden müssen —, hier weitgehende Übereinstimmung besteht.

Bei der Verwirklichung der in diesem Gesetz angestrebten Lösung sah sich die Bundesregierung vor einige äußerst schwierige Probleme gestellt,

deren Lösung sich gegenseitig fast auszuschließen schien. Im Interesse der Benutzer konnte nur eine Regelung in Betracht kommen, bei der sich die Pflegesätze in einem sozial tragbaren Rahmen halten. Die Gemeinden, die bisher zu den Betriebskosten der Krankenhäuser erheblich beigetragen haben, erwarten seit langem, daß sie durch die Neuregelung von diesen herkömmlich geleisteten Betriebskostenzuschüssen entlastet werden. Einer uneingeschränkten öffentlichen Förderung stehen die begrenzten finanziellen Möglichkeiten beim Bund und bei den Ländern entgegen. Schließlich haben die Krankenhausträger ihre großen Besorgnisse angemeldet, daß sie bei einer weitgehenden öffentlichen Förderung ihre Autonomie verlieren.

Der Entwurf der Bundesregierung stellt den Versuch dar, die großen Lasten, die sich aus der Beseitigung des Defizits der Krankenhäuser ergeben, auf mehrere Schultern zu verteilen. In die Autonomie der Krankenhäuser soll nur insoweit eingegriffen werden, als dies im Interesse einer optimalen Versorgung unserer Bevölkerung und einer ökonomischen Verwendung der aus Steuermitteln bereitgestellten Förderbeträge unerlässlich ist.

Bei der Beurteilung der Vorschläge der Bundesregierung bitte ich zu bedenken, daß schon die **Umstellung der Pflegesätze** auf die Benutzungskosten für die Krankenkassen im gesamten Bundesdurchschnitt nicht unerhebliche Mehrausgaben mit sich bringen wird, die in einigen Bereichen wesentlich über diesem Durchschnitt liegen. Für die gesetzlichen Krankenkassen muß zum Beispiel — wenn es bei den Vorschlägen des Bundes bleibt — mit einer Mehrbelastung von 300 bis 350 Millionen DM gerechnet werden. Die Abwälzung der Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten und der „alten Last“ auf die Benutzer würde, wenn man einmal von 100 000 DM Bettenwert ausgeht und die Anträge des Fachausschusses des Bundesrates unterstellt, also die Halbierung der Pauschalen, zu weiteren Belastungen für die Benutzer von rund 700 Millionen DM führen.

Ich verrate kein Geheimnis, meine Damen und Herren, wenn ich Ihnen sage, daß es für den Bund bei seiner derzeitigen allgemein bekannten Finanzlage sehr, sehr schwierig war, einen maßgeblichen Beitrag zu den Kosten des Gesetzentwurfes bereitzustellen. Ich weiß, daß auch bei den Ländern die gleichen Schwierigkeiten bestehen. Wir werden bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes gemeinsam nach Lösungen suchen müssen, bei denen die von den Ländern hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen geäußerten Besorgnisse berücksichtigt werden.

Lassen Sie mich aber bitte auch sagen, daß die Aufnahme der **Ausbildungsstätten**, der Personalwohnungen, der Personalwohnheime und der Kindertagesstätten in die Förderung durch dieses Gesetz — die natürlich wünschbar wäre — immer wieder und gründlich geprüft worden ist. Aber man muß sich klar sein, daß dies bezüglich der Finanzierungszuständigkeit — z. B. Wohnungsbau auf der einen Seite, Ausbildung und Jugendhilfe auf der

(A) anderen Seite — zu einer erheblichen Verwischung der Finanzierungszuständigkeit rein ressortmäßig, zu Lasten der reinen Krankenhausmittel bzw. zu einer zusätzlichen erheblichen Steigerung des für dieses Gesetz benötigten Finanzvolumens führen würde.

Ich möchte noch auf einige wichtige Punkte eingehen, die gerade auch die Länder angehen. So ist uns vor allen Dingen immer wieder der Vorwurf gemacht worden, daß der Bund zwar von einem **Drittel der Investitionskosten** bei seiner Beteiligung ausgehe, daß er aber seine Beteiligung im Betrage begrenze und damit im Ergebnis wesentlich unter dieser Drittelbeteiligung liege. Ich habe Verständnis für die Forderung, der Bund möge sich mit einem echten Drittel an den Aufwendungen der Länder für die Krankenhausfinanzierung beteiligen; aber ich bitte auch um Verständnis für unsere Situation.

Da ist erstens die Finanzlage des Bundes; da ist zweitens immerhin die Tatsache, daß der Bund auf Anrieb mit jährlich mehr als 600 Millionen DM, wenn auch über Kreditfinanzierung, in die Krankenhausfinanzierung einsteigt, und drittens — auch das möchte ich sagen, und zwar im Zusammenhang damit, daß der Bund seine Mittel im Gesetz und in der mittelfristigen Finanzplanung natürlich begrenzt — muß man auch sehen: Der Bund kann, da die Krankenhausbedarfsplanung in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder verbleibt, das Ausgabevolumen überhaupt nicht steuern. Er muß aber dafür sorgen, daß seine Haushalts- und Finanzplanung geordnet bleibt. Insofern ist ein Unterschied zwischen der Ausgangslage des Bundes und derjenigen der Länder, weil die Länder in einem erheblichen Maße das Gesamtvolumen steuern können.

(B)

Wir müssen hier gegenseitig Verständnis dafür aufbringen, daß diejenigen, die für die Finanzen im Bund und in den Ländern verantwortlich sind — und ich bemühe mich sehr darum, dies natürlich auch gegenüber den Ländern zu tun —, nach Sicherungen suchen, damit ihnen nicht plötzlich eine Rechnung präsentiert wird, für die keine Deckung besteht. Vielleicht haben es die Länder in dieser Beziehung doch etwas leichter als der Bund, denn über den Krankenhausbedarfsplan kann ja nicht nur das Neubauvolumen der Krankenhäuser, sondern auch die Zahl der bestehenden, in die öffentliche Förderung einbezogenen Betten gesteuert werden. Das bedeutet natürlich nicht, daß man die Förderung der Krankenhäuser wie einen Wasserhahn auf- und zudrehen kann; aber die Länder können doch langfristig bei ihren Finanzplanungen auch die sich aus dem Gesetz ergebenden zukünftigen Lasten berücksichtigen und den Krankenhausbedarfsplan entsprechend ausgestalten.

Viel zur Verstärkung der von den Ländern geäußerten Sorgen haben die **unterschiedlichen Berechnungen** beigetragen, die sowohl vom Bund als auch von den Ländern zur Höhe der sich aus dem Gesetz ergebenden **Belastungen** gemacht wurden. Ich meine, wir dürfen hohe Bettenwerte nicht als etwas absolut Gegebenes und Unabänderliches hin-

nehmen. Die Behauptung eines solchen Bettenwertes müßte auch eigentlich von denjenigen Ländern etwas befremdlich aufgenommen werden, die in ihren Förderrichtlinien für geplante Krankenhäuser, die also in der Regel kaum vor 1974 oder 1975 fertiggestellt werden, immerhin auch noch von durchschnittlichen Bettenwerten von 85 000 bis 90 000 DM ausgehen.

(C)

Schließlich und endlich ist es ja unser aller Bestreben, durch verstärkte Forschung und Rationalisierung beim Krankenhausbau, aber auch durch eine funktionsgerechte vertikale und horizontale Gliederung unserer Krankenhausversorgung zu einer relativen Senkung des Bettenwertes beizutragen. Nach aller Erfahrung muß es auch fraglich erscheinen, ob es richtig und notwendig ist, bei der Ersatzbeschaffung für ältere Krankenhäuser von den Neubauwerten auszugehen.

Meine Damen und Herren, ich will jetzt nicht eine Rechnung aufmachen, wie mit einem Bettenwert von 100 000 DM und halbierten Pauschalen — so, wie sie der federführende Ausschuß vorgeschlagen hat — die Berechnungen aussehen würden. Ich will nur sagen, daß wir bei einer solchen Berechnung dann zu einem Betrag von 2,233 Milliarden DM kämen, wenn man von einem Bettenwert von 100 000 DM und einer Halbierung ausgehen würde, aber bei Einbeziehung der „alten Last“ und der Instandhaltung und Instandsetzung.

Ich bin sicher, daß wir im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu Lösungen kommen können, die auch die Belastung der Länder nicht mehr als so gravierend erscheinen lassen, wie dies nach den jetzigen Berechnungen einiger Länder der Fall gewesen sein mag.

D)

Eine weitere große Sorge der Länder war der Eindruck, die Last der **Beschaffung von Kapitalmarktmitteln** für die Finanzhilfen solle den Ländern aufgebürdet werden. Hier ergibt sich aber bereits aus § 21 Abs. 3 des Gesetzentwurfes mit aller Deutlichkeit, daß sich der Bund die Möglichkeit schaffen will, diese Kapitalmarktmittel im Bundesbereich aufzunehmen. Selbstverständlich wäre es mir auch lieber gewesen, die gesamten Finanzhilfen des Bundes unmittelbar im Bundeshaushalt als Investitionszuschüsse zu verankern. Gegenwärtig geht das aber leider nicht, weil die Finanzlage des Bundes diesen Weg nicht zuläßt.

Bereits im Jahre 1959 war, wie ich gerade in diesen Tagen festgestellt habe, auf der **Gesundheitsministerkonferenz der Länder in München** gefordert worden, daß sich der Bund in einem Zehnjahresplan an der Krankenhausfinanzierung beteiligt, und zwar in den ersten fünf Jahren mit je 300 Millionen DM und in den zweiten fünf Jahren mit je 200 Millionen DM. Damals wurde das damit begründet: um die dringend notwendigen modernen Schwerpunktkrankenhäuser zu errichten, die notwendigen Sanierungen durchzuführen und die Kostenelemente zu senken und dadurch einen tragbaren Pflegesatz zu ermöglichen. So damals in München!

(A) Was im Grunde dann später herausgekommen ist, war, gemessen an dieser sicher berechtigten Forderung, die Geburt eines Mäuschens; denn seitdem standen bis 1971 im Bundeshaushalt immer etwa rund 25 Millionen DM Beteiligung des Bundes am Nachholbedarf der Krankenhäuser. Jetzt endlich ist es gelungen, mit einem immerhin in einer Relation zu diesen Beträgen stehenden Betrag des Bundes in die Krankenhausfinanzierung einzusteigen.

Jetzt ist also endlich die **Beteiligung des Bundes** erreicht. Wenn ich mir erlauben darf, auf die Schwierigkeiten in der Begrenzung der Mittel für Bund und Länder am Beispiel Bayern — das Sie, Herr Kollege Merk, ja selber angeführt haben — hinzuweisen, dann sieht es so aus: Sie haben in Ihrem Haushaltsplan für 1972, wie Sie selber schon sagten, 45 Millionen DM Zuschüsse und 55 Millionen DM Darlehen vorgesehen. Sicher hätten auch Sie gern mehr, genau wie ich gern mehr in dem Teil des Bundeshaushaltes hätte, für den ich zuständig bin. Wenn ich davon ausgehe, daß der Bund 1972 die Übernahme von Zinsen und Schuldentilgung für 636 Millionen DM im Haushalt haben wird, und daß Bayern, wenn man nach Einwohnerzahlen verteilt, wie das ja im Gesetz vorgesehen ist, etwa ein Sechstel des Betrages bekommt, dann fällt auf Bayern genauso viel, wie das Land selber bereitstellt. Ich würde dann allerdings ehrlicher Weise auch sagen, in beiden Fällen ist es zu wenig, und alle müssen sich bemühen, für die wichtigen gesundheitspolitischen Aufgaben, zu denen nun einmal auch die Krankenhausfinanzierung gehört, in Zukunft mehr zu erreichen.

(B) Abschließend möchte ich noch einmal betonen, daß wir alle zusammen entschlossen sein müssen, jetzt endlich die Krankenhäuser auf die Dauer wirtschaftlich zu sichern. Wenn wir alle bereit sind, hierfür gegenseitig Zugeständnisse zu machen und Opfer zu bringen, dann halte ich die Schwierigkeiten, die sich bei den bisherigen Beratungen des Gesetzentwurfes gezeigt haben, sehr wohl für überwindbar. Für entsprechende Kompromisse haben sich in den Ausschußberatungen gute Ansätze gezeigt.

Ich möchte allen für die große Mühe danken, die sie mit uns gemeinsam getragen haben, eine solche Lösung zu finden. Ich hoffe sehr, daß wir in der abschließenden Beratung das gemeinsam voll Befriedigung werden feststellen können; denn im Grunde genommen erkennen alle die Notwendigkeit an und wollen sich alle darum bemühen, eine optimale Krankenhausversorgung für unsere Bevölkerung zu sichern. Ich meine, dieses Gesetz wird uns im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren seit 1959 in dieser Frage einen großen Schritt voranbringen.

Vizepräsident Dr. Röder: Es hat sich noch einmal Herr Staatsminister Dr. Merk zu Wort gemeldet.

Dr. Merk (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hätte mich nicht nochmals zu Wort gemeldet, wenn mir Frau Bundesminister Strobel nicht Unterstellungen vorgehalten

und mich damit unsachlicher Polemik bezichtigt hätte. Wenn Sie die Liebenswürdigkeit haben, verehrte Frau Bundesminister, meine Ausführungen nachzulesen, dann werden Sie feststellen, daß ich lediglich Fakten aufgezählt und daraus meine Schlußfolgerungen gezogen habe, ohne Ihnen irgendwelche, etwa gar böse Absichten zu unterstellen.

Sie können sagen, daß die Tatsachen falsch seien, von denen wir ausgingen. Ich darf dem aber entgegenhalten, daß sich die Tatsachen, von denen wir ausgehen, mit denen decken, von denen der Städtetag — der deutsche ebenso wie der bayerische — und ebenso die Deutsche Krankenhausgesellschaft ausgehen und von denen auch der Finanzausschuß selbst ausgegangen ist, dessen Berichterstattung Sie gehört haben.

Sie sagen, daß im übrigen eine weitgehende Übereinstimmung bestünde. Aus der Berichterstattung des Finanzausschusses ergibt sich jedoch, daß das ganz eindeutig nicht der Fall ist. Ebenso konnten Sie aus der Erklärung des Landes Rheinland-Pfalz entnehmen, daß eine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf im zweiten Durchgang von seiten dieses Landes nur zu erwarten sei, wenn Änderungen in entscheidenden Punkten vorgenommen würden.

Zu einer möglichen Alternative will ich keine weiteren Ausführungen machen. Ich habe das bei anderer Gelegenheit wiederholt getan und dabei deutlich gemacht, daß es einfach zu einer sinnvollen **Aufteilung der Lasten** zwischen der **öffentlichen Hand** einerseits und den **Sozialversicherungsträgern** (D) andererseits kommen muß, wenn nicht die Gemeinden in ihren Erwartungen, die Sie selbst angeführt haben, enttäuscht werden sollen. Denn nach dem jetzigen Finanzierungsmodell werden sie nicht nur nicht entlastet, sondern werden über das bisherige Maß hinaus belastet werden.

Sicher haben wir Verständnis für die Haushaltslage des Bundes; aber wir müssen um eben solches Verständnis für die Haushaltssituation der Länder und Gemeinden bitten, denen durch dieses Gesetz — nicht nur dem Bund, sondern auch ihnen — neue, bisher von ihnen nicht zu tragende Lasten auferlegt werden sollen, wobei ihnen das volle Risiko aufgebürdet wird, während der Bund seinerseits sein eigenes Risiko durch die Bestimmung des § 21 limitiert und im übrigen Sicherungen trifft, daß auch die Sozialversicherungsträger über ein bestimmtes Maß hinaus nicht belastet werden können. Das volle Risiko geht also eindeutig nur zu Lasten der Länder und Gemeinden. Daß wir das ansprechen und uns dagegen wehren, dafür müssen wir auch unsererseits um Verständnis bitten.

Vizepräsident Dr. Röder: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Drucksachen mit den Empfehlungen der Ausschüsse und den Anträgen der Länder sind verteilt. Ich setze das Einverständnis der Mehrheit des Hauses voraus, wenn ich zunächst über den Antrag des Landes Hessen Drucksache 731/3/70 abstimmen lasse,

(A) nicht über die Empfehlung des Finanzausschusses, die die Ablehnung vorsieht. Ich darf bitten, die Drucksache zur Hand zu nehmen. Dabei rege ich an, im letzten Absatz des Antrages Hessen nicht von „Empfehlungen der Ausschüsse“, sondern von der „Stellungnahme des Bundesrates“ zu sprechen.

Wer dem Antrag des Landes Hessen mit dieser Maßgabe zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Damit entfällt die Empfehlung des Finanzausschusses.

Der Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 731/4/70 ist zurückgezogen.

Wir fahren in der Abstimmung fort mit der Drucksache 731/1/70 unter II, und zwar Ziff. 1, wobei ich satzweise abstimmen lasse.

Ziff. 1 Satz 1! — Abgelehnt!

Ziff. 1 Satz 2! — Abgelehnt!

Dann rufe ich Ziff. 2 auf. Bei Annahme der Ziff. 2 entfällt die Abstimmung über Ziff. 5.

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Dann stimmen wir über Ziff. 5 ab. — Angenommen!

Ich rufe Ziff. 3 auf. — Angenommen!

Ziff. 4! — Widerspruch des Gesundheitsausschusses. — Abgelehnt!

Ziff. 5 ist erledigt.

(B) Ziff. 6 insgesamt wegen des Sachzusammenhangs! Widerspruch des Gesundheitsausschusses und des Arbeits- und Sozialausschusses. — Abgelehnt!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 8 liegen mehrere Vorschläge vor. Wir stimmen zunächst über Ziff. 10 a ab. Widerspruch des Gesundheitsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Jetzt kommt die Abstimmung über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 731/2/70. Wer Ziff. 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Jetzt kommt Ziff. 10 b in der Drucksache 731/1/70, ebenfalls mit Widerspruch der genannten Ausschüsse. — Abgelehnt!

Ich lasse jetzt über die weiteren Ziffern der Drucksache 731/1/70 abstimmen:

Ziff. 11! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14 mit Widerspruch des Gesundheitsausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 15 gemeinsam mit Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19 mit Widerspruch des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 22 entfällt.

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25 a bis e bei Widerspruch des Gesundheits- und des Arbeits- und Sozialausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 26 gemeinsam mit Ziff. 41! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28! — Angenommen!

Ziff. 29! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 30! — Angenommen!

Ziff. 31! — Mit Mehrheit angenommen!

Meine Damen und Herren, ich darf bitten, den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 731/5/70 zur Hand zu nehmen. Wer dem Antrag Bayerns zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kehren nun zurück zur Drucksache 731/1/70.

Ziff. 32! — Angenommen!

Zu Ziff. 33 ist ein gleichlautender Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zurückgenommen worden. Zwei Ausschüsse widersprechen der Empfehlung in Ziff. 33. Wer der Ziff. 33 mit der gesamten Begründung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse unter Ziff. 34 a bis c und der Entschließungsantrag Niedersachsen in Drucksache 731/4/70 Ziff. 2 widersprechen einander. Am weitesten geht die Empfehlung des Innenausschusses unter Ziff. 34 a, die auf Art. 91 a und 104 a GG verweist. Über diese Empfehlung lasse ich zunächst abstimmen. — Abgelehnt!

Jetzt stimmen wir über die Entschließung des Rechtsausschusses unter Ziff. 34 b ab. — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 34 c und der Antrag Niedersachsen Ziff. 2.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 34 d. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir kommen dann zu Ziff. 35 der Empfehlungen gemeinsam mit Ziff. 41, und zwar mit der vorgeschlagenen Änderung ohne die Begründung. Zunächst lasse ich über den weitergehenden Vorschlag des Gesundheits- und des Finanzausschusses abstimmen, d. h. über Ziff. 35 a und b ohne die eingeklammerten Worte. Wer will zustimmen? — Das ist angenommen. Die vom Innenausschuß vorgeschlagene Fassung entfällt. — Darf ich davon ausgehen, daß

- (A) sich das Haus in der Begründung dem etwas ausführlicheren Text des Finanzausschusses anschließt? — Kein Widerspruch!

Ziff. 36 a! — Abgelehnt!

Ziff. 36 b! — Angenommen!

Jetzt kommen wir zum Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 731/2/70 Ziff. 3. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 37! — Angenommen!

Ziff. 38! — Angenommen!

Ziff. 39! — Angenommen!

Ziff. 40! — Angenommen!

Ziff. 41 ist erledigt.

Ziff. 42 bis 44! — Mit Mehrheit angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Drucksache 9/71, zu Drucksache 9/71).

Der Berichterstatter, Herr Minister Dr. Schlegelberger, gibt seine Berichterstattung zu Protokoll *).

Der Mitberichterstatter für den Finanzausschuß, Herr Minister Wertz (Nordrhein-Westfalen), verfährt ebenso **).

- (B) Wird in dieser Frage weiter das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 9/1/71, der Antrag des Landes Schleswig-Holstein und der Antrag des Landes Bayern vor. Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, darf ich nach § 31 Satz 1 der Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich rufe zunächst den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 9/2/71 unter Ziff. 1 auf. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit angenommen! Dann erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 1 a in Drucksache 9/1/71.

Ich rufe auf Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Jetzt lasse ich wegen des Sachzusammenhangs über Ziff. 3 a, 4 c, 7 und 11 abstimmen. — Abgelehnt!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4 a und 4 b schließen sich aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 4 a abstimmen. — Abgelehnt!

*) Anlage 3

**) Anlage 4

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 4 c ist erledigt.

Ich rufe den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 9/2/71 Ziff. 2 auf. — Abgelehnt!

Ziff. 5 und 6 a wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ziff. 6 c! — Abgelehnt!

Ziff. 7 ist erledigt.

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Ziff. 9 b und 9 c wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Jetzt rufe ich den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 9/3/71 auf. Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 11 ist erledigt.

Meine Damen und Herren, ich habe jetzt in der Schlußabstimmung die Frage an Sie zu richten, ob wegen der angenommenen Punkte der **Vermittlungsausschuß** angerufen werden soll. Ich bitte um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes (D)
(Drucksache 715/70).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Herr Staatsminister Dr. Schmidt (Hessen) übernommen. Bitte sehr, Herr Kollege Schmidt!

Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes sich nicht nur auf eine Änderung einzelner Bestimmungen beschränkt. Er begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, das geltende Recht den technisch-organisatorischen Neuerungen und dem wirtschaftlichen Wachstum in den Betrieben, aber auch der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen. Der Entwurf bringt damit, wenn er sich auch grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Konzeption des geltenden Rechts bewegt, wesentliche Verbesserungen, so z. B. eine Stärkung der Rechtsstellung des Arbeitnehmers im Betrieb, wesentliche Verbesserungen im kollektivrechtlichen Bereich, die Erweiterung der Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Beratungsrechte, insbesondere in sozialen und personellen Angelegenheiten und in Fragen der Arbeitsplatzgestaltung und des Arbeitsablaufs, sowie die wirksamere Einschaltung des Betriebsrates auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.

(C)

(D)

(A) Trotz dieser im Grunde positiven Bewertung des Entwurfs empfiehlt Ihnen der federführende Ausschuß, einer Reihe von **Anderungsanträgen** zuzustimmen. Ein Teil der Empfehlungen ist rein technischer und klarstellender Art. Ich darf bezüglich dieser Anträge auf die Drucksache 715/1/70 verweisen und mich bei meiner Berichterstattung auf die Anträge von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

Der Ausschuß schlägt zunächst vor, den Abs. 2 des § 2 zu streichen. Nach dieser Bestimmung des Entwurfs hat der Betriebsrat das Recht, seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und mit deren Unterstützung durchzuführen. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses steht diese Formulierung nicht im Einklang mit dem Abs. 1 des § 2. Die Einräumung eines dem Betriebsrat allein zustehenden Rechtes auf Hinzuziehung der Gewerkschaften könnte deren Unterstützung und Kontrollbefugnis in Frage stellen.

Zu § 2 Abs. 3 empfiehlt der Ausschuß, daß die Gewerkschaftsbeauftragten nicht erst nach Herstellung des Benehmens mit dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, sondern nach Unterrichtung des Arbeitgebers Zugang zu dem Betrieb erhalten sollen.

Der Ausschuß hält weiter das in den §§ 27, 47, 51 und 55 festgelegte Zehntel-Quorum für eine ungerichtfertigte Bevorzugung von kleinen Minderheiten; er hält ein Drittel-Quorum für ausreichend.

(B) Durch einen Änderungsvorschlag zu den §§ 32 und 52 soll sichergestellt werden, daß der Vertrauensmann bzw. der Hauptvertrauensmann der Schwerbeschädigten an allen Sitzungen des Betriebsrates bzw. des Gesamtbetriebsrates beratend teilnehmen kann.

Nach § 74 Abs. 2 haben Arbeitgeber und Betriebsrat alle Betätigungen einschließlich **politischer Betätigung**, durch die der Arbeitsablauf und der Friede des Betriebes beeinträchtigt werden, zu unterlassen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß durch diese besondere Hervorhebung der politischen Betätigung der Eindruck erweckt wird, daß jede politische Betätigung im Betrieb unerwünscht ist. Die politische Betätigung ist ja doch die Grundlage für eine Demokratisierung unserer gesellschaftlichen Institutionen und ist aus diesem Grunde auch erwünscht. Durch die empfohlene Streichung der Worte „einschließlich politischer Betätigung“ soll der Anschein einer negativen Bewertung der politischen Betätigung vermieden werden. Durch die Bestimmung des § 74 Abs. 2 ist ausreichend sichergestellt, daß eine den Arbeitsfrieden störende politische Betätigung verhindert werden kann.

Besonders kritisch nahm der Ausschuß schließlich zu den in § 111 und den folgenden Paragraphen festgelegten **Mitbestimmungsrechten** des Betriebsrates bei **Betriebsänderungen** Stellung. Die Übernahme der starren Grenzen für Betriebsgrößen und betroffene Arbeitnehmer aus dem Kündigungsschutzbereich kann nach Auffassung des Ausschusses dazu führen, daß diese Grenzen geringfügig unterschrit-

(C) ten werden, um auf diese Weise das Mitbestimmungsrecht zu umgehen. Der Ausschuß schlägt daher vor, daß der Unternehmer den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten hat, wenn Maßnahmen geplant sind, die dazu führen könnten, daß alle Arbeitnehmer eines Betriebes mit Nachteilen auf andere Tätigkeiten umgesetzt werden.

Ferner sollte nach Auffassung des Ausschusses die einschränkende Bestimmung des § 111 Abs. 2 Satz 2 gestrichen werden, da es nicht angängig erscheint, das Mitbestimmungsrecht bei Betriebsänderungen auszuschließen, die durch eine veränderte Auftragslage oder allgemein durch die wirtschaftliche Lage des Betriebes bedingt sind.

Des weiteren erscheint es dem Ausschuß nötig, daß in § 112 der Interessenausgleich bei Betriebsänderungen klar definiert wird. In der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung dieses Paragraphen wird dem Rechnung getragen. Darüber hinaus kommt dem Sozialplan, der in der überwiegenden Zahl der Fälle den Interessenausgleich darstellt, in dieser Fassung eine größere Bedeutung zu.

Lassen Sie mich zum Schluß noch auf einen sehr grundsätzlichen Antrag eingehen, der im federführenden Ausschuß mit dem knappen Stimmenverhältnis von 5 : 5 : 1 abgelehnt worden ist. Es handelt sich um einen Antrag zu dem § 5 Abs. 2, in dem der Begriff des **leitenden Angestellten**, der nicht unter das Gesetz fällt, definiert wird.

(D) Die den Antrag unterstützenden Länder waren der Auffassung, daß die gesamte Begriffsbestimmung und insbesondere die Einbeziehung der Personen, die für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes wichtige Aufgaben erfüllen, zu unbestimmt sei. In der Praxis müsse diese Bestimmung zu ganz erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Darüber hinaus werde durch diese Bestimmung die Zahl der leitenden Angestellten in einer kaum vorstellbaren Weise zunehmen und damit eine sehr große Zahl von Arbeitnehmern dem Schutz des Betriebsverfassungsgesetzes entzogen.

Im Hinblick auf das Schutzbedürfnis des größten Teils der leitenden Angestellten stellte im Ausschuß ein Land den Antrag, im Gesetz festzulegen, daß die leitenden Angestellten in den Unternehmen Ausschüsse bilden können und daß ihnen zumindest die Individualrechte der §§ 82 bis 86 eingeräumt werden sollten. Auch dieser Antrag verfiel der Ablehnung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bittet den Bundesrat, seinen Vorschlägen zu folgen, und empfiehlt, im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat nun Herr Staatsminister Dr. Geissler von Rheinland-Pfalz.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige

(A) grundsätzliche Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf.

Sie betreffen zunächst einmal das **Verfahren**. Ich glaube, daß Sie alle mit mir einig gehen, wenn ich sage, daß die sachgerechte Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb und Unternehmen zu den Hauptanliegen aller demokratischen Kräfte in diesem Staat gehört. Es muß daher verwundern, daß das Bundesarbeitsministerium bei der Vorbereitung des Entwurfs von der jahrelangen Übung abgerückt ist, den sachverständigen Rat der zuständigen Referenten der Länder zu hören. Wenn man ferner die Tatsache mit in Betracht zieht, daß der umfangreiche Gesetzentwurf den Ländern kurz vor den Weihnachtsfeiertagen zugeleitet worden ist und seine Durcharbeitung somit notwendigerweise unter ganz erheblichem Zeitdruck erfolgen mußte, so scheint mir der Schluß gerechtfertigt zu sein, daß in diesem Vorgehen des Bundesarbeitsministeriums und der Bundesregierung Absicht liegt. Es besteht daher Anlaß für die **Landesregierung von Rheinland-Pfalz**, darauf hinzuweisen, daß sie dieses Vorgehen angesichts der Bedeutung dieses Gesetzes nicht billigt, weil sie darin eine Beeinträchtigung der Mitwirkungsrechte der Länder im Gesetzgebungsverfahren des Bundes erblickt.

Nun zum Entwurf selbst! Soweit dieser Entwurf eine echte Verbesserung der Rechtsstellung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen im Betrieb bewirkt, wird er von der Landesregierung Rheinland-Pfalz voll begrüßt. Dies gilt auch ganz besonders für die — wenn auch rudimentäre — **Aufführung der Individualrechte des Arbeitnehmers**, die Erweiterung der Rechte der Jugendvertretung und auch die Rechte des Betriebsrates und der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften.

(B)

Andererseits treten an vielen Stellen des Entwurfs Tendenzen zutage, die meines Erachtens mit tragenden arbeitsrechtlichen und betriebsverfassungspolitischen Grundsätzen nur schwer vereinbar sind.

Einer der größten Fortschritte auf dem Gebiet des Betriebsverfassungsrechtes und des Betriebsverfassungsgesetzes war die rechtliche Verankerung und der Ausbau des Gedankens der **sozialen Partnerschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer**. Er bildete die Grundlage zu der Überwindung eines militanten Antagonismus im betrieblichen Bereich, wie wir ihn — mit schlechten Erfahrungen — aus anderen Ländern kennen. Der Entwurf übernimmt zwar diesen das geltende Betriebsverfassungsrecht beherrschenden Gedanken, schwächt aber seine grundsätzliche Bedeutung ab durch die Weglassung des auf das Gemeinwohl ausgerichteten Bezugspunktes und die Beseitigung des Verbots der Anrufung außerbetrieblicher Stellen, solange eine betriebsinterne Einigung nicht ernstlich versucht worden ist.

Der Gedanke der sozialen Partnerschaft wird ferner — und zwar mit System — im Entwurf dadurch ausgehöhlt, daß der Kreis der in der Betriebsversammlung zulässigen Themen erweitert, die betriebliche Friedenspflicht aufgeweicht und das im gelten-

den Recht enthaltene strikte Verbot parteipolitischer **Betätigung des Betriebsrates und des Arbeitgebers im Betrieb beseitigt wird.** (C)

Wenn in den Diskussionen gesagt worden ist, gerade das **Verbot der parteipolitischen Betätigung** müsse aus dem Betriebsverfassungsgesetz entfernt werden, weil darin eine positive oder negative Bewertung der parteipolitischen Arbeit selber ansonsten enthalten sei, so muß dazu gesagt werden, daß es bei dieser Frage nicht um die positive oder negative Bewertung parteipolitischer Arbeit gehen kann. Politik bedeutet nämlich, wie wir alle wissen, Kampf, bedeutet auch Auseinandersetzung, und es ist die Frage und der einzige Punkt, um den es geht, ob der Betrieb der richtige Ort ist, an dem diese Auseinandersetzung ausgetragen werden soll. Gerade wenn man — ich möchte betonen, daß dies die Auffassung der Landesregierung ist — die Rechte der Gewerkschaften in den Betrieben verstärken will, muß man sich auf der anderen Seite davor hüten, daß mit der Verstärkung der Rechte der Gewerkschaften zugleich auch die Möglichkeit des Einzugs parteipolitischer Auseinandersetzung verbunden wird.

Ich bin deshalb der Meinung, daß auch bei einer Neuordnung des Betriebsverfassungsrechts an der bisherigen bewährten Regelung der Friedenspflicht und dem Ausschluß der parteipolitischen Betätigung von Arbeitgeber und Betriebsrat im Betrieb festgehalten werden sollte.

Ferner bin ich der Meinung, daß man den Betrieben keine Vorschriften aufdrängen sollte, die sich in der Praxis ausgesprochen funktionshemmend auswirken. Ich meine damit die perfektionistischen Bestimmungen des Entwurfs wie zum Beispiel die gegenüber dem geltenden Recht wesentlich erweiterte **Vorschrift des § 99**. Sie wird mit großer Wahrscheinlichkeit im Laufe der Zeit zu einem in sich erstarrten betrieblichen Bürokratismus führen. Auch die außerordentliche **Vergrößerung des Betriebsrates** dürfte sich mehr hemmend als förderlich auf den Betriebsablauf und die Arbeit des Betriebsrates selber auswirken. Die quantitative Erweiterung des Betriebsrates liegt sicher auch nicht im Interesse der Belegschaft, weil durch sie die der Kollegialentscheidung des Betriebsrates immanente Hemmung der Promptheit seiner Beschlüsse noch verstärkt und somit die Effizienz der Interessenvertretung der Arbeitnehmer durch den Betriebsrat gemindert wird. (D)

Ein besonderes Problem, auf das ich noch kurz eingehen möchte, ist die **Sicherung der Rechtsstellung der leitenden Angestellten** in der betrieblichen Ordnung. Der Entwurf nimmt diesen Personenkreis von dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Diese Regelung halte ich insoweit für zutreffend, als die leitenden Angestellten aufgrund ihrer besonderen, mehr dem Arbeitgeberbereich zugeordneten Stellung im Betrieb überwiegend nicht die Vertretung ihrer Interessen durch den Betriebsrat wünschen. Es ist auch tatsächlich nicht zu verkennen, daß bei einer Vertretung dieses Personenkreises durch den Betriebsrat echte Interessenkonflikte auftreten können.

(A) Diese Tatsachen dürfen aber nicht die Konsequenz haben, daß die Rechtsstellung der leitenden Angestellten im Betrieb überhaupt keine Sicherung erhält. Sie sollte vielmehr in einer Weise erfolgen, die der besonderen Situation und auch dem Selbstverständnis der leitenden Angestellten entspricht und gleichzeitig zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich nicht verbaut. Wir glauben, diesen Überlegungen mit einem Antrag, den leitenden Angestellten zumindest die in den §§ 82 bis 84 des Entwurfs festgelegten Individualrechte zuzubilligen und für sie einen betrieblichen Beschwerdeweg zu eröffnen, gerecht zu werden.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, daß die Änderungsanträge des Landes Rheinland-Pfalz, die die tragenden arbeitsrechtlichen und betriebsverfassungspolitischen Grundsätze wiederherstellen wollen, Ihre Zustimmung finden werden.

Vizepräsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, es hatte noch Herr Staatsminister Jaumann ums Wort gebeten, um drei Anträge des Freistaates Bayern zu begründen. Andererseits hat der Herr Bundesarbeitsminister ums Wort gebeten. Ich frage, Herrn Kollegen Arendt, ob Sie erst die Begründung der drei Anträge anhören oder ob Sie jetzt sprechen wollen. Ich stelle es Ihnen anheim. — Bitte, erst Herr Jaumann!

Jaumann (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Bayern hat drei Anträge zu den §§ 99, 100, 101 gestellt, über die sicher nur insgesamt abgestimmt werden kann, weil sie dasselbe Problem betreffen, nämlich die Umkehrung der Darlegungs- und Beweislast für die Berechtigung der Verweigerung der Zustimmung. Wir sind der Auffassung, daß in dieser Umkehrung der Darlegungs- und Beweislast eine wesentliche Einschränkung der unternehmerischen Initiative liegt und befürchtet werden muß. Sie ist im übrigen nicht nur eine Vorschrift für den Betriebsrat, sondern sie richtet sich zweifellos auch gegen diejenigen Arbeitnehmer, die in einen Betrieb eintreten wollen. Das heißt, die notwendige Mobilität wird möglicherweise dadurch ernsthaft gefährdet.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich erteile nunmehr Herrn Bundesarbeitsminister Arendt das Wort.

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines neuen Betriebsverfassungsgesetzes.

Das heute noch geltende Betriebsverfassungsgesetz trat im Jahre 1952 in Kraft. Seit dieser Zeit ist es unverändert geblieben. Demgegenüber hat sich jedoch in den zurückliegenden 18 Jahren das betriebliche Geschehen infolge Technisierung und Automatisierung wesentlich verändert. Auch die Anschauungen des arbeitenden Menschen über Art und Maß an Mitverantwortung und Mitwirkung in

seinem Arbeitsbereich haben sich in dieser Zeit ganz entscheidend gewandelt. Dies macht deutlich, daß eine Reform mehr als überfällig ist. Die Bundesregierung hat deshalb den Gesetzentwurf für ein neues und modernes Betriebsverfassungsgesetz vorgelegt.

Der Entwurf behandelt ein sehr komplexes Problem, und die Meinungen sind in vielen Punkten kontrovers. Die Bundesregierung hat sich jedoch bemüht, die unterschiedlichen Rechts- und Interessensbereiche in einer einheitlichen und ausgewogenen Regelung zu erfassen und diese in unser System einer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung einzufügen. Bei einem derart komplexen Tatbestand gibt es natürlich auch Kompromißlösungen. Dennoch möchte ich ausdrücklich betonen, daß dadurch weder die generelle Ausgewogenheit des Entwurfs noch seine fortschrittliche Grundtendenz negativ beeinflußt wurden.

Lassen Sie mich zum Inhalt des Entwurfs lediglich zu drei Punkten einige kurze Bemerkungen machen. Ich meine

erstens die Stärkung der Rechte des einzelnen Arbeitnehmers im Betrieb und am Arbeitsplatz,

zweitens den Ausbau und die Erweiterung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates und

drittens die Verstärkung der gewerkschaftlichen Präsenz innerhalb der Betriebsverfassung.

Die Verankerung von Rechten des einzelnen Arbeitnehmers in der Betriebsverfassung beruht auf zwei Leitgedanken: Einmal ist der einzelne Arbeitnehmer heute durchaus bereit und in der Lage, eigene Verantwortung zu übernehmen und seine Rechte selbst zu vertreten. Zum anderen wissen wir aus Erfahrung, daß besonders in Großbetrieben der Betriebsrat die Interessen einzelner Arbeitnehmer in bestimmten Fällen nicht immer genügend wahrnehmen kann.

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf weitgehende Unterrichts-, Anhörungs- und Erörterungsrechte des Arbeitnehmers in den ihn unmittelbar betreffenden Angelegenheiten vor. Auch das Beschwerderecht soll erstmals gesetzlich geregelt werden.

Wir wissen aber auch, daß der einzelne Arbeitnehmer in vielen Dingen eines kollektiven Schutzes bedarf. Der Entwurf sieht deshalb die Möglichkeit vor, daß sich der Arbeitnehmer bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte durch den Betriebsrat unterstützen lassen kann.

Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates in den drei Mitbestimmungsbereichen des geltenden Gesetzes, d. h. in den sozialen, in den personellen und in den wirtschaftlichen Angelegenheiten, sollen erheblich verstärkt und erweitert werden. Ich möchte hier nur eine Verbesserung erwähnen, die mir besonders wichtig erscheint: Nach dem Entwurf kann bei unternehmerisch-wirtschaftlichen Entscheidungen des Arbeitgebers, die nachteilige Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben, die Auf-

(A) stellung eines Sozialplanes notfalls über die Einigungsstelle erzwungen werden.

Über die Verstärkung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates in den „klassischen“ Mitbestimmungsbereichen hinaus sollen die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates auch auf neue Bereiche ausgedehnt werden. Der Betriebsrat soll Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsablaufs erhalten; außerdem soll er frühzeitig im Rahmen der allgemeinen Personalwirtschaft beteiligt werden, insbesondere bei der Personalplanung und bei der betrieblichen Berufsbildung. In diesen Bereichen sieht der Entwurf u. a. entscheidende Schritte in Richtung auf eine möglichst frühzeitige Einschaltung des Betriebsrates in die Planungsüberlegungen des Arbeitgebers vor. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die berechtigten Interessen der Arbeitnehmer von vornherein beachtet werden.

Zur gewerkschaftlichen Präsenz in den Betrieben lassen Sie mich folgendes sagen.

Das geltende Betriebsverfassungsgesetz geht von der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaften und der Betriebsräte sowie ihrer organisatorischen Unabhängigkeit voneinander aus. Dabei wird die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit von Betriebsräten und Gewerkschaften anerkannt. In einer Reihe von Einzelvorschriften werden die Gewerkschaften in die Betriebsverfassung einbezogen.

Der Regierungsentwurf hält an diesen Grundsätzen fest; er beschränkt sich jedoch nicht darauf, sondern er entwickelt sie weiter. Dabei haben wir beachtet: Trotz unterschiedlicher Aufgabenstellung von Gewerkschaften und Betriebsräten und trotz grundsätzlicher organisatorischer Unabhängigkeit sind Gewerkschaften und Betriebsräte doch ganz entscheidend durch ein gemeinsames Band verbunden, nämlich beide sind zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer berufen.

Hier setzen auch die Vorschläge für eine Verstärkung der gewerkschaftlichen Präsenz in den Betrieben an. Dies gilt für die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Gewerkschaften,

für die Unterstützung des Betriebsrates durch die Gewerkschaften,

für das Zutrittsrecht von Gewerkschaftsbeauftragten zum Betrieb und zu den Arbeitnehmern,

für das Initiativrecht der Gewerkschaften bei der Bildung von Betriebsräten,

für die ausdrückliche Klarstellung, daß Betriebsratsmitglieder durch ihr Amt nicht gehindert sind, Aufgaben für ihre Gewerkschaft zu erfüllen, und schließlich für die Möglichkeit, auch sozial- und tarifpolitische Themen in Betriebsversammlungen zu diskutieren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß folgendes sagen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie Ihnen ein in sich geschlossenes Konzept für eine Neuordnung des Betriebsverfassungsrechts vorgelegt hat. Die Bundes-

regierung hofft, daß über alle kontroversen Meinungen hinweg ein Gesetz beschlossen wird, das dazu beiträgt, mehr Demokratie auch in den Betrieben zu verwirklichen.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Bundesminister Arendt.

Andere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen ebenso vor wie die Anträge der Länder. Ich werde die Anträge jeweils an der entsprechenden Stelle aufrufen.

Die Anträge Bremens und Niedersachsens — Drucksache 715/4/70 und 715/3/70 — sind zurückgezogen, so daß ich jetzt mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen und die weiteren Landesanträge beginnen kann.

Ich rufe in der Drucksache 715/1/70 unter I die Ziff. 1 auf. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Nunmehr der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 715/5/70, der weiter geht als Ziff. 4 der Drucksache 715/1/70. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann gebe bitte ein Handzeichen, wer der Ziff. 4 in Drucksache 715/1/70 zustimmen möchte. — Auch abgelehnt!

Dann wieder Drucksache 715/1/70. (D)

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Jetzt kommt der Länderantrag Drucksache 715/2/70 (neu) Ziff. 1. — Angenommen!

Nun weiter in Drucksache 715/1/70.

Ziff. 7 u. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Abgelehnt!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 u. 12 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Angenommen!

Jetzt wieder Länderantrag in Drucksache 715/2/70 (neu), und zwar Ziff. 2! — Abgelehnt!

Jetzt Antrag Bayerns in Drucksache 715/6/70. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Weiter in Drucksache 715/1/70 mit Ziff. 13! — Angenommen!

Wir gehen zurück auf Drucksache 715/2/70 (neu) Ziff. 3, die weiter geht als Ziff. 14 der Drucksache 715/1/70. Bitte Handzeichen zu Ziff. 3! — Abgelehnt!

Wer Ziff. 14 in Drucksache 715/1/70 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann Drucksache 715/2/70 (neu) Ziff. 4! — Angenommen!

(A) Drucksache 715/1/70 Ziff. 15 und 16! — Angenommen!

Jetzt wieder Drucksache 715/2/70 (neu) Ziff. 5, die weiter geht als Ziff. 17 der Drucksache 715/1/70! — Abgelehnt!

Wer Ziff. 17 in Drucksache 715/1/70 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich fahre fort in der Drucksache 715/1/70 mit Ziff. 18 und 21 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21 ist erledigt.

Ziff. 22 u. 23! — Angenommen!

Jetzt kommen die Anträge Bayerns in den Drucksachen 715/7/70 bis 715/9/70 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. Wer diesen Anträgen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Weiter in Drucksache 715/1/70.

Ziff. 24 und 25! — Angenommen!

Ziff. 26 und 32 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28! — Angenommen!

(B) Ziff. 29! — Abgelehnt!

Ziff. 30! — Angenommen!

Ziff. 31! — Abgelehnt!

Ziff. 32 ist bereits erledigt.

Ziff. 33 bis 38! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt er** gegen die Vorlage **keine Einwendungen.**

Meine Damen und Herren, ich bin von Herrn Bundesminister Leber gebeten worden, den Punkt 6 vorzuziehen, weil er eine Inanspruchnahme durch den Streik bei der Lufthansa hat. Herr Kollege Leber, ich bitte Sie, sich mit Ihrem Kollegen Leussink zu einigen, weil er dann noch länger warten muß. — Ich ziehe also den Punkt 6 der Tagesordnung vor:

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVIG) (Drucksache 11/71, zu Drucksache 11/71).

Die Berichtstattung hat Herr Senator Dr. Borttscheller aus Bremen übernommen. Bitte, Herr Kollege Borttscheller!

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ihnen vorliegende Gesetz soll die „Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Ver-

kehrsverhältnisse in den Gemeinden“ vom 12. Mai 1967, deren Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1970 beschränkt war, ablösen. Gesetzesgrundlage für die Neuregelung ist Art. 104 a des Grundgesetzes, wonach der Bund den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren kann. Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, trifft demgemäß Regelungen über die Arten der zu fördernden Vorhaben sowie über Voraussetzungen und Umfang der Förderung.

Der Bundesrat hat sich mit dem Gesetzentwurf erstmals am 5. Juni 1970 befaßt und zahlreiche Änderungen vorgeschlagen. Am 9. Dezember 1970 hat der Bundestag das Gesetz einstimmig — einstimmig, meine Damen und Herren! — beschlossen, wobei die Vorschläge des Bundesrates in wesentlichen Punkten unberücksichtigt blieben. Mit der Vorlage, über die nunmehr der Bundesrat zu beschließen hat, haben sich der Ausschuß für Verkehr und Post — federführend — und der Rechtsausschuß befaßt.

Gestatten Sie mir hierzu einige ergänzende Randnoten.

Bei der Erörterung der Frage einer **Erhöhung des Bundesanteils** auf 60 v. H., bzw. im Zonenrandgebiet auf 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten war man sich zwar darüber einig, daß eine solche Erhöhung den Ländern die ergänzende Finanzierung der Vorhaben erleichtern könnte. Gleichwohl vertrat der Ausschuß für Verkehr und Post die Auffassung, daß wegen der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel zunächst von einer Erhöhung Abstand genommen werden sollte. Für den Fall einer Vergrößerung des Finanzvolumens durch eine weitere Erhöhung der Mineralölsteuer wäre allerdings auch eine Erhöhung des Bundesanteils auf mindestens 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten unumgänglich. Anderenfalls wäre zu befürchten, daß die Länder — denen im Gegensatz zum Bund für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden kein zusätzliches Steueraufkommen zur Verfügung steht — in ihren haushaltswirtschaftlichen Dispositionen noch mehr als bisher beeinträchtigt würden.

Zu § 6 vertritt der Rechtsausschuß die Auffassung, daß die **Programme für die zu fördernden Vorhaben** in eigener Zuständigkeit von den Ländern aufzustellen sind. Das entspricht auch dem Beschluß des Bundesrates vom 5. Juni 1970. Im Ausschuß für Verkehr und Post ergab sich jedoch dafür keine Mehrheit. Ein Kompromißvorschlag Baden-Württembergs, der die praktischen Vorzüge des bisherigen Verfahrens mit dem berechtigten Wunsch der Länder auf Wahrung ihrer Verwaltungszuständigkeit verbinden sollte, wurde ebenfalls abgelehnt.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang eine Randbemerkung im Hinblick auf den heute in Drucksache 11/2/71 (neu) von Baden-Württemberg wiederholten Antrag. Die von Baden-Württemberg vorgeschlagene Fassung des § 6 Abs. 1 verstößt

- (A) gegen den vom Bundesrat seit Jahren vertretenen Grundsatz des Verbots der Mischverwaltung.

Bei § 10 ist der Ausschuß für Verkehr und Post für die volle Einbeziehung des „**Gemeindepennigs**“ — d. i. das Mehraufkommen an Mineralölsteuer in Höhe von einem Deutschen Pfennig je Liter Vergaserkraftstoff — in die Finanzmasse des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes eingetreten. Bisher wurde dieses Aufkommen, das 1971 rund 210 Millionen DM betragen wird, nur zu einem Teil auf Grund des § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes — nämlich nur in Höhe von 157 Millionen DM — für den kommunalen Straßenbau verwendet. Auch sollen nach Auffassung des Ausschusses für Verkehr und Post die Mittel für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr wie bisher im Verhältnis 60 : 40 verteilt werden. Eine Änderung des Aufteilungsverhältnisses in 55 : 45, wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen, würde sich zum Nachteil des kommunalen Straßenbaus auswirken. Die Einbeziehung des vollen „Gemeindepennigs“ und damit die Erhöhung des Finanzvolumens würde bei Beibehaltung der bisherigen Aufteilungsquote ohnehin eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden insgesamt, d. h. des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs, ermöglichen.

Mit dem Änderungsvorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post zu § 15, der in engem Zusammenhang mit § 10 steht, soll auch für die Zukunft § 5 a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes als

- (B) gesetzliche Grundlage für eine zusätzliche Förderung des Baues oder Ausbaues von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen erhalten bleiben, soweit diese Maßnahmen nicht bereits nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden.

Abschließend darf ich hervorheben, daß das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz im wesentlichen eine geeignete Grundlage für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden darstellt, zumal es auch gegenüber der bisherigen Regelung einige Verbesserungen bringt.

Der Ausschuß für Verkehr und Post ist jedoch der Meinung, daß bedeutsame Punkte — von denen ich die wichtigsten bereits genannt habe — noch im Gesetz zu berücksichtigen sind. Er empfiehlt Ihnen deshalb, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den sich aus der Drucksache 11/1/71 ergebenden Gründen zu verlangen.

Erlauben Sie mir zum Schluß noch eine grundsätzliche Anmerkung. Bund, Länder und Gemeinden haben bisher erhebliche finanzielle Beiträge zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse geleistet. Darüber hinaus werden von den Ländern Maßnahmen zur Verbesserung der Kosten- und Ertragslage und zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs eingeleitet bzw. durchgeführt, z. B. zur steuerlichen Entlastung des Omnibuslinienverkehrs und zur Abgeltung der

gemeinwirtschaftlichen Lasten der Verkehrsbetriebe. Die dringend notwendige Verbesserung der Infrastruktur des kommunalen Verkehrs läßt sich jedoch nur dann wirksam erreichen, wenn in naher Zukunft zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt werden. Die umfassende Lösung dieses Problems duldet keinen Aufschub. Wir sehen deshalb mit großem Interesse der vom Herrn Bundesminister für Verkehr angekündigten Gesamtkonzeption für die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs entgegen, die sicherlich auch hierzu konkrete Vorschläge bringen wird.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Leber.

Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich erlaube mir, einige wenige Anmerkungen zu dem Thema zu machen. Zunächst möchte ich dem Berichterstatter für die Darlegungen danken sowie für die Bemühungen, die er persönlich auf sich genommen hat, um zu einer Einigung zu kommen.

Durch dieses Gesetz sollen Richtlinien abgelöst werden, mit denen wir in den letzten drei Jahren, wie ich meine, gut gelebt haben. Es hat nirgendwo Streit, es hat nirgendwo Differenzen gegeben, zumal wir wußten, daß wir mit diesem neuen Schritt Erfahrungen machen mußten, die dazu führten, im Detail ein wenig zu verändern.

Ich möchte ein Weiteres vorausschicken. Ich bin nicht nur deshalb weil das von der Verfassung her so geboten ist, sondern aus innerer Überzeugung und kraft meiner Herkunft Anhänger des föderativen Aufbaus und eines guten föderativen Zusammenwirkens von Bund, Ländern und Gemeinden. Ich bin aber der Auffassung, daß das, was wir als Grundgedanken unseres Zusammenlebens und der staatlichen Ordnung betrachten, immer wieder auch daraufhin überprüft werden muß, ob es bei seiner Verwirklichung im Detail nicht zu Lösungen führt, die politisch vielleicht nicht die klügsten, die zweckmäßigsten und richtigsten sind.

Es ist eine deutsche Eigenart, alle Dinge bis hinten hin perfekt tun zu wollen. Wir stehen in den Gemeinden vor großen Aufgaben. Wir wissen alle, daß die Gemeinden nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu finanzieren. Wir sind deshalb der Auffassung, daß es eine Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden sein muß, im guten Zusammenwirken — dies ist der Terminus, den wir immer gebraucht haben — in den Gemeinden das zu bewirken, was sie aus eigener Kraft nicht können. Wenn die Formel „im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden“ richtig ist, kann sie nicht de facto gemäß den Anträgen des Bundesrates zu dieser Vorlage abgewandelt werden. Der Bund bewirkt die Einnahmen, er erhebt die Abgaben; er ist aber bei der Verwendung dieser Mittel völlig ausgeschlossen. Damit wird der Bund zum Steuererheber der Gemeinden. Dies widerspricht meiner Auf-

- (A) fassung nach dem Grundgedanken, daß es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden handele.

Zum zweiten möchte ich dazu sagen, daß es sich nicht um irgendeinen kleineren Zuschuß handelt, der zu finanzieren ist. Bis jetzt wurden aus diesen Mitteln 50 %, in vielen Fällen 60 % finanziert. Man kann dem, der 50 oder 60 % der Investitionskosten zahlt, schlechterdings doch nicht den Anspruch streitig machen, daß er bei der Formulierung und Firmierung der Objekte um die es geht, nicht mitzuwirken hätte. Es sind vielfach nicht einjährige Objekte, sondern es handelt sich um solche, die oft über fünf bis zehn Jahre finanziert werden. Ich könnte sie Ihnen alle aufzählen; denn hinter jeder Bank eines Landes hier in diesem Raum stehen ja diese Städte. Wenn man dem Bund jede Mitwirkungsmöglichkeit bei den langfristigen Aufgaben nimmt, geht man meiner Auffassung nach einen Weg, der sicherlich noch einmal korrigiert werden muß. Man sollte sich schon am Anfang darüber klar sein, wohin das führen kann.

Ich habe in dieser Hinsicht meine Bedenken, nicht weil ich hier um Rechthaberei streiten wollte. Mir könnte es gleichgültig sein, wer schließlich die Verantwortung dafür trägt. Ich sehe aber, daß wir uns in eine Gasse begeben, die nicht weitergeht.

Ich möchte mir erlauben, einige Gesichtspunkte vorzutragen. Ich möchte damit nicht jemanden kritisieren oder ärgern, sondern ich tue dies aus Sorge um die Erfüllung der Aufgabe.

- (B) Erstens. Der Bundestag verlangt nicht zu Unrecht — ohne daß ich das jetzt im Spezifischen beweisen möchte — von der Bundesregierung, daß sie ihm berichtet, wie die Mittel verwendet worden sind. Dies ist sein Recht, wenn er das Gesetz mit beschließt. Der Bundestag hat aber auch Veranlassung dazu, der Bundesregierung einen solchen Auftrag zu erteilen; denn wir wissen — und das ist das, was ich vorhin gemeint habe —, daß heute der eigentliche Zweck, für den diese Mittel einmal veranschlagt worden sind, nicht immer gesehen wird. Es hieß einmal, diese Mittel sollten eine **zusätzliche Hilfe für die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur in den Gemeinden** sein. Sie sollen also zu den Mitteln kommen, die bis dahin von den Ländern und Gemeinden schon aufgewandt worden sind. Ich weiß, daß in vielen Fällen unter dem Drang der Verhältnisse die Mittel nicht zusätzlich, sondern anstelle der bis dahin gewährten Mittel gezahlt wurden. Das widerspricht an sich dem Gedanken dieses Gesetzes; es soll eine zusätzliche Hilfe sein.

Wenn die **Mitwirkung des Bundes** dabei völlig lahmgelegt wird, werden auch die Länder — das kann ich Ihnen an vielen Beispielen steuerkräftiger und auch sonst finanzstarker Städte beweisen — nicht in der Lage sein, die Gemeinden dahin zu bringen, diese Mittel zusätzlich zu verwenden; sie werden vielmehr an die Stelle von Landes- und Gemeindeleistungen treten. Wir haben damit nichts zusätzlich bewirkt, sondern unter Umständen auf die Dauer weniger gesichert, als es bisher schon der Fall war.

Zweitens kann niemand bestreiten, daß der Bund (C) von Hause aus ein natürliches Interesse daran hat, bei den Infrastrukturentscheidungen eine Möglichkeit der Mitwirkung zu besitzen. Ich war gestern in Berlin auf einer Tagung von über tausend Fachbeamten aus der ganzen Welt, die sich mit Fragen beispielsweise des **Stadtschnellverkehrs** befaßten. Ich habe dort erhebliche Zustimmung bekommen, was ich gar nicht erwartet hatte, als ich sagte, wir müßten endlich die einzelnen Kommunen und die Verkehrsträger dazu bringen, sich auf eine Spurbreite zu einigen, sich auf einen Wagentyp zu einigen, sich auf eine Tunnelbreite zu einigen. Da brach das los! Wir machen das in jeder Stadt je nach dem Gusto jedes Oberstadtdirektors verschieden. Diese Tendenz wird dadurch noch verstärkt, wenn Sie die koordinierenden Einflüsse des Bundes ausschließen wollen. Wir können wahrscheinlich heute schon in Köln nicht mit dem gleichen Wagen fahren, der in zehn Jahren in Bonn benutzt werden wird. So läuft das auseinander und wird wahrscheinlich noch mehr auseinandergehen.

Ich sage dies alles in großer Sorge. Der Bund bringt die Kosten für die Infrastruktur auf, die Gemeinden geben das Geld aus, und dann kommt die Forderung nach dem Nulltarif. Der Bund soll nun auf dem Wege über Gemeinschaftstarife die Folgen solcher Investitionsentscheide mit abdecken. Der Bund wird damit vom Obligo weggerückt; er ist im Hintergrund zum bloßen Steuereinnahmer geworden.

Drittens reichen die Mittel, über die wir nach meiner Auffassung jetzt mit einer falschen Prämisse befinden, nicht aus. Die Gemeinden werden selbst dann, wenn sie diese Mittel zusätzlich zu den bisherigen Aufwendungen verwenden, nicht in der Lage sein, das zu finanzieren, was auf sie zukommt. Dies wissen Sie so gut wie wir. Die Gemeinden können sich nicht ad hoc für diesen Zweck eine neue Einnahmequelle erschließen. Die Länder sind nicht in der Lage, aus ihrem Finanzaufkommen ihnen zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, wie dies Herr Senator Borttscheller soeben gemeint hat. Ohne daß ich das im Detail darstellen möchte, bin ich der Meinung, daß dies nur über eine Initiative des Bundes bewirkt werden kann. Dabei geht es nicht um kleine Beträge, sondern, wie Sie wissen, um erhebliche Summen. Glauben Sie denn, meine Damen und Herren, im Bundestag sei eine Mehrheit, geschweige denn eine einstimmige Überzeugung — wie es Gott sei Dank bis zu diesem Augenblick der Fall ist, denn dies ist keine Kontroverse — aller Parteien dafür zu gewinnen, mit erheblichen unpopulären Anstrengungen mehr Mittel aufzubringen — und dies mit der Aussicht, überhaupt keinen Einfluß darauf zu haben, was mit dem Geld geschieht? Können Sie wirklich dieser Auffassung sein?

Ich würde mich trotzdem darum bemühen. Ich sage das hier nicht, um zu trotzen. Ich bin aber sicher, die Basis wird sehr schmal sein, politisch das zu erfüllen, was wir alle erwarten müssen. Deshalb sage ich bei allem föderativen Denken, es mag juristisch so gehen; aber ob es klug ist, weiß ich nicht,

(A) wenn Sie auf diese Weise den Bund völlig aus dem Obligo stellen und damit das Obligo der Länder vergrößern.

Ich bitte Sie in eigener Sache und hier in unserer gemeinsamen Sache — ich möchte hier wirklich Ihr Verbündeter sein und auch in Ihnen draußen im Lande meinen Verbündeten sehen —, den Bund in der Zuständigkeit nicht aus dem Obligo zu entlassen. Wir sollten miteinander versuchen, uns von der Basis her den Weg offenzuhalten, um wirklich das zu bewirken, was nachher der Sache wegen erforderlich sein wird.

Ich bitte Sie daher, über die sicherlich nicht schlecht gemeinten Anträge aus den Ausschüssen des Bundesrates zugunsten einer Beschlußfassung auf der Basis der Vorlage des Deutschen Bundestages zu befinden und damit auch den Weg für weitere Entwicklungen zu öffnen.

Vizepräsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich kann dann zur Abstimmung kommen. Ihnen liegen die Drucksachen 11/1/71, 11/2/71 (neu) und in Drucksache 11/3/71 ein Antrag des Saarlandes vor.

In diesen Drucksachen wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen. Gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich frage deshalb, wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, und bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Mehrheit.

(B)

Bevor ich die einzelnen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aufrufe, bitte ich, in Ziff. 1 Buchst. b) der Drucksache 11/1/71, Seite 1, die Worte „Satz 2“ in „Satz 1“ zu berichtigen.

Ich rufe nunmehr auf aus Drucksache 11/1/71: Ziff. 1a und b gemeinsam. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 und 6b wegen des Sachzusammenhanges! — Das ist die Minderheit.

Jetzt folgt die Abstimmung über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 11/2/71 (neu). Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 4 zusammen mit Ziff. 6a! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6a und b sind bereits erledigt.

Ziff. 7a und b gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 8! — Mehrheit! Dann entfällt der Antrag des Saarlandes.

Ich frage nun, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll, und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 2 GG beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben festgestellten Gründen zu verlangen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

(C)

Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Drucksache 10/71).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) (Drucksache 12/71).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post schlägt Zustimmung vor. — Auch hier sehe ich keinen Widerspruch. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 13/71).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Auch hier sehe ich keinen Widerspruch; es ist so beschlossen. — Berlin hat sich hier der Stimme enthalten.

Meine Damen und Herren, wir kommen nun zu einem Punkt, der uns längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Es ist Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 689/70).

Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Prof. Dr. Maier (Bayern) übernommen. Er hat das Wort.

Prof. Dr. Maier (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die durch die deutsche Hochschultradition geprägte einheitliche Struktur des Hochschulwesens ist durch unterschiedliche landesrechtliche Regelungen aufgesplittert worden. Der Bundesgesetzgeber hat es deswegen für notwendig gehalten, im Zuge der Finanzverfassungsreform im Jahre 1969 eine Kompetenz des Bundes für Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu schaffen. Aufgrund dieser Kompetenz wurde jetzt von der Bundesregierung der Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes vorgelegt. Bei der Beurteilung dieses Entwurfes muß man die Schranken der Gesetzgebungskompetenz, die dem Bund durch Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 a) GG eingeräumt wurden, sehen.

Es handelt sich erstens um eine Rahmenkompetenz. Das bedeutet, daß die Regelungen durch die Landesgesetzgebung ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig sein müssen. Zudem ist die Kompetenz gegenüber den sonstigen rahmenrechtlichen Befugnissen auch insofern eingeschränkt, als der

(D)

(A) Bund ausdrücklich nur „allgemeine Grundsätze“ festlegen darf. Manche Änderungsvorschläge der Ausschüsse beruhen auf diesen Einschränkungen. Das gilt vor allem für die Änderungsvorschläge zu den §§ 12, 16, 17, 18 und 30.

Zweitens steht die Bundesgesetzgebungskompetenz unter dem Vorbehalt des Art. 72 GG. Es muß also ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung bestehen. Die Frage des Bedürfnisses ist nicht nur eine Schranke, sondern auch ein Auftrag für den Bund, all das zu regeln, was einer einheitlichen Regelung bedarf. Ein wesentlicher Anstoß für die Einräumung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes waren seinerzeit die Auseinandersetzungen um das Ordnungsrecht. Gerade hierzu enthält aber der Gesetzentwurf keine Regelung. Aus diesem Grunde schlug der Ausschuß für Kulturfragen vor, die Bundesregierung zu bitten, „im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob allgemeine Grundsätze über die als Ordnungsrecht bezeichnete Materie in das Hochschulrahmengesetz aufgenommen werden sollen“.

Der Bund hat den Ländern in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, zu seinen Vorstellungen Stellung zu nehmen. Die Regierungsvorlage wurde im Ausschuß für Kulturfragen, im Finanzausschuß, im Ausschuß für Innere Angelegenheiten, im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und im Rechtsausschuß beraten. Die wesentlichen Änderungsvorschläge, die ich kurz begründen möchte, beziehen sich auf folgende Regelungen.

(B)

Zu § 4: Die integrierte **Gesamthochschule** kann nicht zwingend vorgeschrieben werden, weil vor allem die Flächenstaaten nicht in der Lage sind, ausschließlich Gesamthochschulen zu bilden. Die Länder müssen in dieser Organisationsfrage einen größeren Spielraum haben.

Zu § 12: Diese Vorschrift regelt Einzelheiten des Haushaltswesens, die keine allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens sind; insofern geht sie über die Rahmenkompetenz des Bundes hinaus. Eine Regelung des Bundes über das Verfahren bei der Beratung des Landeshaushalts verletzt die Eigenstaatlichkeit der Länder und damit das Bundesstaatsprinzip.

Zu § 14: Die Mitwirkung der Mitglieder in den Beschlüssen muß sich nach den gleichen Grundsätzen richten, wie sie für die repräsentative Demokratie in der Bundesrepublik gelten. Das bedeutet, daß die Mitglieder nicht an Weisungen der sie entsendenden Gruppen gebunden sein dürfen. Des weiteren dürfen sie wegen abweichender Voten nicht abgewählt werden können. Wegen der vielfach erhobenen Forderung nach dem „imperativen Mandat“ muß eine eindeutige gesetzliche Regelung getroffen werden, und zwar bundeseinheitlich für alle Hochschulen.

Zu § 19: Die Öffentlichkeit erscheint nur für die Verhandlungen des satzungsgebenden Zentralorgans begründet. Für die Tagungen der übrigen Beschlüsseorgane der Hochschule, die in erster Linie

Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, ist Öffentlichkeit von der Sache her nicht zwingend geboten. Dem Informationsbedürfnis kann in diesen Fällen auf andere Weise in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

(C)

Zu § 20: Eine wichtige Entscheidung wird darin liegen, ob eine Studentenschaft als öffentlich-rechtlicher Zwangsverband bundeseinheitlich vorgeschrieben wird. Nach Auffassung des Ausschusses für Kulturfragen besteht für eine solche Regelung keine Notwendigkeit; zum anderen wäre dies eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung einer Mitgliedergruppe.

Zu § 22: Die vorgesehene Abwahl der Leitung der Hochschule wirft beamten- und versorgungsrechtliche Probleme auf. Diese müssen eindeutig im Gesetzestext geregelt werden.

Zu §§ 24, 25 und 26: Der Errichtung und Verwaltung von Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten kommt insbesondere wegen des erheblichen Finanzbedarfs und wegen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Krankenversorgung große Bedeutung zu. Die Länder müssen daher gegenüber den Hochschulen entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten haben.

Zu § 37: Abschlußprüfungen müssen beibehalten werden. Eine völlige Ersetzung der Abschlußprüfungen durch Leistungen während des Studiums wäre nicht sachgerecht.

Zu § 52: Es ist ein Hauptanliegen des Regierungsentwurfs, durch die Neuordnung der **Lehrkörperstruktur** zu erreichen, daß die für die wissenschaftliche Lehre Verantwortlichen qualifiziert sind und ihre beamtenrechtliche Position entsprechend ausgestaltet ist. Der Akademische Rat, der jetzt noch überwiegend Lehraufgaben wahrzunehmen hat, ist daher nicht mehr vorgesehen. Der Ausschuß für Kulturfragen bejaht diese Neuordnung der Lehrkörperstruktur. Durch die Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses würde der sogenannte akademische Mittelbau auf der Stufe des Akademischen Rates wieder ermöglicht.

(D)

Zu § 60: Der gemeinsame Auftrag von Hochschule und Staat, die Studienreform voranzutreiben, macht es notwendig, daß Vertreter des Staates als Mitglieder in den Studienreformkommissionen mitwirken. Eine nur beratende Funktion der staatlichen Vertreter genügt nicht. Das haben die bisherigen Erfahrungen reichlich bewiesen. Die bisher bestehenden gemeinsamen Einrichtungen zwischen Staat und Hochschulen haben sich bewährt.

Zu § 63: Es gibt Kirchenverträge, in denen Hochschulfragen geregelt sind. Daß diese vertraglichen Regelungen aufrechterhalten bleiben, muß sichergestellt werden.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Nunmehr hat sich Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) zu Wort gemeldet. Bitte, Herr Kollege Filbinger!

(A) **Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Landesregierung von Baden-Württemberg** ist der Auffassung, daß Grundsätze über das Hochschulwesen rahmenrechtlich erstellt werden sollten. Sie wird daher der rahmenrechtlichen Regelung so, wie sie der Entwurf vorsieht, grundsätzlich zustimmen. Sie ist aber der Meinung, daß in einigen Punkten **Änderungen und Ergänzungen notwendig** sind. Ich möchte diese ganz kurz kennzeichnen.

Einmal sollte in dem Rahmengesetz die Sicherung des Freiheitsraumes für Lehre, Forschung und Studium verankert werden — was nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße der Fall ist —, und es sollte auch der Schutz vor Mißbrauch dieser Freiheitsrechte in das Gesetz Eingang finden.

Weiter sollte die rahmenrechtliche Regelung sich nicht schwerpunktmäßig auf organisatorische Fragen erstrecken. Hier ist der Bereich, wo die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder einen freien Raum haben müßten. Es ist vorhin mit Recht vom Herrn Berichterstatter hierfür ein Exempel gegeben worden mit dem Hinweis auf die integrierte Gesamthochschule, die bei den Flächenstaaten nicht überall verwirklicht werden kann. Eine normative Bestimmung, die solche Gestaltungen befürwortet, wäre daher bedenklich.

Die Aufgaben — und das wäre der dritte Punkt — und die Verantwortungsbereiche der Mitglieder und der Mitgliedergruppen sollten entsprechend ihrer sachgerechten Qualifikation herausgestellt werden.

(B) Auch dieser dritte Punkt bedürfte einer stärkeren Ausformung im Gesetzentwurf.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Minister Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz).

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis eines langen Beratungsprozesses, an dem die Länder vorrangig beteiligt waren. Es ist unzweifelhaft, daß die Vorlage in diesem Prozeß an Profil gewonnen hat. Sie ist nach unserer Überzeugung praktikabler, konkreter und verfassungskonformer geworden, auch wenn wir an einzelnen Stellen noch offene Fragen haben.

Der Kulturausschuß und die anderen mitberatenden Ausschüsse haben, wie der Berichterstatter soeben dargelegt hat, eine Fülle von Änderungen vorgeschlagen. Eine ganze Anzahl davon dient der Verdeutlichung des Gemeintem. Zahlreiche andere Änderungen sind nicht von allzu großem politischem Gewicht. Verschiedene rechtlich bedeutsame und politisch gewichtige Änderungen aber bedürfen, glaube ich, noch eines kurzen Wortes der Anmerkung. Es handelt sich dabei ausschließlich um Fragen, die unserer Überzeugung nach der Funktionsfähigkeit der Hochschule dienen und diese Funktionsfähigkeit sichern oder wiederherstellen sollen.

Im Entwurf wird in § 14 Abs. 2 von der **funktionsgerechten Mitsprache** ausgegangen. Wir halten es nicht für zweckmäßig, daß die Vertreter einer Mit-

gliedsgruppe, wenn sie in einem Kollegialorgan (C) eines Fachbereiches überstimmt worden sind, eine erneute Beschlußfassung oder eine Behandlung der Angelegenheit in einem zentralen Kollegialorgan verlangen können. Diese Bestimmung muß zur totalen Vergruppung der Universität und der Hochschule führen und birgt zudem die Gefahr in sich, daß es das imperative Mandat entgegen der Absicht doch gibt. Wir plädieren deswegen für eine Streichung des § 15 Abs. 2.

Wir halten es weiter nicht für zweckmäßig, daß **graduierte Studenten** in Fragen der Forschung und der Einstellung von Professoren im vorgesehenen Umfang mitwirken, obwohl wir gerade in unserem Lande mit einer Mitwirkunggraduierter Studenten gute Erfahrungen gesammelt haben. Aber der hier vorgesehene Umfang scheint uns nicht sach- und funktionsgerecht zu sein. Deswegen schlagen wir vor, den § 17 zu streichen.

Drittens halten wir es nicht für zweckmäßig, daß nur Mitglieder der Hochschule selbst der **Studienreformkommission** angehören sollen. Wir sind der Meinung, daß auch andere Persönlichkeiten, auch Persönlichkeiten staatlicher Institutionen, in vollem Umfang mitwirken müssen, wenn die Studienreform nicht noch einmal über Jahre ein vieldiskutiertes Thema, aber nicht ein verwirklichtes Konzept darstellen soll. Deswegen müßte unserer Meinung nach § 60 entsprechend geändert werden.

Wir können im gegenwärtigen Zeitpunkt — und das ist die vierte Bemerkung — der uneingeschränkten Verpflichtung zur Schaffung ausschließlich **integrierter Gesamthochschulen** nicht zustimmen. (D) Ich betone ausdrücklich, daß wir nicht gegen die integrierte Gesamthochschule sind. Im Gegenteil, sollte sie sich bewähren, werden wir alles tun, um daraus die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Aber ehe erprobt ist, ob tatsächlich die Aufgaben der Hochschule bei der integrierten Gesamthochschule besser verwirklicht werden können, ehe geklärt ist, ob die Durchlässigkeit dadurch tatsächlich zunimmt, und ehe wir tatsächlich Belege dafür haben, daß sie zu einer Vereinfachung der Studiengänge führt und nicht in bestimmten Fachrichtungen möglicherweise zu einer Studienzeiterverlängerung — ehe wir das definitiv wissen, sehen wir keinen Grund dafür, Zwang auszuüben und die integrierte Gesamthochschule zwangsweise überall verpflichtend einzuführen, weil wir glauben, daß vor der Lösung inhaltlicher Probleme keine organisatorischen Endlösungen getroffen werden sollten. Deshalb unser Vorschlag zur Modifizierung der §§ 4 und 5.

Aber neben diesen uns wichtigen Korrekturen, haben wir an einigen Stellen auch Bedenken, daß einiges, was unseres Erachtens der Bundesgesetzgeber regeln sollte, nicht geregelt worden ist. Wir hoffen, daß darüber im Bundestag noch eingehend gesprochen werden kann. Uns ist es wichtig, daß die **Freiheit von Forschung und Lehre** und auch die Freiheit des Lernens gesichert wird. Wir können daher die Kritik der Westdeutschen Rektorenkonferenz von vorgestern nicht verstehen, zumal sie uns auch in diesem Falle trotz monatelanger Diskussion

(A) nicht dezidiert und mit einzelnen Begründungen zugegangen ist, sondern nur in allgemeinen Formulierungen aus der Tagespresse zu entnehmen war.

Wir möchten unsererseits diese Reform natürlich nicht hindern und hemmen, sondern alles tun, um die Hochschule funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder zu machen. Dazu gehört — das darf ich als letztes anmerken — auch eine scheinbar sehr nebensächliche Einzelheit, die Frage nämlich, ob, wenn schon ein **numerus clausus** vorgesehen werden muß — wie es § 30 des Entwurfs tut —, obwohl wir ihn wohl allesamt nicht wollen, die Auswahlkriterien ausschließlich auf Qualifikation, Wartezeiten und soziale Härtefälle beschränkt werden können oder ob der Staat für die Gesellschaft nicht auch darauf achten muß, daß dringende Dienste erfüllt werden können. Wir werden von Rheinland-Pfalz aus einen Antrag stellen, der sichert, daß eine angemessene Zahl von Anwärtern für den öffentlichen Sanitätsdienst Studienmöglichkeiten erhält. Wir haben Grund zu der Annahme, daß die Bundesregierung gerade diese letzte Überlegung mit Sympathie aufgreifen wird.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr der Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Herr Prof. Dr. Weichmann.

(B) **Prof. Dr. Weichmann** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur eine ganz kurze Bemerkung anbringen. Dieses Hochschulrahmengesetz, das wir im großen und ganzen begrüßen, geht in einigen Punkten hinter die Landesgesetze zurück, auch hinter das **Hamburger Universitätsgesetz**. Ich habe bei der Verabschiedung des Hamburger Universitätsgesetzes seinerzeit gesagt, daß mit der Verabschiedung eines Gesetzes die Materie der Hochschule und der Hochschulreform sicherlich nicht von der Tagesordnung verschwindet, sondern daß sie ständig in der Diskussion bleibt und daß neue Erkenntnisse im Negativen oder Positiven unter Umständen auch Gesetzesnovellierungen mit sich bringen müssen. Wir sind in Hamburg mit unserem Universitätsgesetz unserer Meinung nach durchaus noch nicht so weit, daß wir die Experimente, die wir eingeleitet haben, etwa als gescheitert bezeichnen müßten. Ich möchte auch noch nicht sagen, daß sie besonders geglückt sind. Aber wir befinden uns noch in einem Experimentierprozeß, in dem wir die weitere oder liberalere oder demokratischere Regelung — oder wie Sie das ausdrücken wollen — vorläufig noch nicht einschränken dürfen. Wir werden daher nicht in allen, aber in einigen Punkten darum bitten, daß ein Vorbehalt für weitere landesrechtliche Regelungen aufrechterhalten bleibt oder eingearbeitet wird.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Prof. Leussink.

Prof. Dr.-Ing. Leussink, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

(C) Diese Bundesregierung hat der Bildungspolitik Vorrang eingeräumt. Mit dem Bericht zur Bildungspolitik hat zum ersten Male in der Geschichte der Bundesrepublik eine Bundesregierung ein geschlossenes Konzept für den Aufbau und Ausbau unseres Bildungswesens von der Vorschulerziehung über den Gesamthochschulbereich bis zur Weiterbildung formuliert.

Mit dem **Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes** nun wird zum ersten Male in der deutschen Verfassungsgeschichte eine gesamtstaatliche Gesetzesinitiative zur Neuordnung dessen, was man heute etwa den tertiären Bereich nennt, vorgelegt. Ich brauche hier nur anzudeuten — es ist schon gesagt worden —, welche Gründe zur Schaffung der neuen Bundeskompetenz für die Rahmenregelung allgemeiner Grundsätze des Hochschulwesens — Art. 75, Abs. 1 Nr. 1 a GG — geführt haben: Es war die Unzufriedenheit mit dem Verfahren: ungeplante Vermehrung der Kapazitäten ohne Veränderung der Qualitäten, Fortschreibung bisheriger Trends anstatt Reform. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß unsere Gesellschaft die hohen Kosten für die erforderliche Verdoppelung der Hochschulkapazität bis Anfang der achtziger Jahre nur akzeptieren wird, wenn wir zu einem modernen und leistungsfähigen Hochschulsystem kommen. Der resignierten Einstellung von der Hochschule als einem Faß ohne Boden müssen wir mit einem Hochschulkonzept begegnen, das einen tragfähigen Boden schafft oder doch zumindest verspricht.

(D) Ich sage das nicht nur im Hinblick auf die Bevölkerung, bei der wir um mehr Verständnis für die große Aufgabe werben müssen; ich sage dies auch im Hinblick auf die junge Generation selbst, die einen Anspruch darauf hat, daß wir, die wir politische Verantwortung tragen, ein modernes Bildungswesen, zu dem auch die Hochschulen gehören, schaffen. Ich brauche an dieser Stelle nicht auf den allgemeinpolitischen Aspekt des nun einmal bestehenden Modernitätsrückstandes unseres Bildungswesens hinzuweisen. Teile unserer Jugend halten diesen Staat nicht zuletzt deshalb für rückständig, weil sie ihn aus dem Erleben unseres nicht mehr zeitgemäßen Bildungswesens beurteilen. Allerdings darf dabei natürlich nicht vergessen werden: Der Unruhe an unseren Hochschulen kann nicht etwa allein durch ein Gesetz begegnet werden. Sie beruht zweifelsohne zu einem erheblichen Teil auf gesellschaftspolitischen Entwicklungen, die ihre Ursachen letzten Endes nicht in der Hochschule haben.

Die — von mir aus gesehen bisher erfreuliche — **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und vor allem im Planungsausschuß für den Hochschulbau ist von wesentlicher Bedeutung für eine überregionale Planung des Ausbaus unseres Hochschulwesens. Diese gesamtstaatlich verantwortete Bildungsplanung für die siebziger Jahre ist jedoch nur erfolgversprechend, wenn wir die in den klassischen Strukturen des Hochschulsystems selbst begründeten Mängel beheben.

Da bildungspolitische Entscheidungen zugleich gesellschaftspolitische Entscheidungen sind, die über

(A) Stagnation oder Innovation unserer Gesellschaft entscheiden, handelt es sich hier um eine Aufgabe, die nur von Bund und Ländern gemeinsam gelöst werden kann. Mehr noch als im Schulbereich müssen wir im Hochschulbereich zu einem größeren Maß an Einheitlichkeit in den Grundstrukturen des Hochschulsystems kommen. Nur so wird uns die Schaffung eines Bildungssystems gelingen, das nicht nur durch seine curricularen und institutionellen Strukturen alle sichten-spezifischen Beschränkungen beseitigt und damit die größtmögliche Durchlässigkeit gewährleistet, sondern auch die für eine moderne Industriegesellschaft notwendige Mobilität ermöglicht, d. h. den zur Zeit vorhandenen Modernitätsrückstand beseitigt.

Die verhängnisvollen Auswirkungen der strukturellen Schwäche unseres Hochschulwesens sind spätestens seit Mitte der sechziger Jahre, seit dem Beginn der Studentenunruhen, offenkundig: hochschulpolitische Radikalisierung und Polarisierung einerseits — Stagnation und Resignation andererseits. Notwendig ist daher eine grundlegende Reform statt bloßer Fortschreibung bisheriger Trends.

Die Bundesregierung beschreitet mit dem Entwurf an wesentlichen Stellen neue hochschulpolitische Wege. Sie hat ihre Aufgabe nicht darin gesehen, die unterschiedlichen Auffassungen — und sie sind ja so kontrovers wie nur denkbar — der Länder, aber vor allen Dingen der hochschulpolitischen Verbände und Organisationen einfach zu addieren oder, was man dann ja auch tut, durch Leerformeln zu überdecken, die alles offen lassen. Die Bundesregierung hat bei der Entwicklung ihrer Konzeption die zur Verfügung stehende **Kompetenz des Bundes**, nämlich „**allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens**“ zu regeln, voll ausgeschöpft. Es hat sich dabei gezeigt — ich glaube, das ist nicht sehr kontrovers —, daß es kein grundsätzliches Problem der Hochschulpolitik gibt, das nicht zu den allgemeinen Grundsätzen gerechnet werden müßte. Die verfassungsrechtliche Kompetenz hat es somit der Bundesregierung ermöglicht, wichtige Markierungen für die Hochschulreform zu setzen. Andererseits hat sich die Bundesregierung jedoch an den verfassungsrechtlich gezogenen Rahmen gehalten und den Ländern Raum für eigene, sachlich gewichtige Rechtsgestaltung gelassen. Es wurde schon ausgeführt: Es ist Aufgabe der Länder, das Rahmenkonzept auszufüllen und zum Leben zu bringen.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß im Laufe der Entstehungsgeschichte dieses Entwurfs ja auch eng mit den Ländern kooperiert würde. Was nun allerdings Rahmen und was Einzelheit ist, darüber wird sicher auch in Zukunft noch sehr viel diskutiert werden. Verehrter Herr Kollege Maier, mindestens eines der Details, die Sie vorgeschlagen haben, ist unserer Ansicht nach ein reines Detail, das nicht mehr durch den Rahmen gedeckt wird. Aber darüber werden wir uns sicher an anderer Stelle unterhalten.

Die **Bundesregierung** verfolgt im Rahmen ihrer umfassenden Bildungspolitik folgende **prinzipielle Ziele**, in deren Verwirklichung sie die bildungspolitische Herausforderung für die siebziger Jahre sieht:

Schaffung eines wandlungsfähigen Bildungssystems, das auch den zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen kann; (C)

Schaffung eines sozialen Bildungssystems, das die Chancengleichheit aller verwirklicht;

Schaffung eines einheitlichen, in sich schlüssigen Bildungssystems, das von der Vorschulerziehung bis zur Weiterbildung reicht;

Schaffung eines demokratischen Bildungssystems, das die Transparenz der Entscheidungsprozesse möglichst weitgehend gewährleistet;

schließlich Schaffung eines leistungsfähigeren Bildungssystems, das durch die Verbindung der Prinzipien der Demokratisierung und Effektivität den Anforderungen der modernen Industriegesellschaft genügt.

Es besteht kein Zweifel, daß unser traditionelles Bildungssystem mit seinen vertikalen Gliederungen, seinen institutionellen Abschottungen unterschiedlicher Schul- und Hochschularten, mit seiner zu frühen Auslese, seinen unzulänglichen Übergängen, seinen Einbahnstraßen, seiner Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung und Ausbildung, seiner sehr zufällig entstandenen Personalstruktur, seinen derzeitigen Bildungsinhalten und oft überholten Bildungszielen den heutigen Anforderungen nicht genügt.

Ein entscheidender Schritt zur Schaffung eines klar gegliederten, überschaubaren und einheitlichen Hochschulsystems ist, daß der Gesetzentwurf rechtlich nicht mehr nach unterschiedlichen Hochschularten differenziert. Offensichtlich ist dies auch allgemein akzeptiert. Das eröffnet den Weg zum Abbau der institutionellen Schranken und zur Integration der Studiengänge in einem nun nicht mehr vertikal, sondern in Zukunft hoffentlich horizontal gegliederten Hochschulsystem. Ziel dieser Entwicklung — darüber besteht von der Bundeseite her kein Zweifel — ist die **integrierte Gesamthochschule**. Ihr für die Bundesregierung entscheidender Aspekt ist folgender, um es auf eine kurze Formel zu bringen: die Schaffung eines differenzierten Angebotes von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen und in der dadurch erzielten strukturellen Offenheit und Durchlässigkeit. (D)

Die Integration bestehender Hochschulen in ein Gesamthochschulsystem im Sinne dieses Entwurfs erfordert natürlich zunächst eine grundlegende Reform des Studiums. Ein bloßer organisatorischer Zusammenschluß bestehender Einrichtungen, der nicht zu einer Integration der Studiengänge, zu gemeinsamen Studienabschnitten, Lehrveranstaltungen usw. führt, würde diesen Vorstellungen sicher nicht entsprechen. Deshalb ist das Kernstück — ich glaube, auch darüber stimmen wir im Grundsatz überein — aller Maßnahmen zur Hochschulreform eine durchgreifende **Studienreform**, d. h. die Neubestimmung der Bildungsinhalte und Bildungsziele.

Wir müssen ebenso wie in unseren Schulen auch in unseren Hochschulen zu einer umfassenden Curriculumreform kommen: Nicht Festlegung auf einen

(A) fortgeschriebenen Wissensstand, sondern die Fähigkeit und Motivation zu lebenslangem Lernen gewährleistet die in der technisch geprägten Welt geforderte Mobilität.

Nach meiner Meinung stehen wir hier an einer entscheidenden Wende der Bildungspolitik. Wenn ich die bildungspolitische Entwicklung in unserem Lande, die Erfahrungen im Ausland, die grundlegende Übereinstimmung der Parteien, wie ich meine, und eines erheblichen Teils der Länder richtig deute, dann ist der Weg nach vorn der Weg in Richtung Gesamthochschule. Die Bundesregierung hat daher die integrierte Gesamthochschule als Hochschule der Zukunft im Entwurf fest verankert. Wer diese programmatische Zielsetzung durch Formulierung als „Sollvorschrift“ verwässern möchte, bejaht nach meiner Meinung im Grunde nur den Begriff, aber nicht auch die Sache selbst.

Zur integrierten und differenzierten Gesamthochschule gehört die Vorschrift, nach der künftig alle Studiengänge, unabhängig von ihrer Dauer, mit einem Diplom-Grad abschließen.

Die Gesamthochschule kann nur gelingen, wenn zwischen den verschiedenen Studiengängen zwar tatsächliche, aber keine formalen, statusrechtlichen Unterschiede bestehen. In diesen Zusammenhang gehört nach unserer Meinung auch, daß es in der Gesamthochschule keine Professoren geben soll, die ausschließlich und für immer nur mit der **Lehre** beschäftigt sind; der Wissenschaftsbezug aller Studiengänge in der Gesamthochschule erfordert, daß alle Professoren zumindest die Möglichkeit zur **Forschung** haben müssen.

(B) Ich weiß, daß einzelne Länder — besonders Flächenstaaten — objektive Schwierigkeiten bei der Schaffung integrierter Gesamthochschulen sehen und auch haben. Die Bestimmungen des Entwurfs tragen jedoch — und das war eines der zentralen Themen unserer wiederholten Unterhaltung — durch das besondere Verfahren zur Schaffung von Gesamthochschulen diesen Schwierigkeiten genügend Rechnung. Auch ich bin Realist genug, um zu wissen, daß Gesamthochschulen nicht über Nacht aus dem Boden gestampft werden können. Eben weil es uns nicht um das Etikett, sondern um die innere Struktur, die Neuordnung der Studieninhalte geht, bin ich im Gegenteil der Auffassung, daß eine überstürzte Umstellung dann praktisch doch nur einen bloßen Schilderwechsel zur Folge hätte. Für einige Zeit werden daher ohne Zweifel Hochschulen bisheriger Art, wenn auch ohne statusrechtliche Unterscheidung, nebeneinander bestehen bleiben.

Hinsichtlich der **Studienreform** sieht der Gesetzentwurf mit den Studienkommissionen ein überregionales Instrumentarium für die Erarbeitung von Empfehlungen **neuer Studien- und Prüfungsordnungen** vor. Die Neubestimmung von Studienzielen und Studieninhalten kann letzten Endes nur von der Hochschule selbst gelöst werden. Das ist jedenfalls meine feste Überzeugung. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Arbeit dieser Kommissionen von Mitgliedern der Hochschule getragen wird. Die staatliche Seite soll allerdings nach dem Entwurf ebenso

wie die beruflichen Organisationen — so auch die Gewerkschaften — beratend mitwirken. Auch das bisherige Verfahren, Herr Kollege Maier, soweit so etwas schon zwischen KMK und WRK besteht, hat die gleichberechtigte Mitwirkung von Hochschule und Staat in diesen Ausschüssen gekannt. Auch das hat nicht etwa, wie wir doch meinen, zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Ich bin also nicht so davon überzeugt, daß das die Garantie dafür sein wird, daß etwas Gutes dabei herauskommt.

Ebenso wie über diese Fragen bestehen zwischen Bund und — jedenfalls einigen — Ländern Meinungsverschiedenheiten über eine Reihe von Punkten, die ich allerdings zu den „essentials“ der Studien- und Prüfungsreform zählen möchte. Ich will sie hier nicht aufzählen, sondern nur zwei Beispiele nennen. Es sind dies etwa der im Gesetz verankerte Grundsatz: „Nur wer lehrt, darf prüfen“, sowie die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, das bisherige System der punktuellen Abschlußprüfung, soweit möglich, durch studienbegleitende Leistungen zu ersetzen. Daß dabei die individuelle Leistung erkennbar bleiben muß, ist selbstverständlich.

Leitgedanke derjenigen Bestimmungen des Entwurfs, die das **Verhältnis Hochschule — Staat** betreffen, ist das **Prinzip der Partnerschaft**. Sie sind von der Überzeugung bestimmt, daß sich die notwendige sachliche Zusammenarbeit und Aufgabenteilung — darüber kann es keinen Zweifel geben — zwischen Selbstverwaltung und Staatsverwaltung mit den Schlagworten Autonomie hier, Staatsaufsicht dort nicht mehr hinreichend bestimmen und beschreiben lassen. Nach der Auffassung der Bundesregierung ist es deshalb unumgänglich, daß die Rechtsaufsicht die Regel ist.

Angesichts der quantitativen Probleme unserer Hochschulen ist es dringend notwendig, daß der Entwurf **Vorschriften über die Planung** enthält. Ich empfinde das nicht als eine Detailvorschrift. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Hochschulen mehr als bisher an den sie betreffenden Planungen beteiligt werden, da es ihrer Aufgabe und Stellung in unserem Bildungssystem entspricht, daß sie ihre Entwicklung durch eigene Planungsvorstellungen mitgestalten können. Nur dann ist eine Garantie dafür gegeben, daß sie sie nachher auch vernünftig exekutieren.

Planung verharret letzten Endes im Unbestimmten, wenn im Haushaltswesen nicht die hierfür notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Der Entwurf enthält deshalb notwendigerweise auch einige Vorschriften, die die Umsetzung der Planungsentscheidungen und -vorschläge der Hochschule in den Haushaltsvoranschlag regeln sollen.

Schließlich noch ein Wort zu den Vorschriften über die **Entscheidungsprozesse in der Hochschule!** Der Entwurf — auch das wurde hier betont — entscheidet sich für den **Grundsatz der funktionalen Mitwirkung**. Der Entwurf sichert nach meiner Meinung die Freiheit der Forschung und stellt gleichzeitig die Beteiligung aller Hochschulmitglieder an der Hochschulselbstverwaltung sicher. Der Entwurf enthält keine Festlegung von Paritäten; wir werden

(A) in den nächsten Jahren verschiedene Mitwirkungsmodelle prüfen und erproben müssen. Gerade in diesem Punkt prallen ja die verschiedenen gesellschaftspolitischen Auffassungen besonders hart aufeinander. Nirgends deutlicher als hier zeigt sich die Notwendigkeit einer Lösung, die zwischen den extremen Positionen liegt. Niemand kann bis heute behaupten, er verfüge hier über das allein richtige Konzept.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich mußte mich auf ganz wenige Schlaglichter beschränken. Es gibt über die dargestellten Punkte hinaus eine Reihe weiterer, die zwischen Bund und Ländern offen sind. Bei einer Reihe von Fragen beruhen die Meinungsverschiedenheiten auf unterschiedlichen bildungs- und damit letzten Endes auch gesellschaftspolitischen Auffassungen. Ich habe Verständnis dafür — und muß es haben! —, daß diese Differenzen gerade hier im Bundesrat besonders deutlich gemacht werden.

Andererseits sind wir uns, glaube ich, darüber einig, daß das Jahr 1971 das Jahr der großen Entscheidungen in der Bildungspolitik sein muß, und nicht nur auf diesem Felde! Wir müssen endlich den Anfang machen und die Zielvorstellungen für die nächsten zehn bis zwanzig Jahre auch unserer Hochschulpolitik formulieren, um aus dem gegenwärtigen Zustand der Misere herauszukommen. Die Hochschule, die nach einem bekannten Zitat im Fadenkreuz des Versagens und damit auch im Visier der Kritik aller gesellschaftlichen Gruppierungen steht, muß die für ihre Arbeit erforderliche Ruhe wiedergewinnen können.

(B) Aber eben weil es sich bei der Hochschulreform um einen langfristigen Prozeß handelt, müssen wir bereits heute die Zielvorstellungen, zum Beispiel hinsichtlich der Gesamthochschule, formulieren, die ohnehin erst Ende der siebziger Jahre volle Gültigkeit haben können. Andererseits können wir aber von einem Hochschulrahmengesetz des Bundes nicht schon heute die Lösung aller Probleme erwarten. Es wäre ein großer Schritt nach vorn und eine höchst wünschenswerte Beruhigung der Öffentlichkeit, wenn die heutige Abstimmung hier bei Ihnen im Bundesrat ergäbe, daß der Bund und die Länder die Grundsätze dieses Entwurfs anerkennen und bereit sind, daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Das, was ich von meinen Vorrednern dazu gehört habe, läßt Hoffnungen in dieser Richtung durchaus — Gottseidank — zu.

Herr Präsident, noch eine abschließende Bemerkung grundsätzlicher Art zur Föderalismus-Diskussion! Die Problematik wird von der Öffentlichkeit besonders deutlich im Schul- und Hochschulbereich empfunden. Ich bekräftige hier erneut, was ich bereits im Oktober 1970 im Bundestag gesagt habe: Diese Bundesregierung versteht sich nicht als kompetenzverschlingender zentralistischer Moloch. Föderalismus heißt jedoch auch nicht Zuständigkeits-Egoismus. Ich hoffe, daß sich heute und in der zukünftigen Behandlung erneut bestätigt, was sich bereits bei unserer kooperativen Zusammenarbeit im Planungsausschuß für den Hochschulbau und in

der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung manifestiert hat, nämlich daß unser föderalistisch verfaßtes Gemeinwesen in der Lage ist, die große Aufgabe der Bildungsreform, von der ein Teilstück Ihnen heute vorliegt, gemeinsam zu lösen. (C)

Ich möchte gerne meinen Vor-Vorredner, Herrn Kollegen Vogel, mit einer Aussage zitieren, die er bei der Konstituierung der Bund-Länder-Kommission Mitte vorigen Jahres gemacht hat und worin ich mich mit ihm in voller Übereinstimmung befinde. Minister Vogel sagte: „Der Föderalismus in Deutschland wird zugrundegehen, wenn es uns nicht auch im Bereich der Bildungspolitik gelingt, seine Lebensfähigkeit der Öffentlichkeit glaubhaft unter Beweis zu stellen.“

Meine Damen und Herren, der endgültige Ausgang der Beratungen über dieses Hochschulrahmengesetz in den beiden Häusern unseres Bundesparlaments wird mit darüber bestimmen, ob die zugegebenermaßen schmale Rahmenkompetenz des Bundes auf dem Gebiete des Hochschulwesens als ausreichend empfunden wird. Ich wünschte mir ein solches Ergebnis sehr.

Herr Präsident, ich habe nun nicht im einzelnen zu den zahlreichen Ausschussempfehlungen in der Drucksache 689/1/70 Stellung genommen. Aus meinen Ausführungen ist aber, so glaube ich, deutlich geworden, daß ich sehr dankbar wäre, wenn das Bundesratsplenum heute der Regierungsvorlage möglichst unverändert zustimmte, den Ausschussempfehlungen also im wesentlichen nicht folgte. (D)

Im Augenblick möchte ich es mir auch ersparen, zu den einzelnen, noch zusätzlich eingegangenen Länderanträgen etwas zu sagen. Wenn der Verlauf der Debatte es erforderlich machen sollte, habe ich dazu sicher noch Gelegenheit.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Bundesminister Professor Leussink für seine Ausführungen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlungen der Ausschüsse und die Anträge der Länder liegen Ihnen vor.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 689/1/70. Ich erlaube mir, die Ziffern zusammenzufassen, wo das irgendwie geht; sollte es nicht gewünscht werden, bitte ich, das deutlich zu machen.

Zunächst einmal rufe ich die Ziff. 1 bis 5 b einschließlich auf.

(Widerspruch.)

Ich rufe die Ziffern also einzeln auf:

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4 a! — Ebenfalls Mehrheit!

Ziff. 4 b! — Mehrheit!

- (A) Ziff. 4 c! — Mehrheit!
 Ziff. 5 a! — Angenommen!
 Ziff. 5 b! — Angenommen!
 Ziff. 6 a und Ziff. 6 b schließen sich aus.
 Ziff. 6 a! — Angenommen!
 Ziff. 6 c! — Angenommen! Damit ist der Antrag Hamburgs 689/13/70 erledigt.
 Ziff. 7 a, Ziff. 19 d und der Antrag Bayerns 689/8/70 gehören zusammen! Ich stelle sie auch daher zusammen zur Abstimmung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!
 Ziff. 7 b! — Abgelehnt!
 Ziff. 8 a! — Angenommen!
 Ziff. 8 b! — Angenommen!
 Ziff. 8 c! — Angenommen! Damit ist der Antrag Hamburgs 689/5/70 erledigt.
 Ziff. 9 a! — Angenommen!
 Ziff. 9 b! — Angenommen!
 Ziff. 9 c! — Angenommen!
 Ziff. 10 und 13 c wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Angenommen!
 Ziff. 11 a und b! — Angenommen!
 Ziff. 12 a und 12 b schließen sich aus, ebenso Ziff. 13 a und b. Ich lasse zuerst über Ziff. 12 a und Ziff. 13 a wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam abstimmen. — Das ist die Minderheit.
- (B) Dann Ziff. 12 b und Ziff. 13 b gemeinsam, ferner der Antrag von Hamburg 689/4/70; auch das gehört zusammen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!
 Ziff. 13 c ist bereits erledigt.
 Ziff. 14 und Ziff. 15! — Angenommen!
 Ziff. 16 a! — Angenommen!
 Ich rufe nunmehr den Antrag Hamburgs 689/14/70, und zwar I auf. — Das ist abgelehnt!
 Dann Abstimmung über den Antrag Hamburgs 689/14/70 II! — Auch abgelehnt!
 Ziff. 16 b! — Angenommen!
 Ziff. 17 a! — Angenommen!
 Ziff. 17 b! — Angenommen!
 Ziff. 17 c! — Angenommen!
 Ziff. 17 d! — Angenommen!
 Ziff. 18 a! — Angenommen!
 Ziff. 18 b! — Angenommen!
 Ziff. 18 c! — Angenommen!
 Ziff. 19 a! — Angenommen!
 Ziff. 19 b! — Angenommen!
 Ziff. 19 c! — Angenommen!
 Ziff. 19 d ist erledigt.

- (C) Ich rufe nunmehr den Antrag des Saarlandes 689/10/70 auf. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!
 Ziff. 20! — Angenommen!
 Ziff. 21 a! — Angenommen!
 Ziff. 21 b! — Angenommen!
 Ziff. 22! — Angenommen!
 Ziff. 23 a! — Angenommen!
 Ziff. 23 b! — Angenommen!
 Ich rufe nunmehr den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 689/2/70 auf. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.
 Dann in der Drucksache 689/1/70 die Ziff. 24 a! — Angenommen!
 Ziff. 24 b! — Angenommen!
 Wir kommen nun zum Antrag des Landes Rheinland-Pfalz 689/11/70. Wer ihm zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.
 Antrag Bayern 689/6/70. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.
 Ich lasse abstimmen über Ziff. 25. — Angenommen!
 Ziff. 26 a, zunächst ohne die Klammerzusätze im Text und in der Begründung. — Angenommen!
 Nun lasse ich über die Klammerzusätze abstimmen. — Auch das ist angenommen!
- (D) Ziff. 26 b! — Angenommen!
 Ziff. 26 c! — Angenommen!
 Ziff. 26 d! — Angenommen!
 Ziff. 27 a! — Angenommen!
 Ziff. 27 b! — Angenommen!
 Ziff. 28! — Angenommen!
 Ziff. 29 a! — Angenommen!
 Ziff. 29 b ohne Klammerzusatz! — Angenommen!
 Nunmehr der Klammerzusatz! — Ebenfalls angenommen!
 Ich mache darauf aufmerksam, daß die Begründung um folgenden Halbsatz zu ergänzen ist: „; diese Prüfungen sind mit Hochschulprüfungen durchaus vereinbar.“
 Ziff. 29 c! — Angenommen!
 Ziff. 30 a! — Angenommen!
 Ziff. 30 b! — Angenommen!
 Ziff. 31 a! — Angenommen!
 Ziff. 31 b! — Angenommen!
 Ziff. 32 a! — Angenommen!
 Ziff. 32 b! — Angenommen!
 Ziff. 32 c! — Angenommen!

- (A) Ziff. 32 d! — Angenommen!
 Ziff. 32 e! — Angenommen!
 Ziff. 32 f! — Angenommen!
 Ziff. 32 g und Ziff. 34 a wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Angenommen!
 Ziff. 32 h und 34 b wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Angenommen!
 Ziff. 33 a! — Angenommen!
 Ziff. 33 b! — Angenommen!
 Ziff. 34 a und b sind erledigt.
 Ziff. 35 a! — Angenommen!
 Ziff. 35 b! — Angenommen!
 Ziff. 36 a! — Angenommen!
 Ziff. 36 b! — Abgelehnt!

Ich rufe nunmehr den Antrag Hamburgs Drucksache 689/15/70 auf. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 37.

Ziff. 38 a und b schließen sich aus. Ich lasse zuerst über 38 a abstimmen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 38 b! — Angenommen!

Ziff. 39 a und b schließen Ziff. 39 c aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 39 a abstimmen. — Abgelehnt!

Ziff. 39 b! — Abgelehnt!

Ziff. 39 c! — Angenommen!

Ziff. 40 a und b schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 40 a abstimmen. — Das ist die Minderheit.

- (B) Ziff. 40 b! — Abgelehnt!

Ich rufe nunmehr den Antrag von Nordrhein-Westfalen 689/12/70 auf. — Das ist die Mehrheit.

Weiter in 689/1/70 Ziff. 41. — Angenommen!

Ziff. 42 a! — Angenommen!

Ziff. 42 b und c schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 42 b abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist 42 c erledigt.

Ziff. 42 d! — Angenommen! Damit erübrigt sich die Abstimmung über den Antrag Bayerns Drucksache 689/7/70.

Ziff. 42 e und f schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 42 f abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Dann erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 42 e.

Ziff. 43! — Angenommen!

Ziff. 44! — Angenommen!

Nun kommt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 689/3/70 (neu). Wer ihm zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun der Antrag Bayerns 689/9/70. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 45! — Angenommen!

Ziff. 46! — Angenommen!

Ziff. 47! — Angenommen!

Ziff. 48 a! — Angenommen!

Ziff. 48 b! — Angenommen!

Ziff. 49 a! — Angenommen!

Ziff. 49 b! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe nunmehr die

Punkte 9, 28 bis 37, 39 und 40

unserer heutigen Tagesordnung mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in dem Umdruck 1/71 *) zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen Empfehlungen der Ausschüsse folgen will, gebe bitte Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die befristete Fortgeltung der Mitbestimmung in bisher den Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen (Drucksache 729/70).

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen vor. Ich lasse zunächst über den Antrag Bayern in Drucksache 729/3/70 abstimmen, der dahin lautet, den Gesetzentwurf abzulehnen. Bei Annahme entfallen alle weiteren Empfehlungen und Landesanträge. Wer dem Antrag Bayerns zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in I der Drucksache 729/1/70 ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt der Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 729/2/70. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.**

Ich bitte Herrn Kollegen Filbinger, für mich im Präsidium eine Zeitlang Platz zu nehmen und die Sitzung zu leiten.

(Vizepräsident Dr. Filbinger übernimmt den Vorsitz!)

Vizepräsident Dr. Filbinger: Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz — HZvG) (Drucksache 688/70).

*) Anlage 5

(C)

(D)

(A) Das Wort hat der Ministerpräsident des Saarlandes erbeten. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir ein paar Bemerkungen zu der **hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland**, der seit ihrer Gründung im Jahre 1860 von allen in der Hütten- und der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie beschäftigten Arbeitern immer ein besonderes Gewicht im Hinblick auf ihre soziale Sicherheit beigegeben worden ist. Sie ist auch von ihnen über alle Wechselfälle des politischen Schicksals des Saarlandes hinweg gegen alle Versuche, ihren Bestand zu gefährden, verteidigt worden.

Die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung gehörte vor dem Erlaß des Reichsknappschaftsgesetzes zum Bereich der knappschaftlichen Pensionsversicherungen. Nach der im Jahre 1935 erfolgten Eingliederung des Saarlandes in das Deutsche Reich wurde sie in den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen und der damaligen Reichsknappschaft als besonderer Versicherungsweig zugewiesen. Auf Grund der Entwicklung der saarländischen Sozialversicherung nach dem Zweiten Weltkrieg behielt die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung ihren Charakter als Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Bundesgesetzgeber hat bei der wirtschaftlichen Rückgliederung im Jahre 1959 den Bestand der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung nicht in Frage gestellt. Allerdings ist es bei der fast unübersehbaren Fülle von notwendigen Regelungen aus Anlaß der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland — meine Damen und Herren, Sie erinnern sich an diese Zeit vor nunmehr zwölf Jahren — unterlassen worden, ihren Weiterbestand ausdrücklich gesetzlich zu verankern. Zwar ist es auf Grund von nachdrücklichen Vorstellungen der Landesregierung gelungen, im Jahre 1965 eine einmalige Erhöhung des Bundeszuschusses und der Leistungen aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung zu erreichen, jedoch ist eine gesetzliche Regelung unterblieben. Das Gesetz vom 6. September 1965 hat lediglich vorgesehen, daß rückwirkend vom 1. Juni 1954 bei Invalidenpensionen und Witwenrenten die Steigerungsbeträge aus Beiträgen, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 entrichtet worden sind, um 40 % und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1951 entrichtet worden sind, um 25 % erhöht wurden. Die Waisenrenten wurden um 25 % angehoben. Das war damals ein beachtlicher Erfolg.

Die **Saarländische Landesregierung** begrüßt es, daß die Bundesregierung mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf den Fortbestand der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung **als gesetzliche Zusatzversicherung garantiert** und Vorstellungen der Landesregierung über eine Neuordnung dieser Versicherung berücksichtigt hat. Das ist ein entscheidender Schritt in dieser Frage.

Lediglich in vier Punkten hat die Bundesregierung den Vorstellungen des Saarlandes nicht entsprochen;

davon hat sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zwei wesentliche Anliegen zu eigen gemacht, Anliegen, die darauf zielen, die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung denen der allgemeinen Rentenversicherung anzugleichen sowie die in Abständen von zwei Jahren vorgesehene Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung lediglich von den in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen abhängig zu machen. (C)

Es bleiben nach unserer Meinung somit nur noch zwei wesentliche Punkte offen. Der erste Punkt ist die vorgesehene **Begrenzung des Bundeszuschusses**, der bisher 34 Prozent der Ausgaben betrug, auf einen fixen Betrag von 6 Millionen DM. Das hat, für die weitere Zukunft zur Folge, daß nach den Berechnungen, die dem Entwurf zugrunde liegen, dieser Betrag von 6 Millionen DM bis zum Jahre 1985 auf rund 11 Prozent — statt bisher 34 Prozent der Ausgaben — herabsinken wird. Damit würde die Finanzierung der Pensionsleistung in den kommenden Jahren gefährdet sein. Es sollte deshalb in den Entwurf eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der Zuschuß einen bestimmten Vomhundertsatz der Ausgaben nicht unterschreiten darf.

Der zweite Punkt ist die in § 19 Abs. 2 vorgesehene **Erhöhung der laufenden Pensionen** um lediglich 10 %. Sie entspricht nicht der wirtschaftlichen Entwicklung, sowie den Vorstellungen meines Landes und der betroffenen Personen. Sie werden, meine Damen und Herren, das verstehen, wenn ich Sie darauf hinweise, daß die letzte Leistungsverbesserung in dieser Versicherung bereits im Jahre 1965 erfolgt ist, so daß das heutige Rentenniveau der hüttenknappschaftlichen Pensionen weit hinter der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre zurückgeblieben ist. Seit 1965 sind demgegenüber die Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter um rund 50 Prozent gestiegen. Dem dadurch entstandenen Nachholbedarf in der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung wird die in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhöhung um 10 % nicht gerecht. (D)

Mit Rücksicht auf diesen erheblichen Nachholbedarf sollte nach unserer Auffassung die Erhöhung mindestens 25 % des bisherigen Betrages ausmachen.

Diese beiden Begründungen habe ich mir erlaubt Ihnen vorzutragen; sie haben uns veranlaßt, Sie zu bitten, auch den beiden offengebliebenen Anliegen in dieser Frage zu entsprechen. Wir brauchen uns sodann, wie ich hoffe, in den nächsten Jahren mit diesem Thema nicht mehr zu befassen.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Bestehen Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Dr. Auerbach!

Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die beiden Anträge des Saarlandes sind im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eingehend erörtert worden. Wir haben auch auf die **finanziellen Konsequenzen** hin-

(A) gewiesen. Genau wie Sie, Herr Ministerpräsident, hervorgehoben haben, welche Bedeutung dieses Gesetz für die saarländische Hüttenknappschaft hat, hat dies auch der Herr Vertreter des Saarlandes im Bundesratsausschuß getan.

Tatsächlich haben wir in den Akten des Ministeriums vorgefunden, daß sämtliche Planungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, die vorher zu Papier gebracht wurden, für eine Auflösung der Hüttenknappschaft plädierten. Davon ist man nach erneuter Überprüfung abgegangen. Die Folge war dieser Gesetzentwurf.

Jetzt wird ein Bundeszuschuß von 6 Millionen DM garantiert. In der Kritik von seiten des Saarlandes wird gesagt, das sei unter Umständen zu niedrig. Der Bundeszuschuß wird aber einmalig um 13 v. H. erhöht. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß im Entwurf eine Bundesgarantie wie in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist. Hierdurch dürfte die finanzielle Sicherung der hüttenknapp-schaftlichen Zusatzversicherung für die Zukunft als ausreichend bezeichnet werden. Auch eine erneute Prüfung nach der Ausschußsitzung hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Der nächste Punkt betrifft die Frage der Erhöhung der Zusatzrenten um 10 oder um 25 v. H. Wir haben Bedenken, um 25 v. H. zu erhöhen, weil das bedeuten würde, daß in absehbarer Zeit die Finanzen der Hüttenknappschaft wieder erschüttert werden. Da aber die Renten laufend in den Abständen angepaßt werden, die von Ihnen, Herr Ministerpräsident, genannt wurden, bedeutet dies, daß sie den Löhnen in entsprechenden Abständen folgen. Das heißt, sie bleiben nicht auf einem niedrigen Niveau stehen.

Aus diesem Grunde wird die Bundesregierung in beiden Fällen nicht zustimmen können; im zweiten Falle deshalb nicht, um die Finanzen der Hüttenknappschaft auf die Dauer zu sichern.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Wird dazu das Wort gewünscht? — Herr Ministerpräsident Dr. Röder, ich erteile Ihnen das Wort.

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe in meinen Ausführungen dargelegt, Herr Staatssekretär, daß ich in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen entscheidenden Fortschritt in der Frage der hüttenknapp-schaftlichen Pensionsversicherung im Saarland sehe. Unbefriedigend dabei ist die Tatsache, daß Sie auf der einen Seite einen Schritt nach vorn machen, auf der anderen Seite aber nicht bereit sind, in diesem Gesetzentwurf sicherzustellen, daß einmal durch die Nichtbegrenzung des Bundeszuschusses auf einen fixen Betrag der Bestand der Versicherung auch in der Zukunft gesichert bleibt, und daß Sie zweitens nicht bereit sind, den nicht zu bestreitenden Nachholbedarf — die letzte Erhöhung ist im Jahre 1965 erfolgt, während die anderen Renten infolge der Dynamisierung in regelmäßigen Abständen immer wieder erhöht wurden — zu berücksichtigen, indem Sie lediglich um 10 % anheben wollen.

Wir sollten diese Geschichte aus der Welt schaffen. Man kann nicht sagen, daß der Zuschuß ausreicht, wenn man die Leistungen aus dieser Versicherung nicht erhöht. Man sollte vielmehr den Leuten das geben, was als Nachholbedarf berechtigt ist, und den Zuschuß entsprechend gestalten, so daß das möglich ist. Eine andere Lösung gibt es nicht.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie um Ihr Verständnis und Ihre Zustimmung.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 688/1/70, die Anträge des Saarlandes in Drucksache 688/2/70 vor. Ich lasse zunächst abstimmen über Drucksache 688/1/70, und zwar

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Wir stimmen jetzt über die Anträge des Saarlands in Drucksache 688/2/70 ab, und zwar

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.**

(Vizepräsident Dr. Röder übernimmt wieder den Vorsitz.)

Vizepräsident Dr. Röder: Ich bedanke mich bei Herrn Kollegen Filbinger für die Unterstützung und darf nunmehr Punkt 15 der Tagesordnung aufrufen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik (Drucksache 700/70).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 700/1/70 vor. Ich lasse zunächst abstimmen über die Empfehlungen unter I der Drucksache 700/1/70.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.**

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes (Drucksache 665/70).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 665/1/70. Ferner liegt ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 665/2/70 vor.

Ich lasse zunächst abstimmen über Drucksache 665/1/70, und zwar über die Ziffern 1 bis 3.

- (A) Ziff. 1 bis 3! — Angenommen!
 Ziff. 4 a und b zusammen mit Ziff. 5 — wegen des Sachzusammenhangs! — Angenommen!
 Ziff. 6 bis 8! — Angenommen!
 Ziff. 9 a und 9 b! — Angenommen!
 Ziff. 10 bis 13! — Angenommen!
 Ziff. 14 a! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 14 b.
 Ziff. 14 c! — Angenommen!
 Ziff. 15 bis 17! — Angenommen!

Antrag Nordrhein-Westfalen in Drucksache 665/2/70! Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Weiter in Drucksache 665/1/70 mit Ziff. 18 und 19! — Angenommen!

Ziff. 20 a! — Abgelehnt!

Ziff. 20 b! — Angenommen!

Ziff. 21 bis 25! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen **Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.**

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Ottokraftstoffe für Kraftfahrzeugmotore (Drucksache 694/70).

- (B) Herr Minister Dr. Schlegelberger hat seine Bericht-erstellung zu Protokoll *) gegeben. Herr Bundesinnenminister Genscher hat unter diesen Umständen ebenfalls auf seine Wortmeldung verzichtet.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 694/1/70 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen unter I abstimmen.

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Damit ist II erledigt.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1971 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1971) (Drucksache 739/70).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. Das Wort wird nicht gewünscht.

*) Anlage 6

Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes (C) Nordrhein-Westfalen in Drucksache 739/3/70 als den weitestgehenden abstimmen. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Damit entfallen die Anträge in Drucksache 739/2/70 und in Drucksache 739/1/70.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen.**

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Bausparkassen (Drucksache 730/70).

Das Wort dazu hat Herr Staatssekretär Rosenthal.

Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gegen den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Bausparkas-sengesetzes sind in den Beratungen der Bundesausschüsse grundlegende Einwendungen erhoben worden, die die Substanz des Gesetzentwurfs berühren. Mir liegt deshalb daran, den **Standpunkt der Bundesregierung** noch einmal zu verdeutlichen.

Der Entwurf des Bausparkasengesetzes dient vor allem dem Ziel, zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Bausparkassen **gleiche Wettbewerbsbedingungen** herzustellen. Diese Zielsetzung entspricht dem Auftrag des Deutschen Bundestages von 1961. Sie stimmt ferner mit dem Programm überein, das die Bundesregierung auf Grund ihres Berichtes über Wettbewerbsverschiebungen im Kredit-gewerbe vom November 1968 zur Beseitigung der festgestellten Wettbewerbsverzerrungen vorgeschlagen hat. (D)

Entsprechend dieser Zielsetzung sieht der vorliegende Entwurf für öffentlich-rechtliche und private Bausparkassen erstmals einen gemeinsamen Ordnungsrahmen vor. Er enthält einheitliche Vorschriften über den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, den Schutz der Bausparer und die staatliche Aufsicht. Er schafft damit die unverzichtbare Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb zwischen beiden Institutsgruppen; denn jeder marktwirtschaftliche Wettbewerb setzt gleiche Chancen der Wettbewerber voraus.

Die von dem Herrn Berichterstatter vorgetragene Ansicht, der Bund habe für eine derart umfassende Regelung nicht die erforderliche **Gesetzgebungs-kompetenz**, weil er damit, soweit die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen in Frage stehen, in die Organisationsgewalt der Länder eingreifen würde, kann die Bundesregierung nicht teilen. Die Gesetzgebungs-zuständigkeit des Bundes ist in Art. 74 Nr. 11 des Grundgesetzes begründet. Der Bund kann danach das Recht der Wirtschaft gestalten. Er kann hierbei auch in die mittelbare Staatsverwaltung der Länder eingreifen, soweit dies aus dem wirtschaftspolitischen Bedürfnis nach einer bundes-einheitlichen Regelung geboten ist. Wenn die Länder durch Einrichtungen ihrer mittelbaren Staats-

(A) verwaltung in Wettbewerb mit privaten Unternehmen am Wirtschaftsleben teilnehmen, so hat der Bund dennoch das Recht, den Wettbewerb zwischen den konkurrierenden Institutsgruppen zu regeln und hierbei auch die öffentlich-rechtlichen Unternehmen einzubeziehen. Die Bundesregierung sieht sich in dieser Ansicht durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich das **Gesetz über das Kreditwesen**, das den Bundesgesetzgeber vor die gleiche Problematik gestellt und bei dem er sich, ebenso wie der vorliegende Entwurf, für die Gleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute entschieden hat, in vollem Umfang für rechtsgültig erklärt.

Die **Änderungsvorschläge der Bundesratsausschüsse** — vor allem zu den §§ 1, 2, 17 und 20 Abs. 6 —, die auf eine Freistellung der öffentlichen Bausparkassen von den wesentlichen Ordnungsvorschriften des Gesetzentwurfs hinauslaufen, würden demgegenüber die Herstellung gleicher Wettbewerbschancen zwischen öffentlichen und privaten Bausparkassen vereiteln. Damit würde eines der Hauptziele des Gesetzgebungsvorhabens in Frage gestellt.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie namens der Bundesregierung, diesen Anregungen der Ausschüsse nicht zu folgen und zu dem wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs keine Änderungen vorzuschlagen.

(B) **Vizepräsident Dr. Röder:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zur Abstimmung.

Ich bitte, in dem Abschnitt I dieser Drucksache in der ersten Zeile nach dem Wort „Gesetzgebungskompetenz“ die Worte „für die Fachaufsicht“ einzufügen. Ich bitte um Meinungsäußerung zu Abschnitt II — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt II, Ziff. 1 und 2! — Angenommen!

Zu Ziff. 3 mache ich darauf aufmerksam, daß bei Annahme in Ziff. 10 der Drucksache die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2 sowie“ zu streichen sind. — Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 3. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 bis 9! — Angenommen!

Ziff. 10 in der durch die Abstimmung zu Ziff. 3 berichtigten Fassung ohne die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2 sowie“! — Angenommen!

Ziff. 11 und 12! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Drucksache 727/70).

Ich frage Herrn Staatssekretär Rosenthal, ob er seine Erklärung hier abgeben oder zu Protokoll geben möchte.

(Staatssekretär Rosenthal: Ich gebe sie zu Protokoll! *) (C)

— Ich bedanke mich sehr. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 727/1/70 zur Hand zu nehmen. Bei Annahme der Buchstaben a) und b) entfällt der Vorschlag unter Buchstabe c). Ich bitte um das Handzeichen für die Buchstaben a) und b). — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes (Drucksache 726/70).

Herr Staatssekretär Rosenthal gibt seine Ausführungen, die sich auf die Punkte 20 und 21 beziehen, zu Protokoll *). Herzlichen Dank! Das Wort wird sonst nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Ich rufe zunächst den Antrag des Landes Hessen Drucksache 726/2/70 auf. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag des Landes Hessen ist angenommen.

Wir setzen die Abstimmung über den Antrag Bayerns in Drucksache 726/3/70 fort. Ich rufe zunächst den Antrag unter Buchstabe a) auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — (D) Abgelehnt!

Ich rufe dann den Antrag unter Buchstabe b) auf — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 726/1/70 Ziff. 1 a und Ziff. 2 rufe ich wegen des Zusammenhangs zur gemeinsamen Abstimmung auf und mache darauf aufmerksam, daß bei deren Annahme Ziff. 1 b entfällt.

Wer also Ziff. 1 a und Ziff. 2 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist die Empfehlung unter Ziff. 1 b erledigt.

Zu den Ausschussempfehlungen unter Ziff. 3 mache ich darauf aufmerksam, daß mit der Annahme der Empfehlungen unter Buchstabe a die Empfehlungen unter Buchstaben b, c und d erledigt sind. Ich rufe zunächst die weitergehende Empfehlung unter Ziff. 3 a auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ich rufe dann die Empfehlungen unter Ziff. 3 b, c und d auf.

Buchst. b! — Angenommen!

Buchst. c! — Angenommen!

Buchst. d! — Angenommen!

*) Anlage 7

(A) Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er keine Einwendungen.**

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen, des Bewertungsgesetzes und des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Zweites Steueränderungsgesetz 1971) (Drucksache 740/70).

Herr Kollege Wertz gibt seinen Bericht für den federführenden Finanzausschuß zu Protokoll *), ebenso Herr Staatsminister Meyer von Rheinland-Pfalz für den Agrarausschuß **).

Jetzt hat Herr Bürgermeister Prof. Dr. Weichmann um das Wort gebeten.

Prof. Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich wende mich an Sie wegen der Ziff. 5 der Drucksache 740/1/70. Diese Ziffer behandelt eine spezielle Vorschrift des vorliegenden Steuergesetzentwurfs, nämlich die **Verlustabschreibung** bei der deutschen **Handelsschiffahrt**. Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, diese Verlustabschreibung gänzlich zu streichen. Er geht damit weiter als die Bundesregierung selbst in ihrem an sich schon weitgehenden Vorschlag.

(B) Ich habe der Bundesregierung hier eine gewisse falsche Titelwahl zum Vorwurf zu machen. Sie hat dieses Gesetz unter der etwas irreführenden Flagge einer Angelegenheit der Land- und Forstwirtschaft segeln lassen. Nur so ist es zu verstehen, daß allein der Agrarausschuß mitberatend hinzugezogen wurde. Hätte — wie es richtig gewesen wäre — auch der Wirtschaftsausschuß sein Votum abgegeben, so hätte — da bin ich sicher — der Finanzausschuß sich seine Entschließung wohl noch einmal überlegt und wäre zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Es handelt sich hier um eine, wie ich glaube, wirtschaftspolitisch sehr wichtige Frage, nicht nur für die Küstenländer. Worum geht es? — In aller Welt genießt die Schifffahrt eine besondere Förderung und Unterstützung. Man mag das bedauern oder begrüßen; jedenfalls ist das der Fall. Und so auch bei uns, notgedrungen und nachgezogen! In aller Welt zwingt sie die stürmische technische Entwicklung zu einem besonderen Tempo der Erneuerung und der Anpassung — wie Sie wissen — unter dem Zeichen des Containers einer geradezu revolutionären Umstrukturierung. Ich glaube nicht, daß irgend jemand in diesem Hause der Meinung ist oder der Meinung sein könnte, daß unsere Schifffahrt in diesem Wettlauf aufgeben und das Feld den anderen Nationen überlassen sollte. Kein Zweifel aber, daß die Aufträge der Reeder zurückgehen würden, wenn dieser harte Vorschlag des Finanzausschusses Wirklichkeit werden würde.

*) Anlage 8

**) Anlage 9

Ich glaube auch, meine Damen und Herren, daß es (C) sich hier nicht nur um eine Angelegenheit der Küstenländer handelt; auch die Zulieferwerke, die Schiffsbleche-Industrie, die Motorenindustrie, sind an dieser von der Bundesregierung beabsichtigten günstigeren Regelung beteiligt. Ich würde Sie daher sehr bitten, nicht dem Finanzausschuß, sondern dem Entwurf der Bundesregierung zu folgen.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in den Drucksachen 740/1/70 und zu 740/1/70 vor. Ich rufe in Drucksache 740/1/70 die Ziff. 1 auf. — Angenommen!

Ziff. 2 a und b gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. Der Finanzausschuß widerspricht. — Abgelehnt!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Abgelehnt!

Ziff. 4 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Abgelehnt!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 5 c! — Angenommen!

Ziff. 6 a! — Abgelehnt!

Ziff. 6 b! — Abgelehnt!

Ziff. 7! — Abgelehnt!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.** (D)

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften (Bewertungsänderungsgesetz 1971 — BewAndG 1971) (Drucksache 738/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 738/1/70 vor. Ich lasse unter I zunächst abstimmen über Ziff. 1 a und b gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. Der Finanzausschuß widerspricht diesen Empfehlungen. — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Angenommen!

Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes (Drucksache 670/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen ebenso wie ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vor.

(Meyer: Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gilt hilfsweise!)

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst zur Ausschußdrucksache 670/1/70 unter Ziff. I. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt

- (A) eine Abstimmung über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 670/2/70.

Somit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die angenommene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Drucksache 728/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 728/1/70 vor. Die Berichterstattung des Finanzausschusses durch Herrn Minister Jaumann *) und Ausführungen von Herrn Staatssekretär Rosenthal **) zu diesem Punkt werden zu Protokoll genommen. Ich lasse abstimmen über Abschnitt I Ziff. 11 — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a bis d! — Angenommen!

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Bundesrat bei den vorausgegangenen Novellen zum Mineralölsteuergesetz 1964 die Auffassung vertreten hat, daß sie gemäß Art. 105 Abs. 5 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Ich rege an, hier ebenso zu verfahren und die **Eingangsworte** entsprechend zu ändern. Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

- (B) Der Bundesrat hat somit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die angenommene **Stellungnahme** beschlossen. Im übrigen erhebt er **keine Einwendungen** gegen die Vorlage.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 725/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 725/1/70 vor. Ich lasse über Ziff. I abstimmen! — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 10

**) Anlage 11

Der Bundesrat hat demnach die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** und **erhebt im übrigen keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf. — Berlin hat sich der Stimme enthalten. (C)

Punkt 38 der Tagesordnung:

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten für den badischen Volksentscheid am 7. Juni 1970 (Drucksache 662/70).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Vorlage mit der in der Drucksache 662/1/70 **vorgeschlagenen Änderung** gemäß § 38 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich auch hier der Stimme enthalten.

Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates

Es ist beabsichtigt, zwei Beamte des höheren Dienstes im Sekretariat des Bundesrates zu befördern, und zwar sollen Herr Regierungsdirektor Jasper t zum Ministerialrat und Herr Oberregierungsrat Bartsch zum Regierungsdirektor ernannt werden.

Die Personalien dieser Beamten sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat dem Vorschlag zugestimmt. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich Ihre **Zustimmung** gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates **feststellen**. (D)

Meine Damen und Herren wir sind am Ende einer sehr anstrengenden Sitzung. Ich darf mich sehr herzlich für Ihre Mitwirkung bedanken.

Die **nächste Sitzung** wird am Freitag, dem 19. Februar 1971, ebenfalls 9.30 Uhr, stattfinden. Den Beginn der Vorbesprechung werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen; wahrscheinlich um 9.00 Uhr.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.00 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 360. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Bericht des Senators Dr. Heinsen
zu Punkt 3 der Tagesordnung

1. Das **Bundeszentralregistergesetz** faßt in einem Gesetz das gesamte Strafregisterrecht zusammen, welches im Laufe der Zeit — auch durch die Regelung in verschiedenen Rechtsquellen — außerordentlich unübersichtlich geworden ist.

2. Damit verbunden sind Änderungen technisch-organisatorischer Art. Alle Eintragungen sollen an einem Ort in einem zentralen Register festgehalten werden. Es kann erwartet werden, daß dadurch nach Abschluß der erforderlichen Umstellungen die praktische Arbeit erleichtert wird.

3. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch noch die Abschaffung des Instituts der beschränkten Auskunft nach jetzigem Registerrecht. Statt dessen sollen Führungszeugnisse ausgestellt werden. Diese Aufgabe obliegt jedoch nicht mehr der Polizei, sondern nur noch dem zentralen Register. Damit ist ebenfalls eine Arbeitserleichterung und -vereinfachung verbunden.

4. Die eigentliche Bedeutung des vorliegenden Gesetzes besteht aber in den **Änderungen des materiellen Registerrechts**. Sie gehen über eine bloße Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen in weiten Teilen hinaus. Der Gedanke, Delinquenten nicht nur zu bestrafen, sondern den Versuch zu machen, sie im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit und in ihrem eigenen Interesse zu resozialisieren, hat eine immer größere Bedeutung erlangt. Die **Resozialisierung** wird durch das geltende Strafregisterrecht behindert. Dies soll durch die Änderungen nach Möglichkeit vermieden werden. Dabei hat der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform die damit im Widerspruch liegenden Interessen der Strafverfolgungsorgane und anderer Stellen an der Erhaltung und an der Bekanntgabe von Eintragungen nicht außer acht gelassen. Er hat diese Belange gebührend beachtet und hat nach befriedigenden Kompromissen gesucht. Die differenzierten Lösungen bei der Bemessung der Strafgrößen, bis zu denen Eintragungen nicht im **Führungszeugnis** erscheinen, und bei der Bemessung der Fristen, nach deren Ablauf das Führungszeugnis vermerkfrei erteilt oder aber die Eintragung getilgt wird, sind annehmbar. Zu begrüßen ist, daß im Bereich des Jugendstrafrechts ebenfalls der Umfang der Eintragungen in einem Führungszeugnis und die Fristen, nach deren Ablauf sie darin nicht mehr erscheinen, eingeschränkt worden sind. Die organisatorische Verbindung des Erziehungsregisters mit dem Zentralregister ist nicht zu beanstanden.

Als ein besonderes Problem hat sich die Behandlung von Entmündigungen, Verfahrenseinstellungen wegen Zurechnungsunfähigkeit und Unterbringungen erwiesen. Auch hier ist durch Beschränkung der zu erteilenden Auskünfte eine zweckentsprechende differenzierte Lösung gefunden worden, welche die Gefahr einer Diskriminierung ausschließt.

Die **Auskunftsrechte** sind gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt worden. Damit soll erreicht werden, daß Eintragungen nur bekannt werden, wenn ihre Kenntnis für später zu treffende Entscheidungen von Bedeutung ist. Jedem Bürger wird aber das Recht eingeräumt, vor einer späteren Entscheidung — z. B. einer Verwaltungsbehörde oder eines Arbeitgebers, bei dem er sich beworben hat — zu erfahren, ob sein Führungszeugnis Vermerke enthält. Auch über Eintragungen, die darin wegen Zeitablaufs nicht mehr enthalten sind, im Register hingegen noch festgehalten sind, kann er auf Antrag eine Auskunft erhalten.

Ein wichtiger Punkt, auf den ich hinweisen möchte, ist auch die **Verstärkung der Tilgungswirkungen** und die **Begrenzung der Offenbarungspflichten** bei Verurteilungen. Es ist zu erwarten, daß insbesondere auch dadurch die Resozialisierung entscheidend gefördert wird.

Der **Rechtsausschuß** hat festgestellt, daß die meisten Empfehlungen des Bundesrats im 1. Durchgang berücksichtigt worden sind. Durchgreifende Bedenken gegen das Gesetz haben sich nicht ergeben. Der Rechtsausschuß weist aber darauf hin, daß die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zu einem Beruf oder die Untersagung der Ausübung eines Berufes wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit nicht nur von Verwaltungsbehörden, sondern auch von Gerichten ausgesprochen werden können. Zu denken ist dabei vornehmlich an die Berufe des Rechtsanwalts, des Arztes und des Wirtschaftsprüfers. Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es geboten, auch die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen einzutragen. Der Rechtsausschuß mißt dieser Frage aber keine überragende Bedeutung bei. Er hat deshalb einstimmig beschlossen, nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Anrufung auch mit dem Ziel zu empfehlen, die §§ 11 und 3 des Gesetzes entsprechend zu ändern. Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen wird, empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig, dem Gesetz zuzustimmen.

(B)

Anlage 2

Bericht des Ministers Wertz
zu Punkt 11 der Tagesordnung (2. Teil)

Für den Fall, daß sich hier eine Mehrheit für eine Stellungnahme im Sinne des Abschnitts II der Drucksache 731/1/70 ergeben sollte, hat der **Finanzausschuß** 21 Änderungsvorschläge beschlossen. Sie haben lediglich die Bedeutung von Hilfsanträgen und stehen überdies unter dem Vorbehalt, daß der Bund zu einer Änderung der Steuerverteilung zugunsten der Länder bereit und in der Lage ist.

Aber auch bei einer dem Umfang der Aufgabe entsprechenden Verstärkung der Länderfinanzmasse muß wegen der mit der **wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser** verbundenen Risiken

(A) gefordert werden, daß sich der Bund tatsächlich mit einem Drittel an den vollen Kosten beteiligt. Diese **Drittelbeteiligung** ist nicht gewährleistet, wenn die Finanzhilfen des Bundes in § 21 Abs. 4 auf die Beträge begrenzt werden, die sich aus der Finanzplanung ergeben. Der Finanzausschuß hält daher die in Ziffer 35 der Drucksache genannten Änderungen des § 21 für erforderlich. Die Berücksichtigung dieser Änderungsvorschläge gehört nach Auffassung des Finanzausschusses zu den entscheidenden Voraussetzungen für die Zustimmung des Bundesrates im zweiten Durchgang.

Wirtschafts- und finanzpolitische Überlegungen sprechen wie gesagt gegen die Absicht, die Finanzhilfen des Bundes als Schuldendiensthilfen für Fremddarlehen zu leisten.

Der Finanzausschuß schlägt daher vor, § 21 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„Der Bund stellt die Finanzhilfen in Form von Investitionszuschüssen bereit.“

Im übrigen hat der Finanzausschuß Änderungsvorschläge beschlossen, die den Umfang der Förderung im Hinblick auf die beschränkten Mittel begrenzen.

1. Mit der Streichung der Worte „und zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen“ in § 1 sowie mit der Anfügung des Absatzes 2 in § 1 soll weitergehenden Anforderungen nach diesem Gesetz begegnet werden, wenn sich der Pflegesatz trotz Förderung der Investitionen durch weitere Kostensteigerungen nicht „sozial tragbar“ gestalten sollte.

(B)

2. Durch Streichung des § 2 Nr. 3 b und des § 10 Abs. 3 sollen die **Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten** nicht in die Förderung einbezogen werden, weil diese Kosten durch den Betrieb verursacht und deshalb den Benutzungskosten zuzurechnen sind.

3. Durch die in Ziffer 19 der Drucksache 731/1/70 vorgesehene Ergänzung des § 9 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Aufbringung der nicht vom Bund bereitzustellenden Fördermittel durch die Landesgesetzgebung geregelt wird, wobei auch eine angemessene Selbstbeteiligung nichtkommunaler Krankenhausträger vorgesehen werden kann.

4. Hinsichtlich der Festlegung von Mindest- und Höchst-Pauschalsätzen für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern in § 10 Abs. 1 und 2 besteht Übereinstimmung mit dem Änderungsvorschlag des federführenden Ausschusses.

5. Um eine nicht nur durch regionale Kostendifferenzen begründete unterschiedliche Handhabung des Verordnungsrechts der Länder bei der **Festsetzung des Bettenwertes** und eine dem Grundgedanken des § 1 zuwiderlaufende Qualitätskonkurrenz zu vermeiden, schlägt der Finanzausschuß eine Änderung des § 10 Abs. 6 vor. Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates den Bettenwert für Gruppen gleichartiger Krankenhäuser zu pauschalisieren.

6. Die Änderungsvorschläge in Ziffer 25 der Vorlage richten sich gegen die Einbeziehung der sog. „alten Last“ in die Förderung. Der Finanzausschuß hält es nicht für vertretbar, die beschränkten öffentlichen Mittel zur Finanzierung in die Vergangenheit zurückreichender Tatbestände mit heranzuziehen.

7. Auch wenn § 19 Abs. 2 als Übergangsregelung konzipiert ist, bestehen gegen die **Subventionierung von Pflegesätzen** aus Fördermitteln wegen der nicht kalkulierbaren Belastung der öffentlichen Hand erhebliche Bedenken. Außerdem wird hier die Trennung zwischen Benutzer- und Vorhaltekosten aufgegeben.

Wegen der weiteren Änderungsvorschläge des Finanzausschusses, die sich teilweise mit den Empfehlungen des federführenden Ausschusses decken, darf ich auf die Drucksache 731/1/70 Bezug nehmen.

Für den Fall, daß Sie der Empfehlung des Finanzausschusses, den Gesetzentwurf insgesamt abzulehnen, nicht folgen, bitte ich, seinen Änderungsvorschlägen zuzustimmen.

Anlage 3

Bericht des Ministers Dr. Schlegelberger zu Punkt 4 der Tagesordnung

I.

(D)

Für den federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten habe ich Ihnen zunächst ins Gedächtnis zurückzurufen, daß sich der Bundesrat nicht zum ersten Mal mit einem **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** befaßt. Bereits in der V. Wahlperiode hat der Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf am 26. Juli 1969 verabschiedet, zu dem allerdings der Bundesrat auf seiner Sitzung vom 10. Juli 1969 die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschloß. Über die Entscheidung des Vermittlungsausschusses hat der Bundestag wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr beraten können.

Der nunmehr vorliegende neue Entwurf kommt ebenso wie der erste aus der Mitte des Bundestages und stimmt in den Grundzügen mit ihm überein. Die damaligen Vorschläge des Bundesrates sind im wesentlichen berücksichtigt.

Trotzdem muß ich Ihnen als Ergebnis der Beratungen des Innenausschusses berichten, daß dieser erneut die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorschlägt, und zwar aus anderen Gründen als in der vorigen Legislaturperiode des Bundestages.

II.

Lassen Sie mich zu diesem Vorschlag zunächst einige kurze allgemeine Bemerkungen machen.

Das Gesetz sieht die Festsetzung von **Lärmschutzbereichen** für die Umgebung von bestimmten Ver-

(A) kehrsflughäfen und militärischen Flugplätzen vor. In den abgestuften Lärmschutzbereichen soll die Bevölkerung durch eine Beschränkung der baulichen Entwicklung und durch öffentlich geförderte Schallschutzmaßnahmen vor den Gefahren, Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm geschützt werden.

Diese Zielrichtung des Gesetzes, das möchte ich klar herausheben, wurde vom Innenausschuß begrüßt und gutgeheißen. Ich glaube, daß sich heute niemand mehr der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme entziehen kann. Die bitteren Klagen der im Einzugsbereich von Flughäfen wohnenden Bevölkerung sprechen eine deutliche Sprache.

Das Gesetz wird einen wesentlichen Beitrag zum Thema Umweltschutz leisten können.

Schwierig wird die Sache jedoch, wie immer, wenn man ins Detail geht. Hier haben die Länder als diejenigen, die mit den bisherigen Unzulänglichkeiten in erster Linie zu kämpfen haben und denen die Durchführung dieses Gesetzes obliegen würde, naturgemäß eine andere Sicht als der Bundestag, aus dessen Mitte das Gesetz vorgeschlagen worden ist.

So darf ich Sie daran erinnern, daß der Bundestag bei Verabschiedung des Gesetzes deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß er das Fluglärmgesetz nicht als eine vollständig befriedigende Lösung ansieht, sondern als einen ersten Schritt, als den Beginn einer Entwicklung. Er hat daher in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 1. Oktober 1972 einen Erfahrungsbericht und gegebenenfalls bereits eine Novelle zur Verbesserung des Gesetzes vorzulegen.

(B)

Ein eingestandenermaßen nicht ausreichendes Gesetz aber hilft in dieser Sache nicht weiter. Mit ihm ist auch den Ländern nicht geholfen. Es muß vielmehr angestrebt werden, dem Gesetz das Maß an Vollkommenheit zu geben, das im Augenblick möglich ist. Solche Möglichkeiten liegen nach Meinung des Innenausschusses jedoch vor, die in dem vorliegenden Gesetz noch nicht ausgeschöpft sind.

Ich weiß, daß hierdurch spätere Gesetzesänderungen auf Grund von Erfahrungen in der Praxis auch nicht ausgeschlossen werden. Selbstverständlich muß auch ein Gesetzgeber immer klüger werden. Aber wir haben auf diesem Wege doch alles getan, was im Augenblick möglich ist, und beginnen die Entwicklung nicht mit einem Gesetz, von dem wir ganz genau wissen, daß es von Anfang an nicht ausreichend ist.

Diese Auffassung ist durchaus nicht negativ zu sehen, etwa weil dadurch das Inkrafttreten des Gesetzes um wenige Wochen oder Monate verzögert wird. Im Verhältnis zu dem Gewinn, den wir mit einem besseren Gesetz haben, wiegt diese Verzögerung nicht allzu schwer.

Das Ergebnis der Beratungen des Innenausschusses muß schließlich auch von denen, die sich mit ihm nicht befreunden können, als ein Zeichen für das hoch entwickelte „Umweltbewußtsein“ der Länder gewertet werden.

III.

(C)

Ich möchte jetzt zu den einzelnen **Vorschlägen** kommen, die den Innenausschuß veranlaßt haben, die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen:

1. Der § 1 des Gesetzes, der die Flugplätze aufzählt, für die Lärmschutzbereiche festgesetzt werden können, ist nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses zu eng. Er läßt wesentliche Fälle außer Betracht, die einbezogen werden sollten.

Mit seiner ersten Empfehlung zu § 1 möchte der Innenausschuß erreichen, daß auch für Verkehrsflughäfen, die erst in der Zukunft an den Fluglinienverkehr angeschlossen werden sollen, Lärmschutzbereiche festgesetzt werden können.

Wir halten dies für unbedingt erforderlich, um rechtzeitig insbesondere die bauliche Entwicklung so steuern zu können, daß später keine unnötigen Härten für die betroffene Bevölkerung und keine bei rechtzeitigem Handeln vermeidbaren Entschädigungsleistungen erbringen zu müssen. Meistens ist nämlich dann, wenn ein Flugplatz an den Linienverkehr angeschlossen worden ist, eine Lösung der Lärmschutzprobleme für die betroffene Bevölkerung nur noch mit unvergleichlich größeren finanziellen Lasten möglich, da die bauliche Entwicklung sich im wesentlichen ohne Rücksicht auf die spätere Lärmbelastung vollzogen hat.

Der zweite Vorschlag des Ausschusses zu § 1 geht dahin, auch andere als Verkehrs- und militärische Flugplätze in den Geltungsbereich mit einzubeziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit dies erfordert.

(D)

Ich darf an dieser Stelle einen weiteren Antrag des Landes Schleswig-Holstein zu § 1 ankündigen, mit dem auch Flugplätze, die sich erst im Zustand der Planung befinden, in den Geltungsbereich mit einbezogen werden sollen.

2. Zu § 3 des Gesetzes schlägt der Ausschuß mit Mehrheit vor, daß die Lärmbelastung nicht lediglich auf Grund des innerhalb von 10 Jahren voraussehbaren Flugbetriebes ermittelt wird, sondern hierbei bereits auf den vorgesehenen **Endausbau des Flugplatzes** abgestellt wird. Diese Änderung ist erforderlich, um bereits von Anfang an klare Verhältnisse für die Ausdehnung der Schutzzonen zu haben. Es wäre mißlich, wenn die Schutzzonen bereits von Anfang an so ausgelegt würden, daß sie nur auf einen Entwicklungszeitraum von zehn Jahren abstellen. Das würde bedeuten, daß in recht kurzer Folge Änderungen der Lärmschutzzonen vorgenommen werden müßten, die stets neue Unruhe in der betroffenen Bevölkerung erzeugen würden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß im Bundestag sowohl der mitberatende Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen als auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfohlen hatten, die Lärmschutzbereiche bereits unter Berücksichtigung der Endkapazität der Flugplätze festzusetzen. Wir halten dies für sehr sinnvoll.

(A) 3. Mit dem Ihnen vorliegenden Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes will der Innenausschuß in seiner Mehrheit eine stärkere Einschaltung der Länder in den Erlaß der **Lärmschutzverordnungen** erreichen, um dem Gesichtspunkt der Ortsnähe Rechnung zu tragen. Der Vorschlag sieht zum einen vor, daß bei der Regelung für die militärischen Flugplätze auch das Benehmen mit der betroffenen Landesregierung hergestellt wird; zum anderen will er für alle übrigen betroffenen Flugplätze überhaupt die Landesregierung anstelle des Bundesministers des Innern zum Erlaß der Lärmschutzverordnung ermächtigen.

4. Der Innenausschuß schlägt Ihnen ferner vor, in § 9 einen neuen Absatz 1 a einzufügen, der gewisse Wohnungen, die ohnehin nicht den heutigen Mindestanforderungen genügen, von der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ausnimmt. Diese Ausnahme ist erforderlich, um zu verhindern, daß die ohnehin knappen öffentlichen Mittel in Maßnahmen fließen, bei denen die Aufwendung ohnehin nicht zu dem beabsichtigten Erfolg führen kann.

Die Festlegung einer **Erstattungsgrenze für bauliche Schallschutzmaßnahmen** von 100,— DM je Quadratmeter Wohnfläche, wie sie in § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehen ist, hält der Ausschuß angesichts der Baupreisentwicklung für unzumutbar, auch wenn sie durch eine Verordnungsermächtigung zur Änderung dieses Betrages ergänzt ist.

Der Ausschuß schlägt statt dessen vor, daß die (B) Zuschüsse allgemein auf 90 % der Aufwendungen festgesetzt werden. Zusätzlich soll die Bundesregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Höchstbeträge der notwendigen Aufwendungen festzusetzen.

Als positive Nebenwirkung kann bei dieser Lösung die 10prozentige Selbstbeteiligung angesehen werden, die den Wertzuwachs des Gebäudes ausgleicht.

5. Zu § 15 und § 32 a des Entwurfs schlägt der Innenausschuß eine Reihe von Änderungen vor, die im wesentlichen dem Grundprinzip Rechnung tragen sollen, daß der Bund nicht in Zuständigkeitsfragen der Landesverwaltung eingreift.

Ich darf insoweit auf die Drucksache verweisen.

6. Schließlich regt der Ausschuß an, durch einen einzufügenden § 15 a ausdrücklich klarzustellen, daß weitergehende Maßnahmen auf Grund der landesplanungsrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben. Mit dieser Vorschrift soll eine notwendige Klärstellung des Verhältnisses dieser beiden Rechtsbereiche zueinander erreicht werden.

Ich fasse zusammen. Der Innenausschuß begrüßt und unterstützt nachdrücklich die Intention des Gesetzes. Die vorgetragenen Einwendungen berühren nicht dessen Substanz, sondern stellen lediglich notwendige Ergänzungen und Verbesserungen dar.

Bei der Frage, ob der Vermittlungsausschuß anzurufen ist oder nicht, wäre abzuwägen zwischen dem verständlichen Wunsch des Bundestages nach sofor-

tiger Verabschiedung und dem Bemühen, dem Umweltschutzverlangen des Bürgers Rechnung zu tragen und das Gesetz den Erfahrungen der Praxis anzupassen. Hierbei wog das letztere Argument schwerer. Dieses war um so mehr zu vertreten, als bei der klaren Sachlage mit einer schnellen Erledigung im Vermittlungsausschuß zu rechnen ist und die Verabschiedung des Gesetzes nur unwesentlich verzögert wird. Namens des Innenausschusses bitte ich, den Vorschlägen zuzustimmen. (C)

Anlage 4

Bericht des Ministers Wertz zu Punkt 4 der Tagesordnung

Das vorliegende **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** ist auch im Finanzausschuß erörtert worden und hat dort keine uneingeschränkte Billigung gefunden.

Der Finanzausschuß hält einige Änderungen des Gesetzes für unerläßlich. Er empfiehlt deshalb ebenso wie der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Dem Finanzausschuß geht es bei seinen Änderungsvorschlägen vor allem darum, die unmittelbaren und mittelbaren **finanziellen Auswirkungen des Gesetzes** in Grenzen zu halten. Ich darf dies an (D) zwei Beispielen näher erläutern und im übrigen auf die vorliegende Drucksache 9/1/71 verweisen.

1. Das Gesetz sieht in seiner bisherigen Fassung als Maßstab für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs den **äquivalenten Dauerschallpegel** vor. Bei der Bemessung der Lärmeinwirkung nach dem äquivalenten Dauerschallpegel ist aber zu beachten, daß die im Gesetz bestimmten Grenzwerte z. T. auch bei anderen Lärmarten — z. B. dem Straßenlärm — erreicht werden. Dies könnte leicht dazu führen, daß in Zukunft unter Berufung auf das Fluglärmgesetz ähnliche Regelungen mit noch erheblicheren Folgekosten für andere Lärmquellen getroffen werden müssen. Der Finanzausschuß hat hiergegen Bedenken. Denn für den Fluglärm typisch sind die hohen **Schallpegelspitzen**, die in besonderem Maße als störend empfunden werden und durch die sich der Fluglärm von anderen Lärmarten — insbesondere auch dem Straßenlärm — spürbar unterscheidet. Um eine präjudizierende Wirkung des Fluglärmgesetzes auf andere Lärmquellen zu vermeiden, schlägt der Finanzausschuß vor, die hohen Lärmspitzenwerte stärker als bisher im Gesetz zu berücksichtigen.

2. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes ist bei der Ermittlung der Lärmbelastung der äquivalente Dauerschallpegel „unter Berücksichtigung von Art und Umfang des innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren **voraussehbaren Flugbetriebs** auf der Grundlage des zu erwartenden **Ausbaus des Flugplatzes**“ zu ermitteln.

(A) Diese Regelung schließt nicht aus, daß ein jetzt festgesetzter Lärmschutzbereich auf Grund einer in Zukunft zu erwartenden Steigerung des Fluglärms später erweitert werden muß. Inzwischen errichtete Wohnbauten müßten dann in den Lärmschutzbereich einbezogen werden. Dies widerspricht jeder vernünftigen Planung und führt zu zusätzlichen Entschädigungsansprüchen, die ursprünglich vermeidbar gewesen wären.

Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, den Schallpegel — und damit die Grenzen des Lärmschutzbereichs — unter Zugrundelegung des höchstmöglichen Flugbetriebs, der sich aus dem planerisch festgelegten Endausbau des Flugplatzes ergibt, zu ermitteln.

Ich darf Sie bitten, diesen und den übrigen Änderungsanschlüssen und Empfehlungen des Finanzausschusses in der Ihnen vorliegenden Drucksache 9/1/71 zu folgen.

Anlage 5

Umdruck 1/71

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 361. Sitzung des Bundesrates am 29. Januar 1971 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

(B) festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen:

Punkt 9

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Drucksache 14/71).

II.

gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 14. November 1969 des Weltpostvereins (Drucksache 671/70);

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Mai 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N. S. „Otto Hahn“ (Drucksache 699/70);

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1969 zwischen der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (Drucksache 669/70);

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolangelegenheiten (Drucksache 687/70).

III.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 32

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (Drucksache 661/70);

Punkt 33

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (Drucksache 693/70);

Punkt 34

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Drucksache 643/70);

Punkt 35

Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (Drucksache 668/70);

Punkt 36

Kostenverordnung zum Atomgesetz (Drucksache 698/70);

Punkt 37

Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (8. WAG-DV) (Drucksache 718/70).

IV.

entsprechend der Anregung zu beschließen:

Punkt 39

Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 697/70).

(D)

(A)

V.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 40

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 16/71).

Anlage 6

**Bericht des Ministers Dr. Schlegelberger
zu Punkt 17 der Tagesordnung**

Eines der wichtigsten Probleme des Umweltschutzes ist heute die **Verschmutzung der Luft durch die Abgase von Kraftfahrzeugen**.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheit, für den ich Ihnen Bericht zu erstatten habe, hat es daher begrüßt, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegt, der eine **Verminderung des Bleigehalts bei Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore** zum Ziele hat.

(B) Der Entwurf sieht vor, daß das derzeitige Mittel des Bleigehalts von 0,44 Gramm je Liter Ottokraftstoff bis zum 1. Januar 1972 auf 0,4 Gramm je Liter als Maximum und ab 1. Januar 1976 auf maximal 0,15 Gramm je Liter gesenkt werden muß. Der Entwurf sichert diese Forderung durch ein entsprechendes Herstellungs- und Einfuhrverbot und enthält außerdem ein eingeschränktes Ausweichverbot auf andere gesundheitsschädliche Metallzusätze.

Nach Meinung des Ausschusses reicht es allerdings nicht aus, erst mit Wirkung vom 1. Januar 1976 eine wesentliche Senkung des Bleigehalts vorzuschreiben. Er schlägt daher vor, diesen **Termin auf den 1. Januar 1974 vorzuverlegen**.

Der Ausschuß hat dabei durchaus mögliche technische Schwierigkeiten in Betracht gezogen und ist zu der Überzeugung gelangt, daß sie in einem Anpassungszeitraum von drei Jahren zu lösen sein werden. Auf die Möglichkeit von befristeten Ausnahmegenehmigungen nach § 3 des Regierungsentwurfs sei hierzu hingewiesen.

Der Innenausschuß hält es ferner für angebracht, eine Reihe von **Empfehlungen für das weitere Gesetzgebungsverfahren** zu geben, die die Wirksamkeit des Gesetzes erhöhen und unterstützen sollen.

Es sollte zunächst im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob nicht bereits ein Zeitpunkt für ein gänzlich Verbot von Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen in das Gesetz aufgenommen werden kann. Dies würde die Absicht unterstreichen, das Problem in absehbarer Zeit vollständig zu lösen, und der Industrie Gelegenheit geben, sich auf diese Lage einzustellen.

(C) Ferner schlägt der Innenausschuß die Empfehlung vor, zur Unterstützung des Gesetzes sobald wie möglich die Hubraumsteuer durch eine andere Bemessungsgröße der Kraftfahrzeugsteuer zu ersetzen. Das würde die Bleibeimengung überflüssig machen und außerdem die Zusammensetzung der Abgase günstig beeinflussen.

Weiter ist der Ausschuß der Meinung, daß der Gesetzentwurf eine **Verordnungsermächtigung** enthalten sollte, durch die es möglich wird, alle umweltschädlichen Additive in den Ottokraftstoffen zu beschränken, um ein Ausweichen auf andere schädliche Beimengungen zu verhindern.

Und schließlich schlägt der Innenausschuß vor, die Bundesregierung zu bitten, bei der NATO darauf hinzuwirken, daß die NATO-Spezifikation für **Ottokraftstoffe**, die zur Zeit bis zu 0,84 Gramm Blei je Liter zuläßt, möglichst bald an die Regelung dieses Gesetzes angeglichen wird.

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 8 des Gesetzes findet es keine Anwendung auf die Einfuhr von Ottokraftstoff für Verteidigungszwecke im Rahmen der internationalen Vereinbarungen. Auch diese Lücke sollte geschlossen werden, wie auch bereits die Nordatlantische Versammlung auf ihrer Sitzung vom 6. bis 10. November 1970 in Den Haag empfohlen hat.

(D) Ich glaube, auch dieser Bericht hat deutlich gemacht, daß die **Länder den Erfordernissen des Umweltschutzes** sehr aufgeschlossen gegenüberstehen. Dies macht sich in vielfältiger Weise bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes bemerkbar. Es drückt sich aber auch aus in ihrer Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiet. Hierbei sollten sich die Länder im Interesse der Sache nicht scheuen, der Bundesregierung Möglichkeiten einer weiteren Verbesserung ihrer Vorstellungen vorzuschlagen.

Ich bitte daher, die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten anzunehmen.

Anlage 7

**Erklärung des Parl. Staatssekretärs Rosenthal
zu den Punkten 20 und 21 der Tagesordnung**

Lassen Sie mich zu den beiden Entwürfen zur **Novellierung des Hypothekbankgesetzes** und des **öffentlichen Pfandbriefgesetzes** namens der Bundesregierung in aller Kürze folgendes erklären:

I.

Wie Sie wissen, handelt es sich bei diesen Entwürfen um ein wesentliches Element der **Realkreditreform**. Kernpunkte dieser Reform sind die beiden Bestimmungen, die die Bundesregierung im Interesse der Pfandbriefsparer für unbedingt erforderlich hält, nämlich

- (A) 1. die Bestimmung, daß neu ausgegebene Pfandbriefe keine längere Laufzeit als die Laufzeit der korrespondierenden Hypothekendarlehen haben und in Höhe von mindestens 50 % mit einer festen Tilgungsverpflichtung ausgestattet sein sollen und
2. die Verordnungsermächtigung, mit der unter bestimmten Voraussetzungen eine vorzeitige Tilgung bereits umlaufender, niedrig verzinslicher Emissionen erreicht werden kann.

Mit beiden Vorschriften soll eine Verkürzung der Pfandbrieflaufzeiten angestrebt werden. Das gilt für die Tilgungsverpflichtung von Neuemissionen ebenso wie für die Regelung über eine vorzeitige Tilgung von Altemissionen; denn jede vorzeitige Tilgung ist ja de facto nichts anderes als ein Stück Laufzeitverkürzung.

II.

Warum ist eine Verkürzung der Pfandbrieflaufzeiten nötig?

1. Die Laufzeitverkürzung ist ein elementares Gebot des Sparererschutzes.
2. Die überlangen Laufzeiten — ich meine damit Pfandbrieflaufzeiten von 30 bis 60 Jahren — sind im Hinblick auf die heutige Struktur des langfristigen Kreditgeschäfts sachlich in keiner Weise erforderlich, da die Laufzeiten der Hypothekendarlehen im Durchschnitt etwa bei 30 Jahren liegen.
- (B) 3. Der in der Über-Kongruenz des Pfandbriefes gegenüber der Hypothek liegende zu große finanzielle Spielraum erschwert es der Bundesbank, ihre monetären Intentionen durchzusetzen. Die Deutsche Bundesbank hat daher eine noch viel schärfere Einengung des Dispositionsspielraums der Hypothekenbanken gefordert.

Unsere Überlegung ist also ganz einfach: Die Institution des „Langläufers“ mit der sogenannten „Gummitilgung“ sollte langsam, aber sicher verschwinden, weil sie dem Darlehensnehmer, also auch dem Wohnungsbau, nicht nützt, dem Sparer aber erheblich schadet.

Nehmen Sie es der Bundesregierung bitte ab, daß es ihr mit dem Gedanken des Sparererschutzes, um den es hier vor allem geht, sehr ernst ist. Ich darf dazu folgende Stichworte in Ihr Gedächtnis zurückerufen:

- Es ist eine Tatsache, daß langlaufende Papiere für Kursschwankungen besonders anfällig sind.
- Es ist eine weitere Tatsache, daß wir angesichts unserer offenen Grenzen nach draußen jetzt und in Zukunft mit stärkeren Zinsbewegungen rechnen müssen.
- Der heutige Sparer ist gegen solche Zinsbewegungen empfindlicher, da er — das gilt jedenfalls für die große Masse der Kleinsparer — eher darauf angewiesen ist, sich schon während der Laufzeit von seinem Papier zu trennen.

— Überraschende Bedeutung erhält die Forderung nach Verbesserung des Sparererschutzes, wenn man sie in den größeren Zusammenhang der Vermögensbildungspolitik stellt. Es genügt nicht, die Vermögensbildung anzuregen, man muß dem Sparer auch angemessene Sparinstrumente zur Verfügung stellen. Hier kann der Pfandbrief keine Ausnahme bilden; er ist das klassische Rentenpapier unseres Marktes; er muß daher ebenfalls für die große Masse der kleinen Sparer attraktiv gemacht werden.

— Diese Motivierung beweist zugleich, daß es sich bei den Vorschlägen der Bundesregierung um keine „Eintagsfliege“ handelt, die allein aus der angespannten Kapitalmarktlage des Vorjahres zu erklären ist, sondern um ein langfristiges strukturelles Anliegen. Die Problematik ist im übrigen schon im Jahre 1960 unter Bundeswirtschaftsminister Erhard voll erkannt worden: ich erinnere an die Studie des Bundeswirtschaftsministeriums „Mehr Phantasie am Rentenmarkt“. Aber erst diese Regierung hat die Entschlossenheit aufgebracht, das theoretisch seit langem Erkante in konkrete, praktische Vorschläge umzumünzen und den gesetzgebenden Körperschaften entsprechende Gesetzentwürfe vorzulegen.

— Eine weitere Überlegung stützt diese Behauptung: wir können von diesen Vorschlägen keine umstoßenden Auswirkungen von heute auf morgen erwarten; unsere Vorschläge sind keine „Wunderwaffe“, sie wirken vielmehr — wie alle strukturellen Verbesserungen auf lange Sicht.

III.

Selbstverständlich hat die Bundesregierung bei den Vorschlägen sehr sorgfältig bedacht, daß die **Wohnungsbaufinanzierung** nicht tangiert werden darf. Vorwürfe, die in diese Richtung gehen, sind unbegründet.

— Die Vorschrift über die Laufzeitbegrenzung der Neuemissionen läßt das Aktivgeschäft völlig unberührt und geht von der herkömmlichen, bewährten Amortisationshypothek als einem gegebenen Faktum aus.

— Auch die Verpflichtung, einen Teil der Neuemissionen in Form von Tilgungspapieren auszugeben, belastet die Wohnungsbaufinanzierung nicht. Den Realkreditinstituten bleibt vielmehr genügend Spielraum.

— Gleiches gilt für die Verordnungsermächtigung des Artikels 3. Auch hier ist klar, daß die Institute ausreichende Dispositionsfreiheit haben müssen. Deshalb hat die Ermächtigung nur subsidiären Charakter; sie soll bewirken, daß neben den Instituten, die heute schon Sonderauschüttungen praktizieren, ohne daß sie dadurch in der Wohnungsbaufinanzierung konkurrenzunfähig werden, auch die zahlreichen anderen Institute die berechtigten Wünsche der Sparer in ähnlicher Weise honorieren.

(C)

(D)

- (A) — Um diesen subsidiären Charakter zu unterstreichen, sieht der Gesetzentwurf ausdrücklich vor, daß eine Verordnung nur nach Anhörung der Verbände des Realkredits ergehen kann.
- Schließlich kann eine solche Verordnung nicht ohne Zustimmung des Wohnungsbauministers erlassen werden.

Alles das zeigt deutlich, daß die Wohnungsbaufinanzierung nicht beeinträchtigt wird. Die Alternative „Mieterschutz oder Sparererschutz?“ ist daher einfach falsch; es geht vielmehr darum, beide Ziele in optimaler Weise miteinander zu verknüpfen, und letztlich ist ein düpiertes Sparer für den Wohnungsbau keine zuverlässige Finanzierungsquelle! Vielmehr wird die bessere Ausstattung der Papiere den Hypothekenbanken wieder verstärkt den unmittelbaren Zugang zum Sparer öffnen, der im vergangenen Jahrzehnt weithin verlorengegangen ist. Man kann daher sogar erwarten, daß die Institute künftig von der schwankenden Liquiditätsverfassung der Banken unabhängiger werden und die Fähigkeit gewinnen, kontinuierlicher als bisher das Kapital des privaten Sparers an sich zu ziehen und dem Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Die Wohnungsbaufinanzierung über den Pfandbrief wird damit nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil stabilisiert.

- Und es ist auch nicht zu befürchten, daß die künftig engeren Gewinnspannen der Hypothekenbanken, die ja etwas mehr für ihre Sparer aufwenden müssen, die Finanzierungskosten des Wohnungsbaus erhöhen. Für eine solche Überwälzung besteht am Hypothekenmarkt mit seinem Wettbewerb nicht die geringste Chance. Diese Reform berührt lediglich die Finanzierungsgewinne, die die Realkreditinstitute in fairer Weise mit den Sparern teilen sollten, die ja das Geld letztlich aufbringen.
- (B)

IV.

Noch eine kurze Bemerkung zu den Anregungen des Rechts- und Wirtschaftsausschusses zu Artikel 3! Beide Ausschüsse schlagen vor, die Bundesregierung möge darum bemüht sein, „an Stelle des Artikels 3 eine verbindliche Zusage der Institute für eine freiwillige Ausschüttung von Rückflüssen auf niedrig verzinsliche Schuldverschreibungen in angemessenem Umfang herbeizuführen“.

Ich begrüße diese Anregung sehr, verrate aber kein Geheimnis, wenn ich Ihnen sage, daß die Bundesministerien der Justiz und für Wirtschaft sich bereits seit langer Zeit — und sogar sehr intensiv — darum bemüht haben, eine solche „verbindliche Zusage“ herbeizuführen. Diese Bemühungen haben leider keinen Erfolg gehabt. Der Bundesregierung blieb daher gar nichts anderes übrig, als die gesetzgebenden Körperschaften um die Verordnungs Ermächtigung des Artikels 3 zu bitten. Aber für gute, d. h. hier: für sparerfreundliche Vorschläge ist es nie zu spät! Sie müssen allerdings verbindlich sein und konkret und quantifiziert ausfallen.

V.

(C) Meine Damen und Herren, ich möchte Sie daher bitten, sich den Argumenten der Bundesregierung nicht zu verschließen. Unterstützen Sie unsere Vorschläge zur Verbesserung der Struktur des Realkredits! Helfen Sie uns vor allem bei unseren Bemühungen um eine Verbesserung der Position des privaten Pfandbriefsparerers! Damit leisten Sie auf lange Sicht auch und gerade unserem Wohnungsbau den besten Dienst!

Anlage 8

Bericht des Ministers Wertz zu Punkt 23 der Tagesordnung

Mit dem Entwurf des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1971 sollen zwei gewichtige Probleme aus dem Gebiet der Einkommensbesteuerung neu geregelt werden.

Das eine Kernstück sind die Vorschriften, die die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Grund und Boden durch Land- und Forstwirte, durch Kleingewerbetreibende und durch freiberuflich Tätige behandeln. Diese Regelung ist notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 11. Mai 1970 festgestellt hat, daß die bisherige steuerliche Nichterfassung von Bodengewinnen im Bereich der Landwirtschaft mit dem Gleichheitsgrundsatz unserer Verfassung nicht vereinbar ist. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll dadurch Rechnung getragen werden, daß künftig auch die Gewinne der Land- und Forstwirte, Kleingewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen aus der Veräußerung von Grund und Boden steuerlich erfaßt werden. (D)

Dabei sollen allerdings die Bodenwertsteigerungen, die in der Vergangenheit eingetreten sind, unberücksichtigt bleiben. Es soll also bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns von den Werten des Grund und Bodens am 1. Juli 1970 ausgegangen werden. Die Feststellung dieser Ausgangswerte bereitet der Praxis Schwierigkeiten und verursacht bei allen Beteiligten — bei den Steuerpflichtigen und den Finanzämtern — ganz erhebliche Mehrarbeit. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, daß grundsätzlich Pauschalwerte als Ausgangswerte anzusetzen sind. Der Steuerpflichtige soll aber, wenn er glaubt, daß in seinem Fall — insbesondere wegen einer Baulanderwartung — höhere Werte als Ausgangswerte in Betracht kommen, die Möglichkeit erhalten, diesen höheren Wert in einem besonderen Verfahren durch das Finanzamt feststellen zu lassen. Stellt der Steuerpflichtige einen solchen Antrag, so hat das gleichzeitig die Folge, daß eine höhere Grundsteuer, Vermögensteuer und ggf. auch eine höhere Erbschaftsteuer zu entrichten sein wird.

Eng verbunden mit dieser Neuregelung sind die Einführung neuer Vergünstigungen für die Ver-

(A) äüßerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und ferner die Erweiterung und Erhöhung der bereits bestehenden Vergünstigungen für die Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen.

Das zweite Kernstück des Gesetzentwurfes ist die **Einschränkung der Steuervergünstigungen**, die nach dem **Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz** sowie nach dem **Einkommensteuergesetz für Seeschiffe und Luftfahrzeuge** gewährt werden. Die Inanspruchnahme dieser Steuervergünstigungen soll durch die Einführung einer sog. **Verlustklausel** begrenzt werden. Damit ist die Bundesregierung einer Empfehlung nachgekommen, die der Bundesrat anlässlich der Beratung des Entwurfs des Zonenrandförderungsgesetzes ausgesprochen hat.

Mit beiden Kernstücken des Gesetzentwurfes hat sich der Finanzausschuß — ebenso wie auch der Agrarausschuß — eingehend auseinandergesetzt. Er hält zunächst einige der Regelungen aus dem Teil „**Besteuerung der Bodengewinne**“ für nicht vertretbar. Das gilt einmal für den neuen § 14 a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes, der vorsieht, daß Gewinne aus der Veräußerung von einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu einem Betrag von 60 000 DM steuerfrei bleiben sollen, wenn der Erlös alsbald zur Tilgung von Betriebsschulden oder zur Abfindung weichender Erben verwendet wird. Diese Regelung läßt sich nach Ansicht des Finanzausschusses nicht rechtfertigen, weil sie als gezielte Sondermaßnahme nur für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft gilt und z. B. nicht von Gewerbetreibenden in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift ist unsystematisch und kann auch nicht mit agrarstrukturpolitischen Zielen begründet werden. Sie sollte deshalb gestrichen werden.

Die ferner vorgesehene Änderung des § 16 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes, die ganz generell eine Erhöhung der steuerlichen Freigrenze bei **Betriebsveräußerungen** vorsieht, erscheint u. a. deshalb bedenklich, weil der bevorstehenden Steuerreform in diesem Punkt nicht vorgegriffen werden sollte. Hinzu kommt, daß es nicht vertretbar erscheint, die Freigrenze für Betriebsveräußerungen zu einer Zeit zu erhöhen, in der die seit langem vorgesehenen Verbesserungen für Arbeitnehmer aus übergeordneten Gründen zurückstehen müssen. Da der Gesetzentwurf aus haushalts- und konjunkturpolitischen Gründen nicht zugleich um eine soziale Komponente für Arbeitnehmer erweitert werden kann, sollte zur sozialen Ausgewogenheit auch die vorgesehene Erhöhung der Freigrenze unterbleiben. Deshalb schlägt der Finanzausschuß auch hier die Streichung vor.

Ein besonderer Diskussionspunkt war die Frage, ob dem besonderen Verfahren zur Feststellung eines höheren Teilwertes für den Grund und Boden im neuen § 55 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes zugestimmt werden kann. Dieses Verfahren wird zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der Finanzämter führen, die kaum mehr zumutbar ist. Der

Finanzausschuß hat sich im Augenblick noch nicht zu einem besseren und für die Finanzverwaltung tragbareren Lösungsvorschlag durchringen können. Er ist aber der Ansicht, daß im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diesem Punkt eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß und regt an, die anderen Gesetzgebungsorgane hierauf besonders hinzuweisen.

Aus dem zweiten Kernstück des Gesetzentwurfes scheint die Regelung über die **Einschränkung** der bestehenden **Sonderabschreibungen** nicht ganz gelungen zu sein. Hier wird für Seeschiffe eine geringere Einschränkung vorgesehen als z. B. für die Luftfahrzeuge. Das sollte nicht hingenommen werden, weil für diese unterschiedliche Behandlung letztlich keine überzeugenden Gründe angeführt werden können. Darüber hinaus könnte im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens generell geprüft werden, ob anstelle der jetzt vorgesehenen punktuellen Lösung nicht eine umfassende Einschränkung bei allen Sonderregelungen angebracht ist.

Die Wünsche und Vorschläge des Agrarausschusses werden von dem Herrn Berichterstatter dieses Ausschusses vorgetragen werden. Ich möchte Ihnen dazu sagen, daß sich der Finanzausschuß auch mit diesen Anliegen — soweit sie ihm bereits bekannt waren — auseinandergesetzt hat. Er sieht sich nicht in der Lage, auch diese Vorschläge zur Annahme zu empfehlen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Stellungnahmen und Vorschlägen des Finanzausschusses in der Drucksache 740/1/70 folgen würden.

Anlage 9

Bericht des Ministers Meyer zu Punkt 23 der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich u. a. mit der Frage der **steuerlichen Behandlung der Bodengewinne** bei Land- und Forstwirten, Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen, nachdem das Bundesverfassungsgericht die bisherige Regelung als mit Artikel 3 des Grundgesetzes nicht vereinbar erklärt hat. Künftig werden die Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden des Anlagevermögens des genannten Personenkreises von der Einkommensteuer erfaßt werden.

Der **Agrarausschuß** hat sich mit den im Entwurf enthaltenen Vorschriften sehr eingehend befaßt. Er erkennt an, daß der Wille des Gesetzgebers deutlich sichtbar ist, durch Pauschalwerte und Freibeträge der besonderen Situation der Landwirtschaft Rechnung zu tragen und die schwierige Strukturanpassung nicht zu stören.

Wenn der Agrarausschuß trotzdem einige Änderungen vorschlägt, so nicht, um eines Vorteils wegen für den im Gesetz angesprochenen Personen-

(A) kreis, sondern in ernster Sorge um die Auswirkungen der neuen Regelung in der Praxis.

Er ist der Auffassung, daß jede Erschwerung der strukturellen Anpassung der deutschen Landwirtschaft unbedingt zu vermeiden ist und daß der Entwurf in den von der Empfehlung angesprochenen Bestimmungen hierzu nicht ausreicht.

Ein Reihe weiterer bedeutsamer Empfehlungen des Unterausschusses hat der Agrarausschuß angesichts der Bedenken des Finanzausschusses zurückgestellt, um die Annahme der Empfehlungen, die ihm besonders bedeutsam erschienen, nicht zu gefährden.

Der Agrarausschuß hat ferner davon abgesehen, Vorschläge zur künftigen steuerlichen Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zu machen, obwohl es nahe lag, diese Empfehlungen mit dem vorliegenden Entwurf zu verbinden.

Es handelt sich hier wohl um das gegenwärtig wichtigste, wenn auch gewiß nicht leicht zu lösende agrarpolitische Problem auf steuerlichem Gebiet.

Das Faktum der **Doppelbesteuerung von Gewinnen bei landwirtschaftlichen Kooperationen** hemmt entscheidend die Bereitschaft der Landwirte zu Zusammenschlüssen und kooperativem Handeln.

Wenn nicht sehr bald eine Lösung dieses steuerlichen Problems gefunden wird, ist die Wirksamkeit des Marktstrukturgesetzes und die auf ihm beruhende Bildung von Erzeugergemeinschaften ernsthaft in Frage gestellt.

(B)

Ein Abwarten bis zur allgemeinen Steuerreform würde angesichts der schnell fortschreitenden Entwicklung der Agrarstruktur zu nicht wieder gutmachenden Versäumnissen führen.

Wenn der Agrarausschuß angesichts dieser Situation und möglichen Folgen von einer Empfehlung zur Behandlung der steuerlichen Probleme der Kooperation absah, so nur in dem Bewußtsein, daß diese Frage im Bundestag mit Sicherheit aufgegriffen wird und auch letztlich dort entschieden werden muß.

Ich darf das Plenum bitten, den Empfehlungen des Agrarausschusses seine Zustimmung zu geben.

Anlage 10

Bericht des Ministers Jaumann zu Punkt 26 der Tagesordnung

I.

Die Berichterstattung zu dem von der Bundesregierung vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964** und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967“, der die künftige Behandlung der Heizölsteuer regeln soll,

verlangt eine knappe Darstellung der **Geschichte der Heizölsteuer**, der Motive ihrer Einführung und mehrfachen Verlängerung sowie ihrer energiepolitischen Bedeutung, haben sich doch seit 1960, d. h. seit Beginn der Heizölsteuererhebung die für die Heizölsteuer relevanten Vorgänge und Wertungen beachtlich geändert. Auch der Regierungsentwurf trägt dem Rechnung; auch für ihn gilt, daß sich künftig Motivierung und Modalität der Erhebung erklärtermaßen am Maßstab der neueren energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Entwicklung orientieren sollen, nicht zuletzt auch an erkennbaren energiepolitischen Vorstellungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften.

II.

Die **Heizölsteuer** wurde durch Gesetz vom 26. April 1960 mit Wirkung vom 1. Mai 1960 zunächst begrenzt auf die Dauer von lediglich 3 Jahren eingeführt. Durch Gesetz vom 11. April 1963, also knapp vor Auslaufen, wurde sie bis zum 30. April 1969 verlängert, wobei allerdings eine Degression um 50 % ab 1. Mai 1967 eintreten sollte. Auch diese Degression ist, kurz bevor sie wirksam wurde, durch Gesetz vom 24. April 1967 wieder aufgehoben worden; gleichzeitig ist die Erhebung der Heizölsteuer in voller Höhe bis 30. April 1971 beschlossen worden. Mit Gesetzen vom 20. Dezember 1968 und 27. Juni 1970 sind im übrigen heizölähnliche Brennstoffe aus Erdöl der Heizölsteuer unterworfen worden um Steuerumgehungen zu verhindern. Dies zur Geschichte der Heizölsteuer.

(D)

Die Heizölsteuer ist — das dürfte unbestritten sein — nicht als Fiskalsteuer, sondern **aus kohlepolitischen Gründen** eingeführt worden, nachdem der Strukturwandel auf dem Energiemarkt Ende der 50iger Jahre die deutsche Steinkohle in eine schwere Krise gebracht hatte. Die Heizölsteuer sollte eine doppelte Funktion ausüben:

Sie sollte einerseits als flankierende Maßnahme zugunsten der Steinkohle das Vordringen des Heizöls verlangsamen, zu dessen Vorteil sich der Strukturwandel auf dem Energiemarkt im wesentlichen vollzogen hatte und noch vollzieht, andererseits die erforderlichen Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Steinkohlenbergbaus und zur Absatzstabilisierung erbringen. Die mehrfache Verlängerung der Heizölsteuer über die jeweils vorgesehenen Endpunkte hinaus zeigt zwar, daß offenbar Zeitdauer und Größe der Kohlenkrise sowie Funktionsmöglichkeit und Nutzeffekt der eingeführten Kohlehilfen in gewissem Umfang fehlbeurteilt worden sind; andererseits ist aber die deutsche Steinkohle mit Hilfe der ihr gewährten Stützungsmaßnahmen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ersichtlich in eine Konsolidierungsphase gelangt. Die Halden sind abgebaut, die Produktion wird reibungslos verkauft, im Gegenteil, die Steinkohle konnte zeitweise nicht mehr alle Verbraucherwünsche befriedigen. Auch der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete hat am 21. Januar 1971 dem Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages erklärt,

(A) daß die langfristige Absatzentwicklung der Steinkohle positiv zu beurteilen sei.

Die Vorlage des Regierungsentwurfs zur Weiterführung der Heizölbesteuerung über den z. Z. vorgesehenen Endtermin vom 30. April 1971 hinaus beruht, wie sich aus seiner Begründung ergibt, auf der Vorstellung der Bundesregierung, daß auf die Heizölsteuer als energiepolitisches Instrument derzeit noch nicht verzichtet werden könne; der gerade beginnende Konsolidierungsprozeß im Steinkohlenbergbau bedürfe auch weiterhin einer kohlepolitischen Abstützung, zumal nach Auffassung der Bundesregierung die gegenwärtige — weitgehend konjunkturbedingte — beruhigte Situation auf dem Kohlemarkt nicht überschätzt werden dürfe. Ein Fortfall der Heizölsteuer zum 30. April 1971 und die damit verbundene Tendenz zu verstärkter Umstellung auf Heizöl als Brennstoff könne daher nach Meinung der Bundesregierung den Anpassungsprozeß der Steinkohle erheblich beeinträchtigen. Andererseits ist, aber auch die Bundesregierung der Auffassung, daß eine unveränderte Verlängerung der Heizölsteuer dem zugeständenermaßen gewandelten energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtbild nicht gerecht werde; dabei verdient Hervorhebung, daß die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich daran festhält, daß nach Auffassung der Bundesregierung die Heizölsteuer auch künftig energiepolitischen Charakter tragen soll und nicht zu einer Fiskalsteuer werden dürfe. Konsequenz geht der Gesetzesentwurf daher davon aus, daß die Heizölsteuer — abgesehen von der ihr noch zugeordneten Funktion als flankierender Maßnahme — den Mittelbedarf der öffentlichen Hand lediglich für die im Gesetz näher umschriebene Zweckwidmung erbringen soll.

Diese — bisher ausschließlich auf kohlepolitischen Maßnahmen ausgerichtete — Zweckwidmung soll nach dem Willen der Bundesregierung erweitert werden; neben die — allerdings bei reduziertem Mittelaufwand — fortbestehenden kohlepolitischen Maßnahmen sollen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der deutschen Mineralölversorgung treten, insbesondere für die Anlage einer **Rohölreserve des Bundes** und für das Starthilfeprogramm für die einheimischen Mineralölgesellschaften sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieversorgung strukturschwacher Gebiete im Bundesgebiet. Unter Zugrundelegung des hierfür zu veranschlagenden Mittelaufwandes — hierzu wird bei der Begründung der Vorschläge des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates noch Stellung zu nehmen sein — hält die Bundesregierung es für sachgerecht, die Heizölsteuer insgesamt zunächst bis Ende 1974 zu befristen und den Steuersatz für schweres Heizöl in zwei Stufen (1. Januar 1972 bzw. 1. Januar 1973) um jeweils DM 5/t zu senken, den Steuersatz für leichtes Heizöl aber beizubehalten. Mit dieser Degression würde die Besteuerung des schweren Heizöls zugleich gleichend den in den übrigen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft geltenden Sätzen angepaßt; der Steuersatz für das leichte Heizöl liegt in den westeuropäischen Ländern z. Z. noch über dem Niveau des Bundesgebietes.

III.

(C)

Während der Finanzausschuß des Bundesrates dem Plenum empfohlen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, schlägt der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates Änderungen vor, die darauf abzielen, den **Degressionssatz** von DM 5,—/t schweren Heizöls auf DM 7,50/t schweren anzuheben und gleichzeitig die Degressionsstufen auf den 1. Mai 1971 bzw. 1. Mai 1972 vorzuziehen. Für den Wirtschaftsausschuß waren dabei folgende Beweggründe maßgebend:

1. Die bei der Einführung und Verlängerung der Heizölsteuer zugrunde gelegte Doppelfunktion — Schutz der Steinkohle, Aufbringung der erforderlichen Finanzierungsmittel — ist durch die Entwicklung der letzten Jahre weitgehend aufgelöst worden; Mengen- und Preisentwicklung auf dem Energiemarkt haben dazu geführt, daß die Heizölsteuer ihrer Funktion als Konkurrenzschutz zugunsten der Kohle entkleidet ist. Damit kommt der Heizölsteuer die alleinige Funktion als Finanzierungsmittel für Kohlestützungsmaßnahmen zu, so daß bei der Bemessung ihrer Höhe auf den mutmaßlichen Mittelaufwand abzustellen ist.

2. Die raschere und verstärkte Degression trägt dem Bedürfnis nach dem Abbau nicht mehr notwendiger restriktiver Maßnahmen auf dem Energiemarkt Rechnung. Im übrigen wird damit der von Anfang an vom Gesetzgeber vorgesehene Charakter der Steuer als energiepolitischer Übergangsmaßnahme stärker herausgestellt.

3. Die vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrates vorgeschlagenen Degressionssätze und -termine führen, soweit voraussehbar, zur Angleichung der mutmaßlichen Aufkommens- und Ausgabenbeträge, leisten daher auch einen Beitrag zur Verwirklichung der von der Bundesregierung bekundeten Absicht, die Heizölsteuer nicht zu einer Fiskalsteuer werden zu lassen. Die Bundesregierung beziffert in der Gesetzesbegründung — allerdings ohne näheren Hinweis auf die der Einnahmeschätzung zugrunde liegenden Verbrauchsschätzungen für Heizöl — die voraussichtlichen Einnahmen aus der Heizölsteuer nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses eher vorsichtig; Berechnungen der letzten Zeit aus den beteiligten Industriebereichen kommen zu höheren Ergebnissen.

Bereits die von der Bundesregierung veranschlagten Einnahmen ergeben jedoch bei den derzeit bekannten von der Bundesregierung zugrunde gelegten Ausgabeschätzungen jährliche Einnahmeüberschüsse in der Größenordnung zwischen 300—400 Millionen DM. Hierbei ist davon ausgegangen, daß — in Anlehnung an den Finanzplan des Bundes 1970—1974 — die fortzuführenden Maßnahmen zum Schutz der deutschen Steinkohle pro Jahr einen Mittelaufwand von etwa 400 Millionen DM erfordern werden — effektiv sind für 1971 326 Millionen DM ausgewiesen —, daß die zusätzliche Mineralölbevorratung gemäß Ziff. IV Abs. 2 der Gesetzesbegründung jährlich 150 Millionen DM und daß das Starthilfeprogramm für die deutschen Mineralölgesellschaften

(A) gemäß Ziff. IV Abs. 3 der Gesetzesbegründung jährlich einen Aufwand von 115 Millionen DM erfordern werden. Damit ergeben sich Ausgaben von rund 665 Millionen DM pro Jahr bei Einnahmeschätzungen, die um 1 Mrd. DM pro Jahr pendeln.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat weiter die von der Bundesregierung in Aussicht gestellten **Maßnahmen zur Verbesserung der Energiestruktur** einbezogen, für die ein Mittelbedarf noch nicht veranschlagt ist, er hat nach zwischenzeitlichen Absichtserklärungen der Bundesregierung unterstellt, daß ab 1973/74 evtl. Mittel zur Förderung des Tankerbaus für deutsche Gesellschaften notwendig werden, daß möglicherweise schon ab 1972 wieder öffentliche Mittel zur Stützung der Kohleverstromung gefordert werden und daß schließlich unter Umständen auch Kokskohlesubventionen zur Verfügung gestellt werden sollen. Auch unter Berücksichtigung dieser Zusatzmaßnahmen sind die zu erwartenden Einnahmeüberschüsse so hoch, daß eine Reduzierung der Steuersätze nicht nur möglich, sondern bei dem vorausgesetzten Zweck der Heizölsteuer angebracht ist.

Die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Regelung würde — je nach Verbrauchsschätzung — gegenüber dem Regierungsentwurf zu Mindereinnahmen in den Jahren 1971—74 von jeweils etwa 120—180 Millionen DM führen. Der auch bei dieser Reduzierung gegenüber dem derzeit bekannten Mittelbedarf noch verbleibende Einnahmeüberschuß wird der Bundesregierung hinreichende Möglichkeiten geben, die nach Bedarf noch notwendigen energiepolitischen Maßnahmen mit Nachdruck durchzuführen.

4. Das unmittelbare Einsetzen der Degression am 1. Mai 1971 trägt der Tatsache Rechnung, daß der Mittelbedarf im Jahre 1971 relativ gering sein wird.

5. Die Degression der Heizölsteuer kann entscheidend zur Senkung des allgemeinen Energiepreinsniveaus in der Bundesrepublik beitragen, da das Heizöl mit etwa 40 % am Gesamtenergieverbrauch vorherrschender Energieträger geworden ist und die Konkurrenzenergien sich vielfach am Heizölpreis orientieren.

6. Der Abbau der Heizölsteuer würde die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie, die durch Heizölpreiserhöhungen beachtlichen Ausmaßes in den letzten Jahren beeinträchtigt worden ist, wieder verbessern.

7. Die bisher noch bestehende Wettbewerbsbenachteiligung der revierfernen Gebiete sowohl im Inland als auch gegenüber dem Ausland würde gemildert; dies ist aus den allgemeinen anerkannten Gründen regionaler Strukturförderung unverzüglich geboten.

8. Die raschere und frühere Degression bringt eine schnellere Anpassung an das Heizölsteuerniveau innerhalb der Gemeinschaft und wird damit zu einer Beseitigung der insoweit noch bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Wirtschaft beitragen.

IV.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat es über diese Vorschläge zum Gesetzesinhalt hinaus für notwendig gehalten, einige der Gesichtspunkte, die ihn zu seiner Beschlußfassung bewogen haben, in **Entschließungsform** stärker zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt insbesondere für den Grundsatz, daß die Heizölsteuer auch in Zukunft keine Fiskalsteuer werden darf und daß ihre Gestaltung den energiepolitischen, nicht aber den allgemeinen fiskalischen Erfordernissen anzupassen ist, sowie für die ausdrückliche Unterstützung des Standpunkts der Bundesregierung hinsichtlich der beabsichtigten Erweiterung der Zweckwidmung über den bisherigen Rahmen hinaus; dabei sollte klargestellt werden, daß nach Auffassung des Ausschusses hierunter auch regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen zur Verbesserung der Energiestruktur zu verstehen sind. Weiter hielt es der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates für angebracht, gegenüber der Mineralölindustrie die Erwartung zum Ausdruck zu bringen, daß die Ermäßigungen des Steuersatzes dem Verbraucher voll zugute kommen. Der letzte Teil der vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrates vorgeschlagenen Entschliebung richtet sich an die Bundesregierung und soll sie in ihrer Absicht bestärken, bei den Beratungen über die Harmonisierung der Heizölbesteuerung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß die Steuersätze nach energiepolitischen Erfordernissen ausgerichtet werden.

Ich darf empfehlen, gemäß dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates zu beschließen.

Anlage 11

Erklärung des Parl. Staatssekretärs Rosenthal zu Punkt 26 der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat sich ihre Entscheidung über die modifizierte **Verlängerung der Heizölsteuer** nicht leicht gemacht. Sie ist der Auffassung, daß der Ihnen heute vorliegende Gesetzentwurf ein ausgewogenes Konzept darstellt, das den energiepolitischen Notwendigkeiten und den Belangen der Energieverbraucher gleichermaßen Rechnung trägt. Lassen Sie mich Ihnen dies an drei Gesichtspunkten erläutern:

Erstens: Unser kohlepolitisches Konzept zielt darauf ab, die flankierenden Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus in dem Maße abzubauen, wie das der fortschreitende Konsolidierungsprozeß der Kohle erlaubt. Sie wissen, daß wir auf diesem Wege in den vergangenen zwei bis drei Jahren schon ganz beträchtlich vorangekommen sind. In flexibler Reaktion auf die für die Kohle günstige Marktlage sind die finanziellen Kohlehilfen des Bundes von 950 Millionen DM im Jahre 1968 auf 326 Millionen DM im

(A) Haushalt 1971 abgebaut worden. Daneben haben wir auch die restriktiven Kohleschutzmaßnahmen gegenüber konkurrierenden Energieträgern kräftig aufgelockert. Ich erinnere nur an die Aufstockung des zollfreien Kohlekontingents im Jahre 1970, an das neue sehr viel flexiblere Kohlezollkontingentgesetz für die Jahre 1971 bis 1976, an die Koksliberalisierung und an die Aussetzung der Selbstbeschränkung für das Heizöl.

Der Vorschlag der Bundesregierung für die Verlängerung der Heizölsteuer setzt diese Linie konsequent und angemessen fort. Ein darüber hinausgehender Abbau der Heizölsteuer, sowohl was den Zeitplan als auch die Größenordnung der Degressionsstufen anbelangt, würde sich nach Auffassung der Bundesregierung mit dem heute erreichten Stand des Anpassungsprozesses der Steinkohle nicht vertragen. Wir können nicht übersehen, daß der durch die Neuordnung des Steinkohlenbergbaus eingeleitete Prozeß unvermeidbare Anlaufschwierigkeiten mit sich bringt und daß es eine gewisse Zeit braucht, bevor sich die eingeleiteten Maßnahmen voll auswirken. Wir müssen deshalb bei dem Abbau der flankierenden Maßnahmen behutsam vorgehen, wenn wir den gerade anlaufenden Konsolidierungsprozeß der Kohlé nicht gefährden wollen.

Zweitens: Neben diesen kohlepolitischen Aspekten waren zugleich aber auch eine Reihe von allgemein **energiepolitischen Erwägungen** für die Entscheidung der Bundesregierung maßgeblich. Unsere Energieversorgung stützt sich heute zu 53 % auf das Mineralöl und die derzeitigen Verhandlungen mit den Rohölförderländern machen uns erneut sehr deutlich, welche Risiken in dieser Versorgungsstruktur liegen. Eine allzu drastische Senkung der Heizölsteuer könnte als ein Signal zu einem verstärkten Heizöleinsatz verstanden werden können, und daran kann uns gerade in dieser Situation sicher nicht gelegen sein.

Die Energiepolitik wird vielmehr in den kommenden Jahren ihre vorrangige Aufgabe auch darin

sehen müssen, das hohe Versorgungsrisiko einzugrenzen, das sich aus unserer Importabhängigkeit im Mineralölbereich ergibt. Die Bundesregierung hat aus diesem Grunde bereits eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet. Ich erinnere an die Entscheidung des Bundeskabinetts vom vergangenen Jahr, eine **Rohölreserve** von 10 Millionen t anzulegen, und an das bereits angelaufene DEMINEX-Starthilfeprogramm. Zusätzliche Überlegungen, wie der Grad unserer Versorgungssicherheit verbessert werden kann, werden zur Zeit von der Bundesregierung angestellt. (C)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Finanzierung dieser Maßnahmen aus dem Heizölsteueraufkommen erfolgen sollte. Dabei sollte nicht übersehen werden, daß diese Maßnahmen zur Verbesserung unserer Versorgungssicherheit allen Energieverbrauchern — revierfernen wie reviernahen — zugute kommen. Die erweiterte Zweckbestimmung der Heizölsteuer liegt deshalb auch im Interesse der revierfernen Bundesländer.

Drittens und schließlich trägt die Regierungsvorlage auch den jüngsten Vorschlägen Rechnung, die die Kommission in Brüssel zur **Harmonisierung der Heizölsteuern** in der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt hat. Der von uns vorgeschlagene Abbau des Steuersatzes für das schwere Heizöl geht sogar noch über das hinaus, was die Kommission zur Diskussion stellt.

Wenn sich die Bundesregierung aus diesen energiepolitischen Erwägungen heraus derzeit auch nicht zu einem drastischeren Abbau der Heizölsteuer entschließen konnte, so macht doch die vorgeschlagene Degression und die enge zeitliche Befristung der neuen Heizölsteuerregelung deutlich, daß es der Bundesregierung ernst ist mit der wiederholt abgegebenen Erklärung, die Heizölsteuer nicht zu einer Fiskalsteuer werden zu lassen. (D)

Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Ihre Zustimmung zu geben.